

Stenographisches Protokoll

195. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 27. Juli 1962

Tagesordnung

1. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen
2. Bundes-Schulaufsichtsgesetz
3. Schulpflichtgesetz
4. Schulorganisationsgesetz
5. Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962
6. Privatschulgesetz
7. Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962
8. Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland
9. Abänderung des Betriebsrätegesetzes
10. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
11. Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, betreffend die Änderung des Artikels XVI der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife

Inhalt

Bundesrat

Schlußansprache des Vorsitzenden Hofmann-Wellenhof (S. 4772)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4724)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Vorzeitige Beendigung der IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (S. 4724)

Führung des Bundeshaushaltes 1963 (S. 4724)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Beschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1962:

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 4725)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 25. Juli 1962:

Bundes-Schulaufsichtsgesetz

Berichterstatter: Kaspar (S. 4727)

Schulpflichtgesetz

Berichterstatter: Pongruber (S. 4728)

Schulorganisationsgesetz

Berichterstatter: Kaspar (S. 4729)

Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962

Privatschulgesetz

Berichterstatter: Schreiner (S. 4731)

Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962

Berichterstatter: Pongruber (S. 4732)

Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland

Berichterstatter: Holper (S. 4733)

Redner: Dr. Reichl (S. 4733), Grundemann (S. 4736), Dr. Thirring (S. 4739), Winetzhhammer (S. 4741), Dr. Hertha Firnberg (S. 4743), Guttentbrunner (S. 4747), Römer (S. 4755), Dr. Fruhstorfer (S. 4758), Doktor Koubek (S. 4762) und Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel (S. 4763)

kein Einspruch (S. 4767)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juli 1962: Abänderung des Betriebsrätegesetzes

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4767)

kein Einspruch (S. 4768)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juli 1962: Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

Berichterstatterin: Dr. Hertha Firnberg (S. 4768)

Redner: Maria Hagleitner (S. 4770)

kein Einspruch (S. 4771)

Beschluß des Nationalrates vom 23. Juli 1962:

Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, betreffend die Änderung des Artikels XVI der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife

Berichterstatter: Römer (S. 4771)

kein Einspruch (S. 4772)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Müller und Genossen (105/A. B. zu 123/J-BR/62)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Hofmann-Wellenhof**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 195. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 194. Sitzung vom 20. Juli ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Eggendorfer, Doktor Haberzettl und Hallinger.

Ehe wir in die Tagesordnung eingehen, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel herzlich. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Frau Schriftführerin um Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 25. Juli 1962, Zl. 790 d. B. — NR/1962, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 25. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem die IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

26. Juli 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 25. Juli 1962, Zl. 788 d. B. — NR/1962, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 25. Juli 1962: Bundesgesetz, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes 1963, übermittelt.

Da dieser Beschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

26. Juli 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 8 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies der Vertrag mit dem Heiligen Stuhl und die die Schule betreffenden Gesetze.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichtersteller ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle acht Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte wird gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1962: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1962: Bundesgesetz über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1962: Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1962: Bundesgesetz über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1962: Bundesgesetz über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem ein bundeseinheitliches Dienstrecht der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen geschaffen wird (Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 — LaDÜG. 1962)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1962: Bundesgesetz über einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 bis einschließlich 8, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

1. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen,
2. Bundes-Schulaufsichtsgesetz,
3. Schulpflichtgesetz,
4. Schulorganisationsgesetz,
5. Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962,
6. Privatschulgesetz,
7. Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 und
8. Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Hohes Haus! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates betrifft den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen.

Durch die in Gang befindliche Neuordnung des Schulwesens in Österreich werden auch Fragen berührt, die, soweit sie die katholische Kirche betreffen, im Zusammenhang mit Artikel VI des Konkordats vom 5. Juni 1933 und des Zusatzprotokolls hiezu einer vertraglichen Regelung mit dem Heiligen Stuhl bedürfen.

Der Vertrag behandelt folgende vier Sachgebiete:

1. den Religionsunterricht in den öffentlichen und den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen,
2. die Subventionierung der katholischen Schulen,
3. die Situation, die sich aus der im Jahre 1938 erfolgten Aufhebung des öffentlichen kirchlichen Schulwesens im Burgenland ergibt, und
4. die Vertretung der katholischen Kirche in den Kollegien der staatlichen Schulbehörden.

Zu Artikel I: Dieser Artikel verankert das Recht der katholischen Kirche auf Erteilung des Religionsunterrichtes in der dort angegebenen Weise unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Änderungen der einschlägigen staatlichen Vorschriften anlässlich der Neu-

ordnung des Schulwesens. Es wird an sich kein neues Recht begründet, sondern es werden lediglich bestehende Rechte vertraglich verankert oder modifiziert.

§ 1 legt den sachlichen Umfang und das Ausmaß des Religionsunterrichtes fest, wobei auf die neugeschaffenen Pädagogischen Akademien besonders Bedacht genommen wird.

§ 2 qualifiziert den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand an allen öffentlichen und allen mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, wobei Punkt 2 lit. a des Schlußprotokolls die in den staatlichen Vorschriften vorgesehene Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht berücksichtigt. Mit Rücksicht auf die besondere Organisation der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Lehrlinge erhebt der Heilige Stuhl keinen Einwand dagegen, daß in diesen Schulen der Religionsunterricht als nichtobligator Unterrichtsgegenstand geführt wird.

§ 3 regelt die funktionelle und zum Teil auch dienstrechtliche Stellung der Religionslehrer im wesentlichen entsprechend dem bisherigen Rechtszustand. Absatz 6 trifft Bestimmungen über die Tragung des Personalaufwandes für den Religionsunterricht durch den Staat.

§ 4 regelt die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, wobei er auch Bestimmungen über die Inspektion und die Besoldung der Religionsunterrichtsinspektoren trifft. Dabei wird auf die kirchliche Autonomie Bedacht genommen.

§ 5 trifft Bestimmungen über Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel.

§ 6 sieht vor, daß den katholischen Lehrern und Schülern der öffentlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen die Teilnahme an den näher umschriebenen Schülergottesdiensten, religiösen Übungen und Veranstaltungen mindestens im bisherigen Umfang während der Schulzeit zu ermöglichen ist.

Artikel II § 1 Abs. 1 lautet:

„Die Kirche und ihre nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen haben das Recht, unter Beobachtung der staatlichen allgemeinen schulrechtlichen Vorschriften Schulen aller Arten zu errichten und zu führen.“

§ 1 Abs. 3 lautet:

„Unter Beobachtung der staatlichen allgemeinen Vorschriften haben die Kirche und ihre nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen auch das Recht, Kindergärten, Schülerhorte, Schülertagesheime, Schülerheime und ähnliche Einrichtungen zu errichten und zu führen.“

§ 2 Abs. 1 lautet:

„Der Staat wird der Katholischen Kirche laufend Zuschüsse zum Personalaufwand der katholischen Schulen gewähren. Der Heilige Stuhl erklärt sich vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels V damit einverstanden, daß hiefür die folgende Regelung gelten soll.“

Absatz 2 bestimmt:

„Der Staat wird für die katholischen Schulen 60 Prozent jener Lehrerdienstposten zur Verfügung stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an diesen Schulen erforderlich waren; die Berechnung hat für Lehrer an Pflichtschulen einerseits und für Lehrer an mittleren, höheren und sonstigen Schulen andererseits gesondert zu erfolgen.“

Absatz 4 lautet:

„Der Staat wird überdies jeweils 60 Prozent des erforderlichen Mehrbedarfes an Lehrerdienstposten zur Verfügung stellen, der sich auf Grund der in Aussicht genommenen schulgesetzlichen Maßnahmen (wie insbesondere die Einführung eines 9. Schuljahres und die Schaffung von Pädagogischen Akademien) ergibt.“

Im Absatz 5 heißt es unter anderem:

„In der Regel werden diese Zuschüsse in der Form der Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern erfolgen. Die Aufteilung der zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen katholischen Schulen erfolgt durch die oberste staatliche Schulbehörde auf Antrag des Diözesanordinarius.“

§ 3 lautet:

„Unter katholischen Schulen im Sinne dieses Artikels sind jene Schulen zu verstehen, die von der Kirche oder den nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen erhalten werden, sowie die von Vereinen, Stiftungen und Fonds geführten Schulen, wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als katholische Schulen anerkannt sind.“

Zu Artikel III:

Die Republik Österreich wird der Diözese Eisenstadt zum Zwecke der Einrichtung des katholischen Schulwesens im Burgenland eine einmalige und endgültige Leistung im Betrage von 45 Millionen Schilling erbringen. Dies geschieht in Anbetracht der Beseitigung des öffentlichen konfessionellen Schulwesens im Burgenland nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 und stellt eine Art Nachziehung gegenüber den anderen Diözesen dar. Die Zahlung wird in fünf gleichen Jahresraten von je 9 Millionen Schilling erbracht werden.

Artikel IV sichert die Beteiligung der katholischen Kirche an den Kollegien der Schulbehörden.

Artikel V lautet:

„Die beiden vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, bei wesentlicher Änderung der derzeitigen Struktur des öffentlichen Schulwesens oder wesentlicher Änderung der staatsfinanziellen Lage Verhandlungen über eine Modifikation des Vertrages zu begehren.“

Im Artikel VI heißt es unter anderem:

„Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text authentisch ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in der Vatikanstadt ausgetauscht werden. Er tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.“

Im Schlußprotokoll heißt es:

„Bei Abschluß des Vertrages besteht zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen über folgende Punkte Übereinstimmung:

1. Der vorstehende Vertrag findet auf alle Schulen mit Ausnahme der Hochschulen und Kunstakademien Anwendung.

2. Zu Artikel I, § 2, Abs. 1:

a) Die nach den staatlichen Vorschriften vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer mitzuteilen.“

Ferner wird die Anbringung des Schulkreuzes geregelt.

Zu Artikel I, § 6 heißt es:

„Die hiefür notwendigen Zeiten werden im Einvernehmen zwischen dem Diözesanordinarius und der zuständigen staatlichen Schulbehörde zur Verfügung gestellt werden.“

Zu Artikel II, § 2, Abs. 5 heißt es:

„Bei der Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern im Sinne des Artikels II, § 2, Absatz 5 wird die bisherige Praxis beibehalten werden, wonach Personen (Geistliche, Ordensangehörige und Laien), die vom Diözesanordinarius für die Verwendung an katholischen Schulen vorgeschlagen werden und die staatlichen Anstellungserfordernisse erfüllen, für die Anstellung beziehungsweise Zuweisung bevorzugt berücksichtigt werden.“

Der vorliegende Vertrag samt dem Schlußprotokoll ändert das Konkordat vom 5. Juni 1933 und das diesbezügliche Zusatzprotokoll ab und ist samt dem Schlußprotokoll in einer Reihe von Bestimmungen gesetzesändernd. Der Vertrag samt dem Schlußprotokoll bedarf daher gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1962 diesem vorliegenden Vertrag samt dem Schlußprotokoll die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Beschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 2 ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kaspar:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich habe über das vom Nationalrat bereits beschlossene Bundes-Schulaufsichtsgesetz zu berichten.

Auf der Grundlage der §§ 10 bis 13 des sogenannten Schule-Kirche-Gesetzes vom 25. Mai 1868 wurden bereits als Schulbehörden auf Landes- und Bezirksebene kollegial organisierte Behörden mit der Bezeichnung Landesschulrat und Bezirksschulrat eingerichtet. Daran hat sich bis 1938 im wesentlichen nichts geändert.

Im Jahre 1945 sah zwar das Behörden-Überleitungsgesetz die Einrichtung der kollegialen Schulbehörden wieder vor, doch wurden diese Behörden in der Praxis nicht kollegial, sondern monokratisch geführt.

Nach den in den Jahren 1960 bis 1962 zwischen den Regierungsparteien geführten Verhandlungen über ein gemeinsames Regierungsprogramm auf dem Gebiete des Schulwesens war die Erlassung eines den Erfordernissen entsprechenden Bundes-Schulaufsichtsgesetzes unumgänglich notwendig. Dieses Gesetz liegt nun vor.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat zur Beratung dieser Gesetzesvorlage einen eigenen Unterausschuß eingesetzt und als Ergebnis der Beratungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Abänderungsanträge gestellt, die im Nationalrat mit der Gesamtvorlage beschlossen wurden.

Der I. Abschnitt des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes behandelt in den ersten vier Paragraphen den Geltungsbereich des Gesetzes, regelt die sachliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes für die Verwaltung und die Aufsicht auf dem Gebiete des Schulwesens sowie die örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und den politischen Bezirken.

§ 1 Abs. 2 zählt zum Schulwesen im Sinne dieses Bundesgesetzes auch ausdrücklich das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime, nimmt jedoch das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie das land- und

forstwirtschaftliche Schulwesen und das landwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime aus.

Hiezu verlieh der Unterrichtsausschuß des Nationalrates der Meinung Ausdruck, daß unter den hier erwähnten „Schülerheimen“ nur Heime zu verstehen sind, in die Schüler öffentlicher oder privater Schulen zum Zwecke des Schulbesuches oder zur Überwachung ihrer Lerntätigkeit aufgenommen werden, nicht jedoch Heime im Sinne der Jugendwohlfahrtspflege. Dieser Meinung schloß sich auch der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates an.

In § 3 Abs. 4 wurden die Höhere Bundeslehranstalt für gewerbliche Frauenberufe in Wien XVI sowie die Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Wien XIX gestrichen, da diese beiden Lehranstalten durch die inzwischen eingetretene Entwicklung des Schulwesens den Charakter der Einmaligkeit nicht mehr in einem solchen Ausmaße aufweisen, daß sie weiterhin als Zentrallehranstalten geführt werden müßten.

Abschnitt II des vorliegenden Gesetzes regelt in 17 Paragraphen die Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken. Die §§ 5 bis 11 behandeln den Landesschulrat, seine Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben des Präsidenten sowie die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates. Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann.

In Absatz 2 des § 6 ist bestimmt, daß in jenen Ländern, in denen ein Amtsführender Präsident bestellt wird (§ 8 Abs. 10), dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident des Landesschulrates nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle tritt. Absatz 3 des § 6 bestimmt, daß in jenen Ländern, in denen ein Vizepräsident bestellt wird (§ 8 Abs. 12), diesem das Recht der Akteneinsicht und der Beratung in allen Angelegenheiten des Landesschulrates zusteht.

Mit den Aufgaben des Präsidenten beschäftigt sich der § 7. Hier ist in Absatz 3 eine Änderung an dem Regierungsentwurf angenommen worden. Der letzte Satz dieses Absatzes lautet:

„In jenen Ländern, in denen ein Amtsführender Präsident und ein Vizepräsident bestellt sind, können solche Erledigungen nur nach deren Anhörung oder vom Amtsführenden Präsidenten nur nach Anhörung des Vizepräsidenten getroffen werden; in jenen Ländern, in denen ein Amtsführender Präsident oder ein Vizepräsident bestellt ist, können solche Erledigungen nur nach dessen Anhörung getroffen werden, sofern der Amts-

führende Präsident die Erledigung nicht selbst trifft.“

Über die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates bestimmt der § 8 des vorliegenden Gesetzes: Als Mitglieder mit beschließender Stimme haben ihm anzugehören der Präsident als Vorsitzender und die vom Land zu bestellenden Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen; mit beratender Stimme Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, weiters der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung, endlich Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Art und Dauer sowie die Anzahl der zu bestellenden Personen festzusetzen obliegt der Ausführungsgesetzgebung. Dieser obliegt es auch festzusetzen, welche gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich der Zahl der Staatsbürger, die ihnen angehören, und welche gesetzlichen Interessenvertretungen im Hinblick auf die berufsmäßige Struktur des Landes Vertreter in das Kollegium des Landes entsenden können.

Bis zum Absatz 15, seinem letzten Absatz, handelt es sich im § 8 um Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates, um dieses organisatorisch in die Lage zu versetzen, auch zu funktionieren. Absatz 15 wurde vom Ausschuß des Nationalrates eingefügt und besagt, daß das Kollegium neu zu bestellen ist, wenn es durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist.

§ 9 beinhaltet die Bestimmungen über Beratung und Beschlußfassung des Landesschulrates.

§ 10 sieht die Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung des Kollegiums vor, während § 11 das Amt des Landesschulrates behandelt.

Die §§ 12 bis 16 behandeln den Bezirksschulrat.

Die gemeinsamen Bestimmungen in den §§ 17 bis 20 behandeln unter anderem das Amtsgelöbnis, die Schulinspektion, die Kundmachung von Verordnungen und den Aufwand der Schulbehörden. Dieser geht nach § 20 hinsichtlich des Personal- und Sachaufwandes der Landes- und Bezirksschulräte zu Lasten des Bundes, soweit in diesem Para-

graphen nichts anderes bestimmt wird. Die Bundesländer haben die in den Ausführungsgesetzen vorgesehenen Entschädigungen für Kollegienmitglieder (insbesondere Sitzungsgelder und Reisespesen) und allenfalls vorgesehene Funktionszulagen für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates zu tragen.

Abschnitt III enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Ein neuer § 22 wurde eingefügt, der bestimmt, daß im politischen Bezirk Liezen, Bundesland Steiermark, für den örtlichen Bereich eines Teiles dieses Bezirkes ein weiterer Bezirksschulrat einzurichten ist. Bis zu einer anderweitigen Regelung verbleibt nach diesem Paragraphen auch die Verwaltung der Bundesfachschule für Technik in Wien beim Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Endlich wird im § 24 Abs. 2 bestimmt, daß die Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 8, 14 und 17 Abs. 2 innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen sind.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Ich wurde vom Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 3 ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Pongruber: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt das Schulpflichtgesetz.

Die gesetzlichen Vorschriften über die allgemeine Schulpflicht waren bis zum 1. August 1939 in den §§ 20 bis 25 des österreichischen Reichsvolksschulgesetzes enthalten und in der Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 näher ausgeführt. An dem genannten Tage wurde im Gebiete der Republik Österreich das deutsche Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 in Kraft gesetzt.

Im Sinne der Bestrebungen, die derzeit noch geltenden deutschen Rechtsvorschriften aus der Zeit der nationalsozialistischen Ära zu beseitigen und durch österreichische Rechts-

vorschriften zu ersetzen, soll die umfassende Neugestaltung der schulrechtlichen Vorschriften zum Anlaß genommen werden, auch auf dem Gebiete der Schulpflicht zeitgemäße eigenständige Regelungen zu treffen.

Als wesentlichste Neuerung ist in diesem Gesetz die Einführung eines 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht vorgesehen. Mit dieser Erweiterung der allgemeinen Schulpflicht folgt Österreich dem Beispiel moderner Schulgesetzwerke im wirtschaftlich und kulturell immer enger zusammenrücken den Europa.

Der Gesetzentwurf ist in drei Abschnitte gegliedert, und zwar:

Abschnitt I — Allgemeine Schulpflicht;

Abschnitt II — Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulpflicht;

Abschnitt III — Gemeinsame Bestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Abschnitt I behandelt die allgemeine Schulpflicht. Er umschreibt den Personenkreis und legt Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht fest. Ferner behandelt er die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.

Im übrigen darf ich noch verweisen auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage und den Bericht des Unterrichtsausschusses des Nationalrates, der die Regierungsvorlage einer gründlichen Vorberatung unterzogen hat.

Abschnitt II sieht die Berufsschulpflicht der in einem gewerblichen Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen vor.

Abschnitt III enthält die gemeinsamen Bestimmungen. § 24 enthält Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen.

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieses Bundesgesetzes sind nach Anhörung der Landesschulräte vom Bundesministerium für Unterricht — soweit es sich um die gewerbliche und kaufmännische Berufsschulpflicht oder um den Besuch von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — zu erlassen.

Mit der sonstigen Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 den Be-

richt des Unterausschusses entgegengenommen und die von diesem vorgeschlagenen Abänderungen, auf die ich besonders hinweisen möchte, eingehend beraten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 4 ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kaspar:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) geht von dem Grundgedanken einer organisatorischen Einheit des österreichischen Schulwesens aus und umfaßt dessen Gesamtheit mit Ausnahme des eigenständig geregelten Hochschul- und Kunstakademiewesens und des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens. Die organische Zusammengehörigkeit der einzelnen Schultypen kommt insbesondere in § 2 zum Ausdruck, wo eine Bestimmung über die Aufgabe der österreichischen Schulen vorangestellt wird, die für alle Schultypen in gleicher Weise gilt.

Das I. Hauptstück mit den allgemeinen Bestimmungen über die Schulorganisation behandelt unter anderem den Geltungsbereich, die Gliederung, die allgemeine Zugänglichkeit der Schulen, die Schulgeldfreiheit, die Lehrpläne sowie die Schulversuche und die Begriffsbestimmungen, die festlegen, welche Schulen, welche Pflichtgegenstände und Freigegegenstände unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

Der erste Satz des § 2 Abs. 1 — durch den Nationalrat abgeändert — lautet:

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“

Die weiteren Sätze des § 2 des Regierungsentwurfes blieben unverändert und sind nach den eingangs bereits erwähnten Grundsätzen für alle Schultypen gültig.

Im II. Hauptstück, Teil A, werden die allgemeinbildenden Schulen behandelt.

Abschnitt I befaßt sich mit den Volksschulen und Hauptschulen, deren Aufgaben, Lehrplänen, Aufbau und Organisationsformen. Die §§ 13, 14, 20 und 21 enthalten die Bestimmungen über die Lehrer und die Klassenschülerzahlen, wobei in den §§ 14 und 21

festgelegt ist, daß die Zahl der Schüler einer Klasse im allgemeinen 30 betragen soll, aber 36 nicht übersteigen darf.

In den §§ 22 bis 27 werden die Sonderschulen behandelt, wobei in den §§ 25 und 27 der Ausdruck „Spezialsonderschule“ durch die Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ ersetzt wurde.

Der 4. Unterabschnitt dieses Abschnittes behandelt den polytechnischen Lehrgang. Im § 28 wird festgelegt, daß dieser im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule besuchen, noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen hat. Durch Änderung des Regierungsentwurfes wurde ausdrücklich normiert, daß Schüler, deren Berufsentscheidung bereits festgelegt ist, keinen berufsorientierenden Unterricht erhalten.

Abschnitt II behandelt die allgemeinbildenden höheren Schulen, deren Aufgabe, Aufbau und Formen. Im § 37 finden wir die Sonderformen dieser Schulen: das musisch-pädagogische Realgymnasium, das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium, das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige.

§ 38 definiert den Begriff „Höhere Interntsschule“.

§ 39 enthält Bestimmungen über den Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen. Hier vertrat der Unterrichtsausschuß des Nationalrates, dessen Meinung auch der zuständige Ausschuß des Bundesrates beigetreten ist, die Auffassung, daß im Hinblick darauf, daß von der Einführung eines 5. Volksschuljahres abgesehen wurde, der Unterricht in der ersten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen so zu gestalten ist, daß die behutsame Überleitung der Schüler vom ungefächerten Gesamtunterricht der Volksschule zum gefächerten Unterricht der höheren Schulen wie auch der Hauptschule gewährleistet erscheint. In diesem Sinne ist auch eine mögliche Konzentration mehrerer Fächer bei einem Lehrer anzustreben. Aus den gleichen Erwägungen wurde der Beginn des Lateinunterrichtes im Gymnasium mit der 3. Klasse festgelegt.

§ 45 behandelt die allgemeinbildenden höheren Bundesschulen.

Im Teil B sind die Bestimmungen über die berufsbildenden Schulen enthalten. Aufgabe, Lehrplan, Aufbau und Organisationsformen sowie Bestimmungen über die Lehrer und die Klassenschülerzahl werden in den §§ 46 bis 51 festgelegt.

Abschnitt II des Teiles B umfaßt die Bestimmungen für die berufsbildenden mittleren Schulen, deren Aufgabe, Aufbau und so weiter. In besonderen Bestimmungen werden in den §§ 58 bis 64 die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, deren Sonderformen sowie Lehrgänge und Kurse, die Handelsschule mit ihren Sonderformen sowie die Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und die Fachschulen für Sozialarbeit behandelt.

Im Abschnitt III werden in den §§ 65 bis 78 die Bestimmungen für die berufsbildenden höheren Schulen festgelegt, deren Aufgabe und Aufbau und die Aufnahmevoraussetzungen, es werden die Bestimmungen über die Reifeprüfung normiert und in besonderen Bestimmungen die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und deren Sonderformen, die Handelsakademie und ihre Sonderformen sowie die höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und ihre Sonderformen behandelt.

Der Abschnitt IV, im Regierungsentwurf „Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit“ benannt, wurde in „Lehranstalt für gehobene Sozialberufe“ umbenannt. Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat hier — der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates trat dieser Auffassung bei — dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß im auszuarbeitenden Schulunterrichtsgesetz vorgesehen wird, über die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung ein Diplomzeugnis auszustellen.

Teil C dieses umfangreichen Bundesgesetzes behandelt die Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung.

Abschnitt I spricht von den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Abschnitt II von denen für Kindergärtnerinnen, Abschnitt III von den Bildungsanstalten für Erzieher, Abschnitt IV weiters von den Berufspädagogischen Lehranstalten, Abschnitt V von den Pädagogischen Akademien und zum Abschluß der Abschnitt VI von den Pädagogischen Instituten.

Das III. Hauptstück enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen, wobei der § 132 der Regierungsvorlage entfällt, da dessen Bestimmungen bereits im Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962 enthalten sind.

Ich wurde vom Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der diesen Gesetzesbeschluß in seiner gestrigen Sitzung beraten hat, ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu den Punkten 5 und 6 ist Herr Bundesrat Schreiner. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **Schreiner:** Hohes Haus! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Am 25. Juli 1962 hat der Nationalrat die Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 beschlossen, mit der das Religionsunterrichtsgesetz abgeändert und ergänzt wird. Im wesentlichen werden folgende Punkte behandelt:

1. Religionsunterricht als Pflichtgegenstand,
2. Stellung der religiösen Übungen,
3. Anbringung des Kreuzes in Klassenräumen.

Artikel I Z. 1 bestimmt: Der Religionsunterricht wird Pflichtgegenstand an sämtlichen öffentlichen und den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, und zwar an sämtlichen allgemeinbildenden Schulen sowie an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Tirol und Vorarlberg. In den übrigen Bundesländern bleibt nach § 1 Abs. 3 Religion in den Berufsschulen wie bisher Freigegegenstand.

Bisher war Religion Pflichtgegenstand nur an allgemeinbildenden Schulen und jenen berufsbildenden Schulen, an denen Religion bereits im Jahre 1933 Pflichtgegenstand war. Somit wird der Religionsunterricht auf sämtliche berufsbildende Schulen ausgedehnt.

Ausgenommen sind die land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich nicht auf land- und forstwirtschaftliche Schulen, da die Kompetenzverteilung auf diesem Gebiet einem gesonderten Bundesverfassungsgesetz vorbehalten wird.

§ 2 a: Die Teilnahme an Schulgottesdiensten und an religiösen Übungen, zum Beispiel österlichem Sakramentenempfang, ist Lehrern und Schülern freigestellt und somit unverbindlich. Zur Teilnahme an diesen religiösen Übungen ist die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zu erteilen. Das Ausmaß der Übungen wird bestimmt durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Praxis.

Bisher war diese Frage nicht geregelt. Der bestehende Zustand wurde daher im Interesse einer klaren Rechtsgestaltung gesetzlich festgelegt.

§ 2 b: Der Schulerhalter hat in sämtlichen Klassenzimmern ein Kreuz anzubringen. Dies gilt für öffentliche Schulen unter der Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört.

Weiters sind in den vorliegenden Gesetzesbeschluß einige bisher in Durchführungserlassen enthaltene Regelungen aufgenommen worden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß gestern befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Im Rahmen der Schulgesetzgebung wurde am 25. Juli 1962 vom Nationalrat auch das Privatschulgesetz beschlossen. Diese Regelung des privaten Schulwesens dient im wesentlichen nur der Modernisierung und der Kodifizierung der für Privatschulen geltenden Bestimmungen, nämlich des Privatschulgesetzes 1850 und des Reichsvolksschulgesetzes 1869.

Das Privatschulgesetz 1962 regelt somit die Errichtung und Führung von Privatschulen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Schulen, die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung, die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sowie die Gewährung von Subventionen an solche Privatschulen.

Das Recht, eine Privatschule zu errichten, kommt jedem österreichischen Staatsbürger sowie inländischen juristischen Personen — unter Umständen auch Ausländern — zu, wenn die im § 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden. Es besteht keine Genehmigungspflicht, wohl aber hat die zuständige Behörde ein Untersagungsrecht. Die Errichtung einer Privatschule ist der Schulbehörde anzuzeigen. Wer eine Privatschule errichtet, hat als Schulerhalter für die Schule in finanzieller, personeller und räumlicher Hinsicht Vorsorge zu treffen.

§ 5 bezeichnet die Bedingungen, die als Voraussetzung für die Verwendung als Leiter oder Lehrer an einer Privatschule vorgesehen sind, nämlich österreichische Staatsbürgerschaft, Eignung in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und die Lehrbefähigung.

§ 9: Jede Privatschule hat eine Bezeichnung zu führen, aus der ihr Schulerhalter erkennbar ist, um eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen zu verhindern.

§ 11: Zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung durch Privatschulen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde notwendig. Voraussetzung ist im wesentlichen, daß die Privatschule in ihrem organisatorischen Aufbau und im Lehrplan den gesetzlich geregelten Schularten entspricht.

Die mit dem Öffentlichkeitsrecht verbundenen Rechte und Pflichten sind im § 13 umschrieben. Mit dem Öffentlichkeitsrecht wird einer Privatschule das Recht übertragen, über den Erfolg des Schulbesuches Zeugnisse auszustellen, welche mit den gleichen Rechts-

wirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

§ 14: Das Öffentlichkeitsrecht ist zu verleihen, wenn hinsichtlich des Unterrichtserfolges gewährleistet ist, daß weder höhere noch niedrigere Anforderungen gestellt werden, als sie bei den öffentlichen Schulen gleicher Art gegeben sind.

Den konfessionellen Privatschulen sind in dem in § 18 umschriebenen Rahmen Subventionen zum personellen Aufwand zur Verfügung zu stellen, und zwar für 60 Prozent des Lehrpersonalaufwandes. 60 Prozent jener Lehrerdienstposten sind zur Verfügung zu stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an den betreffenden konfessionellen Schulen erforderlich waren. Die Subventionierung erfolgt entweder durch Zuweisung von Bundeslehrern beziehungsweise Landeslehrern als lebende Subvention oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Zuweisung von Geldmitteln durch den Bund an den Schulerhalter.

Im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich an den Hohen Bundesrat den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 7 ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Pongruber: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Regierungsvorlage 736 der Beilagen — der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates dazu ist in 778 der Beilagen enthalten — betrifft ein Bundesgesetz, mit dem ein bundeseinheitliches Dienstrecht der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen geschaffen wird.

Das Dienstrecht der Pflichtschullehrer wurde vor 1938 länderspezifisch verschieden geregelt, wodurch sich Verschiedenheiten in der dienstrechtlichen Stellung der Pflichtschullehrer ergaben. Seit dem Jahre 1945 bestand daher das Bestreben, die landesrechtlichen Bestimmungen, die durch das Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, wieder in Kraft getreten waren, durch ein einheitliches Dienstgesetz zu ersetzen.

Die Schaffung eines bundeseinheitlichen Dienstgesetzes für die Pflichtschullehrer stand im Jahre 1951 ebenfalls knapp vor ihrer Verwirklichung. Die damalige Regierungsvorlage für ein Landeslehrer-Dienstgesetz wurde von der Bundesregierung jedoch zur Klärung

verschiedener Fragen wiederum zurückgezogen.

Als Voraussetzung zu dieser Neuregelung wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Verteilung der Wirkungsbereiche in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Pflichtschullehrer durch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, geschaffen. Nach den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes ist im wesentlichen das Dienstrecht der Pflichtschullehrer in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache.

Auf der Grundlage dieser Kompetenzregelung wurde als erster Schritt zu einem einheitlichen Dienstrecht der Pflichtschullehrer durch das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 188, sichergestellt, daß auf die Pflichtschullehrer die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Bundesbedienstete Anwendung finden.

Der vorliegende Entwurf ist dadurch gekennzeichnet, daß er die für das Dienstrecht der Pflichtschullehrer spezifischen Regelungen unmittelbar trifft, während hinsichtlich der das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis an sich betreffenden Angelegenheiten die in Betracht kommenden Vorschriften der für die Bundeslehrer geltenden Gesetze für anwendbar erklärt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt acht Hauptstücke. Das I. Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen, das II. Hauptstück die gesetzlichen Regelungen über das Dienstverhältnis, das III. Hauptstück regelt die Pflichten des Landeslehrers, das IV. Hauptstück seine Rechte, das V. Hauptstück behandelt die besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften, das VI. Hauptstück enthält Bestimmungen über die Dienstbeschreibung und den Standesausweis, das VII. Hauptstück Bestimmungen über die Ahndung von Pflichtverletzungen und das VIII. Hauptstück die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

Mit der Wahrnehmung der dem Bund zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus herzlich. (*Allgemeiner Beifall.*) Der Herr Bundesminister ersuchte

mich, seine Abwesenheit beim 11. Punkt der Tagesordnung schon jetzt zu entschuldigen.

Ich bitte nun, in der Berichterstattung fortzufahren. Berichterstatter zu Punkt 8 ist Herr Bundesrat Holper. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Holper**: Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Über den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland, ist folgendes zu berichten.

Im Burgenland waren vor 1938 die Pflichtschulen im Besitze der dort bestehenden Religionsgemeinschaften. Bei der Machtergreifung des Nationalsozialismus wurde das konfessionelle Schulwesen beseitigt. Die Schulgebäude wurden jedoch weiter benützt. Dadurch entstand den Religionsgemeinschaften erheblicher Schaden.

Nun haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Geißler, Rosenberger und Genossen einen Initiativantrag im Parlament eingebracht, wonach nun auch die evangelische Religionsgemeinschaft für den erlittenen Schaden entschädigt werden soll.

Der Nationalrat hat diesen Initiativantrag beraten und hat folgendes beschlossen:

§ 1. Der Bund hat der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich für Zwecke der Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland eine einmalige und endgültige Leistung im Betrage von 9,5 Millionen Schilling zu zahlen.

Die Zahlung ist in fünf gleichen Jahresraten, die erste einen Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die folgenden jeweils bis 1. Juli eines jeden Jahres zu Händen des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien zu leisten.

§ 2. Der im § 1 genannte Betrag wird von der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich aufgeteilt.

§ 3 besagt: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle acht Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Reichl**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich darf den Reigen der Debattereden zu den Schulgesetzen eröffnen. Ich glaube, mein Klageruf in der letzten Sitzung ist erhört worden, daß ich nicht immer ausgerechnet als Schlußlicht hier in diesem Hohen Hause fungieren muß. (*Bundesrat Porges: Deswegen, ja!*) Ich möchte mir erlauben, einiges über die weltanschauliche und kultursociologische Problematik unserer Schulgesetzgebung zu sagen, und zwar deswegen, weil alle Probleme ja in irgendeiner Form schon im Nationalrat bis zur letzten Konsequenz durchgeackert worden sind.

Jede Schulreform ist in Österreich und auch im übrigen Europa immer aus einer ganz bestimmten weltanschaulichen Situation und aus einem ganz bestimmten soziologischen Bedürfnis hervorgegangen. Weltanschauliche und gesellschaftliche Verlagerungen bestimmten in Österreich immer wieder die Gedanken zur Schulgesetzgebung, die Gedanken zu Schulreformen.

Das Kantsche Wort „Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“ steht am Anfang der Aufklärungsphilosophie und damit auch des aufgeklärten Absolutismus, aus dem die Theresianischen und Josephinischen Reformen hervorgegangen sind. In der Reformfreudigkeit Maria Theresias steckt auch der Leibnizsche Optimismus, daß unsere Welt die beste aller Welten sei und daß man diese Welt auf dem Wege der Erziehung noch viel, viel besser machen könnte. Wir finden diesen Glauben an die ewige Aufwärtsentwicklung des Menschengeschlechtes dann auch in der klassischen Philosophie des 19. Jahrhunderts und in der politischen Welt des Liberalismus, der im 19. Jahrhundert auf schulpolitischen Gebiet in Österreich bedeutende Fortschritte erzielen konnte.

Unter dem Einfluß der jungen Arbeiterbewegung wird der Glaube an Schule und Wissenschaft noch mehr in das Bewußtsein der breiten Masse unseres Volkes getragen. Bei vielen nimmt dieser Fortschrittsglaube, dieses Vertrauen in Wissenschaft und Schule, beinahe kindliche und urchristliche Formen an. Aber ohne diesen Glauben hätten die Völker Europas wahrscheinlich nie jene Stellung errungen, die sie in der Tat noch heute einnehmen. Schließlich sind auch die derzeitigen Mächte im Osten und im Westen

aus der europäischen Geistigkeit hervorgegangen. Über den kleinen Schulmeister ist die Wissenschaft zu jenen schwindelerregenden Höhen emporgetragen worden, vor denen uns heute ein wenig graut. Wie der griechische Schulmeister in der Antike das Antlitz des römischen Imperiums gestaltet hat, so hat auch der derzeit politisch nicht allzu bedeutende Europäer in seiner Eigenschaft als Lehrer und als Erzieher ganze Kontinente beeinflußt und geistig umgestaltet.

Alle Schulreformen sind also aus einer bestimmten weltanschaulichen und aus einer bestimmten soziologischen Situation hervorgegangen. Aber sie sind auch durch neue geistige Bewegungen immer wieder von vornherein einem Umwandlungsprozeß ausgesetzt gewesen. Auch die vorliegenden Schulgesetze, die nach langwierigen Verhandlungen erstritten wurden, zeigen und widerspiegeln das weltanschauliche und das soziologische Antlitz unserer Zeit. So ist die Interkonfessionalität der öffentlichen Schule bei gleichzeitiger Wahrung des Rechtes auf private Sonderformen etwas, was der demokratischen Denkweise entspricht. Die Gemeinschaftsschule bleibt Kerngebilde unseres Schulwesens in unserer so differenzierten Gesellschaft.

Der demokratischen Denkweise entspricht es auch, wenn in den Schulorganisationen wie Bezirks- oder Landesschulrat das Gewicht des Wählers dadurch mehr hervortritt, daß die sogenannten Virilisten keine Möglichkeit mehr haben, das Wahlergebnis zu verfälschen. Denn die Praxis hat gezeigt, daß die Religionsvertreter fast nie nach ihrem religiösen, sondern nur nach ihrem parteipolitischen Gewissen abgestimmt haben. Was sich oft in Bezirksschulräten abgespielt hat, das war nicht immer würdevoll. Ich könnte Ihnen Geschichten erzählen, nicht Geschichten aus dem Wienerwald (*Heiterkeit — Ruf bei der ÖVP: Geschichten aus der Steiermark!*), sondern Geschichten aus der Tätigkeit eines kleinen Bezirksschulrates einer kleinen Stadt. Es war nicht immer würdevoll, was sich da bei Auseinandersetzungen über die Personalpolitik in einem Bezirksschulrat abgespielt hat, wenn zum Beispiel der kirchliche Vertreter immer nur nach dem Prinzip abgestimmt hat: Wenn es irgendwo Starke gibt, dann immer nur auf Seite der Starken!, und nicht nach den christlichen Grundsätzen: auf der Seite der Schwachen. Die jetzige Lösung des § 8 des Schulaufsichtsgesetzes, wonach es beratende und beschließende Stimmen gibt, dürfte auch vom Standpunkt eines echten Christentums aus gesehen, vom Standpunkt der Kirche aus gesehen, gesünder sein.

Am klarsten kommt die Philosophie unseres Zeitalters im § 2 des Schulorganisationsgesetzes

zum Ausdruck, wo es heißt: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen sowie nach den sozialen und religiösen Werten durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“ Weiters heißt es, daß die jungen Menschen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden sollen, daß sie dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen gegenüberstehen sollen und daß sie befähigt werden sollen, in Freiheits- und Friedensliebe an den Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Im § 39 des Schulorganisationsgesetzes wird nicht mehr allein vom Geschichtsunterricht gesprochen, sondern von „Geschichte und Sozialkunde“, von „Geographie und Wirtschaftskunde“. Auch das ist Ausdruck einer wesentlich anderen Auffassung über die Aufgaben des Geschichtsunterrichtes und über die Aufgaben des Geographieunterrichtes. Der Geschichtsunterricht wird also neben Geschichte auch Sozialkunde, Gegenwartskunde und Rechtskunde beinhalten. Freilich kann der Gegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ nur dann Früchte tragen, wenn den Lehramtskandidaten bereits auf den Hochschulen das nötige Verständnis für soziologische Probleme und soziale Einrichtungen beigebracht wird. Es wird nicht immer ganz leicht sein, die entsprechenden Lehrkräfte auf den Hochschulen für diese Gruppierung zu finden. Wenn Zeitprobleme in den Unterricht hineinwirken, ist das für den Lehrer immer etwas schwierig. In diesem Fall muß man auch eine positive Einstellung zu den Sozialinstitutionen und auch zur Sozialpolitik unseres Staates haben. Wer in den Sozialeinrichtungen nur ein Übel sieht, das Staats- oder Steuergelder verschlingt, wird nicht geeignet sein, Sozialkunde vorzutragen oder Lehramtskandidaten in diesem Problemkreis zu unterweisen.

Der soziologischen Struktur unseres Zeitalters entspricht es auch, daß im § 75 des Schulorganisationsgesetzes von Sonderformen gesprochen wird, die dem zweiten Bildungsweg entsprechen. Die Biographien großer Persönlichkeiten beweisen immer wieder, daß es sehr oft der sogenannte zweite Bildungsweg war, der Fähigkeiten und Anlagen erst richtig zur Entfaltung gebracht hat. Dem zweiten Bildungsweg dienen auch die Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

Bemerkenswert ist auch, daß der Gedanke des 9. Schuljahres, wie er im Schulpflichtgesetz nun Gestalt und Form angenommen hat, für einen großen Teil unserer Schuljahrgänge

nichts Neues ist. Schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gab es einen sehr hohen Prozentsatz von Schülern, die sich freiwillig einer längeren Schulpflicht unterzogen haben. Denken wir nur an den Strom von Abgängern von den Volks- und Hauptschulen, die dann in die Mittelschulen eintreten, also in jene Anstalten, die nach der neuen Gesetzeslage als höhere Schulen bezeichnet werden. Hier wird es sich segensreich auswirken, wenn die Übergänge von den niedrig organisierten Schulformen zu den höheren erleichtert wurden. Die Eltern in kleinen Siedlungsgebieten werden diese Übertrittsmöglichkeiten dankbar zur Kenntnis nehmen. Ich denke dabei an meine Heimat, an viele Gebiete der Steiermark, der Obersteiermark und der Weststeiermark, in denen gerade diese Bestimmungen erwartet wurden.

Zu den heikelsten Problemen bei allen Schulverhandlungen der früheren und der jetzigen Zeit haben immer die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche gehört. Die Werke des österreichischen Dichters Anzengruber bieten uns ein Sittengemälde jener Typen, die zu Trägern dieses Machtkampfes geworden sind. Als im Jahre 1868 das Schule-Kirche-Gesetz verabschiedet wurde, da war der Liberalismus als politische und geistige Kraft ein Faktor, der dem damaligen Konservativismus der Kirche entgegenwirkte. Die junge sozialdemokratische Arbeiterbewegung bemühte sich damals noch sehr um die Bundesgenossenschaft der katholischen Kirche im Kampfe um soziale Besserstellung. Ein Miteinander konnte damals noch nicht gefunden werden. Die Folge davon war, daß die „Verdammten dieser Erde“ im 19. Jahrhundert auch in der Kirche einen Feind gegen den sozialen Fortschritt sahen. Die Feindschaft zwischen Arbeiterbewegung und Kirche dauerte bis tief in das 20. Jahrhundert hinein.

Inzwischen hat sich ein tiefer soziologischer Strukturwandel vollzogen, der auch in den Schulgesetzen zum Ausdruck kommt. Ressentiments, die der Vergangenheit angehören, wurden teilweise abgebaut, und bisher gültige Begriffe wurden neu definiert. So kann man zum Beispiel das Wort Proletariat nicht mehr im Sinne des 19. Jahrhunderts gebrauchen, und man kann auch keine Religionsgemeinschaft mehr als einen Feind des sozialen Fortschrittes bezeichnen. Im 19. Jahrhundert war die Situation noch anders.

Heute ist die einst so revolutionäre Kraft der Arbeiterbewegung eine mitgestaltende und aufbauende Kraft geworden, und in den päpstlichen Rundschreiben hat man diese aufbauende Kraft dann und wann auch anerkannt. Ich denke dabei an einige markante

Stellen im sogenannten Sozial-Hirtenbrief. Es ist zur Gepflogenheit geworden, daß wir Sozialisten Sozial-Hirtenbriefe zitieren und der Herr Unterrichtsminister Karl Marx. (*Lebhafte Heiterkeit und Beifall.*) Es gibt auch dort noch viele unberechtigte Ressentiments, die abgebaut werden müssen, wenn man der Wahrheit dienen will. Diese Ressentiments waren mit einigen Ausnahmen — ich denke dabei an den katholischen Theologen Pfliegler, der bereits in der Ersten Republik ein Miteinander mit den sozialdemokratischen Arbeitern gesucht hat — gegen die Sozialisten gerichtet. Pfliegler hat bereits damals anders gedacht. Die Verwirklichung seiner Ideen hätte in Österreich vielleicht manches Unglück verhindert. Was er erstrebte, war ein fortschrittliches Christentum, das den Wert des demokratischen Sozialismus achten und verstehen lernen sollte. Irgendwie war das Denken dieses Theologieprofessors an der Wiener Universität seiner Zeit weit voraus.

Viele seiner Gedanken sind zu einer gemeinsamen Basis in der Zweiten Republik geworden, die durch das Kriegserlebnis und durch das Erlebnis der politischen Verfolgungen noch eine Erweiterung gefunden hat. In unserer Zeit haben sich die Ressentiments extremer kirchlicher Kreise, die nicht immer als Repräsentanten echter christlicher Gesinnung zu werten sind, sogar gegen den Herrn Unterrichtsminister gerichtet; aber es muß anerkannt werden, daß sich die kirchliche Führungsschicht nicht mit diesen Extremisten identifiziert hatte. Die Weisheit der Kirche und die Weisheit des Heiligen Stuhles hat über die Intoleranz dieser Kreise gesiegt.

Alle diese Tatsachen kommen in unserer Schulgesetzgebung zum Ausdruck. Irgendwie bemüht man sich, der geschichtlichen und der geistigen Situation und den Bedürfnissen unserer Zeit mit der Einführung eines berufsorientierenden Jahres Rechnung zu tragen. Allzugern wurde von unseren Kulturphilosophen der Ausdruck von der zweiten industriellen Revolution oder vom Zeitalter der Automation gebraucht. Man wollte damit die Übergangssituation kennzeichnen, in der wir uns jetzt befinden.

In diesem Zusammenhang wurden in bezug auf Europa, Amerika und Rußland sehr oft auch Vergleiche mit der Spätantike oder auch mit dem Hellenismus gezogen. Historische Vergleiche haben immer etwas Anziehendes und können manches Mal auch zur Beantwortung gewisser Fragen führen. Tatsache ist, daß wir alle das Bewußtsein haben, von der Morgenröte einer neuen Geschichtsepoche beleuchtet zu werden. Und da will man eben mit dem berufsorientierenden Jahr

der Jugend helfen, einen Weg in die Zukunft zu ertasten.

Was das 9. Schuljahr betrifft, wird wesentlich sein, was man aus ihm macht, und nicht, an welcher Stelle es angehängt wird. Überhaupt wird die Anwendung der Gesetze und der Geist, der sie beflügelt, für unsere Zukunft von großer Bedeutung sein. Gesetze, die die Erziehung unserer Jugend zum Inhalt haben, können sehr viel dazu beitragen, die Zukunft zu gewinnen; sie können aber auch mithelfen, sie zu verlieren; denn Erziehung ist einmal — um mit Kant zu reden — das Größte, was den Menschen aufgegeben werden kann. Irgendwie trifft sie alle Menschen, den jungen und den erwachsenen, und auch heute hat das Goethe-Wort „Man könnte erzogene Kinder gebären, wenn nur die Eltern erzogen wären“ seine Gültigkeit nicht verloren.

Im Sinne des Rechtsstaates bedeuten die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse einen Fortschritt. Wieweit sie den Bedürfnissen unserer Zeit Rechnung tragen, das wird die Zukunft erweisen. Wollen wir hoffen, daß sie unsere Jugend an die demokratischen Ideale von Toleranz, Menschlichkeit und Freiheit heranzuführen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Herr Minister! Im großen Reigen der heutigen Redner zu den Schulgesetzen hat man sich die Gesetze, zu denen man sprechen will, ein bißchen eingeteilt. Mir fällt es zu, über das Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl und über die Religionsunterrichtsgesetz-Novelle ein paar Worte zu sagen.

Ich möchte mir hier ein Vorbild nehmen. Auf dem Gedenkbild eines Märtyrers des 20. Juli 1944 fand ich ein Wort etwa in dem Sinne: Ich habe nie etwas getan, was gegen mein Gewissen gewesen wäre! Ohne mir da einen Vergleich anmaßen zu wollen, müßte ich aber auch heute bei einer Rede über religiöse Fragen sagen, daß ich nach meinem besten Gewissen sprechen möchte, ohne Scheu, vielleicht auch einmal Worte gebrauchend, die nicht jedermanns Einstellung entsprechen. Aber hier muß man wohl, wenn man den Anspruch darauf erhebt, als ehrlicher Katholik zu gelten, ohne Furcht vor einer Kritik seine und, wie ich glaube, auch die Meinung eines Großteils der österreichischen Bevölkerung vertreten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dem Ende des ersten Weltkrieges schien es fast so, als ob mit dem allgemeinen Zusammenbruch der Monarchie, mit der Loslösung der einzelnen Völker vom

Mutterland auch bei weiten Schichten der Bevölkerung das Ende der religiösen Einstellung gekommen wäre, als ob die Kirche und die Religion damals mit Schuld daran gehabt hätte, daß dieses Völkersterben eintrat, und als ob sie Schuld an allem damit zusammenhängenden Unglück gehabt hätte!

Es war damals so — wie es sehr oft in solchen Fällen ist —: Schuld an dem Unglück trug alles und trug jeder, der früher einmal in irgendeiner Form etwas mitzureden hatte. Prominente politische Führer sahen damals anscheinend eine Chance für eine politische Lehre, Ungläubige witterten Morgenluft und hielten die Zeit für gekommen, den Menschen eine neue Art der Religion — und fast scheint mir: in der Form der Anbetung des Goldenen Kalbes — als die richtige weltanschauliche Zukunftseinstellung predigen zu sollen (*Zwischenrufe bei den Sozialisten*), woran sie allerdings durch die Auffassungen der Kirche einigermaßen gestört wurden. (*Bundesrat Skripte: Bei vielen ist es beides: Anbetung des Goldenen Kalbes und Religion!*)

Aber seit diesen Unglückstagen im Jahre 1918, besonders aber seit 1938, sieht es beinahe so aus, als ob jeder Österreicher, der nicht gerade ein Geistlicher ist, bei religiösen Fragen besonders vorsichtig sein müßte. Es scheint fast so, als ob man da Ärgernis auf der einen oder auf der anderen Seite erregen könnte, und mit äußerster Vorsicht wird an ein solches Gespräch gegangen, so, als ob es staatsgefährlich wäre. Die Zeit, wo es wirklich staatsgefährlich war, liegt ja noch nicht lange hinter uns. Aber auch damals, als man leicht das Leben riskierte, fanden mutige Bekenner Respekt auch dann, wenn sie gegen den Staat auftraten, siehe beispielsweise den damaligen Bischof von Münster, Graf Galen. Solche Zustände herrschen natürlich im höchsten Maße in den Volksdemokratien, wo Bekenner zum Christentum Kerker, Verfolgung und Tod erleiden müssen.

Aber hier in unserer Heimat darf man sich frei äußern. Hier ist die offene Rede selbstverständlich. Und heute ist auch ein Tag für eine solche Rede von der Tribüne dieses Hohen Hauses aus gegeben, ein Tag, den jeder Katholik als ein besonderes Ereignis empfinden muß, ein Tag der Zustimmung der Volksvertretung zu einem Übereinkommen unseres Landes mit der höchsten Stelle der katholischen Christenheit, mit dem Heiligen Stuhl. Es handelt sich um ein Übereinkommen, das zwar noch lange nicht alle Wünsche der Kirche und der Katholiken erfüllt, aber einen enormen Fortschritt bedeutet, den Fortschritt der Garantie der religiösen Erziehung unserer Kinder.

Hier wird natürlich die Frage gestellt: Ist denn das wirklich so nötig, brauchen wir denn die Religion überhaupt? Meine Damen und Herren! Ich bin weder ein Religionslehrer noch will ich mich als ein solcher gebärden, aber eines scheint mir wohl eine Tatsache zu sein: Junge Menschen mit einer ordentlichen Erziehung im Elternhaus, mit einer Mutter, die darauf sieht, daß das Kind auch betet und die Kirche besucht, junge Menschen, die den Unterricht eines guten Katecheten genießen, werden kaum je im Leben den Halt verlieren. Und diesen moralischen Halt, diese Art der sittlichen Einstellung zum modernen Leben mit seinen unendlich vielen Verlockungen des Materialismus und dessen, was man heute als das „süße Leben“ zu bezeichnen pflegt, hat unsere Jugend wohl nötig; vielleicht ebenso nötig, wie wir ihn einst in diesem Alter hatten, vielleicht aber auch noch mehr.

Es wird den Kindern und den jungen Menschen sicher nicht schaden, oft aber sehr nützen, wenn sie beim Unterricht in der Schulklasse das Kreuz vor sich sehen. In den Zeiten der größten Not in unserem Vaterland war es auch deutlich merkbar, daß die Menschen in ihrer Furcht und in ihren Leiden sehr viel mehr den Weg zur Kirche und zu ihrem Herrgott fanden. Damals, etwa in den Tagen der Bomben oder in den Tagen der Besatzung, waren nicht nur die Kirchen am Land, sondern auch in der Stadt voll.

Die Zeit hat sich wieder einmal verändert, und sehr viele Menschen scheinen der Auffassung zu sein, daß der Weg zum Herrgott nur dann erforderlich ist, wenn die eigene Kraft zur Bewältigung der Schwierigkeiten des Lebens nicht mehr ausreicht. Immerhin aber bezeichnen sich in Österreich noch zirka 90 Prozent als Angehörige der katholischen Kirche und ein weiterer erheblicher Prozentsatz als Angehörige der evangelischen. Es erscheint mir daher wohl nur recht und billig, wenn das Interesse der Religionsgemeinschaften und demgemäß auch ihrer Angehörigen überall dort Berücksichtigung findet, wo es das Interesse des überwiegenden Teiles des österreichischen Volkes verlangt.

Dazu gehört aber auch das Problem der Erhaltung der konfessionellen Schulen, jenes des Religionsunterrichtes und selbstverständlich auch der Wunsch der Bevölkerung, ihren Kindern das Symbol der christlichen Religion, das Kreuz, schon in den Schulklassen vor Augen zu halten.

Diesen Wünschen dient das Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl; besser gesagt, es erfüllt diese Wünsche teilweise ganz, andererseits aber nur zum Teil.

Wer würde denn bestreiten, meine Damen und Herren, daß die konfessionellen Schulen ihre Aufgaben erfüllen! Wir haben doch, glaube ich, Beispiele genug dafür, daß der Wert dieser Schulen nicht nur von den strenggläubigen Katholiken oder Protestanten, sondern auch von solchen, die persönlich keinerlei religiöse Einstellung haben, anerkannt wird. Ebenso steht es wohl auch außer Zweifel, daß der Religionsunterricht ein bedeutender, vielleicht der bedeutendste Erziehungsfaktor in der Entwicklung junger Menschen ist.

Man möge nicht übersehen, daß solche Regelungen, wie wir sie in den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen sehen, nicht nur eine berechnete Forderung der Kirche, sondern ebenso auch eine Forderung des freien Staatsbürgers Österreichs darstellen. Man kann der Auffassung sein, daß die gegenwärtige Regelung hinsichtlich der Dotierung der konfessionellen Schulen durchaus nicht ganz diesen Wünschen entspricht. Schließlich könnte man sich vielleicht auch auf den Standpunkt stellen: Wem es nicht paßt, der braucht ja sein Kind nicht in eine solche Schule zu schicken. Aber wer das wünscht, der hat doch das gleiche Recht wie alle anderen, und er kann daher verlangen, daß die von ihm gewünschte Schule genauso behandelt wird wie die anderen auch.

Meine Damen und Herren! Wessen beschuldigt man denn eigentlich die Vertreter der Religionsgemeinschaften? Das Wort „Religion ist Privatsache“ stimmt sicher in bezug auf die Wahl der Konfession. Aber wenn einmal 90 Prozent eines Volkes einer Religionsgemeinschaft angehören, dann muß man anerkennen, daß die hier geäußerten Wünsche der Vertreter der Religionsgemeinschaft praktisch dem Willen der überwiegenden Mehrheit des Volkes entsprechen und daß eine Minderheit auch kein Recht hat, die Notwendigkeit der Erfüllung zu bestreiten. Bei dieser Mehrheit kann man wohl nicht gut mehr von einer Privatsache des einzelnen sprechen. Schließlich werden ja auch Wünsche von Gruppen bereitwilligst erfüllt, die nur einen Bruchteil dieser Majorität hinter sich haben.

Predigen die Lehrer des Christentums wirklich Thesen, die dem Volk oder dem Staat einen Schaden bringen können? Da kann man wohl nur sagen: Alleweil, es würden alle Prediger, die heute auftreten, solche uneigennützige und dem Wohle der Menschen dienende Lehren verkünden! Der Menschheit wäre wohl, wenn sie sich nur nach den Lehren des Christentums richten würde. (*Ruf bei der SPÖ: Wenn sich alle danach richten! — Gegenrufe bei der ÖVP.*) Es würde manchem nicht schaden, wenn er sich das auch einmal ein bißchen näher ansehen würde. (*Bundesrat*

Novak: Wenn die, die predigen, auch die Taten setzen!)

Meine Damen und Herren! Vor einigen Tagen erlebte ich in meiner Heimatgemeinde eine Doppelprimiz junger Priester meiner Gemeinde. Wenn man den Ausdruck des Glaubenseifers auf ihren Gesichtern sah und ihre Wünsche und ihre Reden hörte, die erfüllt waren von der Liebe zu Gott und von der Liebe zu den Menschen, dann kann man wohl nur sagen: Es kann doch niemand daran zweifeln, daß die Lehren, die sie verkünden, die richtigen sind!

Ich habe schon betont, daß dieses Übereinkommen und dieses Gesetz zwar ein Kompromiß der Auffassungen darstellen, aber es ist ein gutes Kompromiß und bedeutet einen guten Schritt vorwärts. Mag sein, daß früher einmal, vor dem Jahre 1867, die konfessionellen Ansichten vorherrschend waren und dann zwischen dem Jahre 1867 und heute die liberalen. Hier ist nunmehr die Mischung zwischen beiden, eben dieses gute Kompromiß gefunden worden. Es ist nur ein Schritt weiter, denn wir Katholiken haben noch manche Forderungen offen, die wir auch weiterhin vertreten müssen und werden, wovon die meisten — das sei gleich vorweggenommen — nur Verständnis und guten Willen, aber keine materiellen Mittel erfordern. Ich denke da beispielsweise an den Wunsch nach Abänderung der Formen bei den Trauungen.

Nun, meine Damen und Herren, einige Bemerkungen zu den Debatten. In der vorgestrigen Debatte des Nationalrates erklärte der Abgeordnete Dr. Neugebauer, wie dies aus einer Zeitungsmeldung zu entnehmen ist, er verstehe nicht, warum es in den Enzykliken und letztlich auch in „Mater et magistra“ immer wieder heiße: Überzeugte Katholiken können keine Sozialisten sein. Gestatten Sie mir, dazu zu sagen, daß hier doch zu einer Meinungsänderung der Kirche eine Revision weltanschaulicher Unterschiede erforderlich erschiene. Es wird wohl doch immer noch an dem Grundsatz eines Bekenntnisses zur weltanschaulichen Neutralität in religiösen Fragen festgehalten. Die Kirche verlangt aber berechtigterweise ein Bekenntnis zu jener Religion, die sie zu vertreten hat. Wird nicht immer und immer wieder von sozialistischen Sprechern erklärt, daß der Geist der Kirche mit dem Gedankengut des politischen Marxismus nicht vereinbar sei? Ich erinnere nur — ich habe da den Zeitungsausschnitt von damals — an eine Rede des Herrn Dr. Kautsky auf dem außerordentlichen Parteitag der Sozialistischen Partei mit Datum vom 15. Mai 1958, in der er unter lebhaften Beifall — das ist vermerkt —

meinte: Wir handeln nach meiner Meinung am besten im Geiste von Marx und Engels, wenn wir nicht an ihren Worten, an ihren Ausdrucksformen festhalten, sondern wenn wir trachten, in ihrem Geist, im Geist des echten demokratischen Sozialismus weiterzuwirken. (*Bundesrat Guttenbrunner: Was lesen Sie da heraus?*)

Ich glaube, es wird doch wohl kaum jemand behaupten können, daß der Geist von Marx und Engels mit jenem der christlichen Kirchen in Übereinstimmung gebracht werden könnte. Aber letzten Endes braucht man nur den Artikel der „Arbeiter-Zeitung“ über die Schulgesetze vom 25. Juli 1962, also vor wenigen Tagen, zu lesen, der sich mit der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle befaßt, mit „Kein Zwang zum Gottesdienst“ überschrieben ist und nur alle jene Bestimmungen besonders hervorhebt, die eben nicht dem Geist der Kirche entsprechen. (*Bundesrat Franziska Krämer: Wir sind gegen jeden Zwang!*)

Wohl aber müssen wir sagen, daß hier ein Weg beschritten wurde, der Zukunftsaspekte eröffnet, die immerhin Aussicht auf Bereinigung noch offener Fragen erwarten lassen. Vielleicht findet sich da auch ein Dr. Drimmel, der Vorschläge ausarbeitet, die zu einer allseits anzuerkennenden Lösung führen, so wie dies in vielen Fällen der gegenständlichen Gesetze der Fall war.

Meine Damen und Herren! Der gute Wille ist auch bei den vorliegenden Gesetzen Voraussetzung gewesen und bewiesen worden. Dieser Beweis erfordert aber auch den Ausdruck der Dankbarkeit, den auszusprechen ich nicht unterlassen möchte. Einen Dank an alle, die mit dieser Riesenarbeit befaßt waren, einen Dank auch an alle für die Kompromißbereitschaft, einen ganz besonderen Dank aber und einen aufrichtigen Glückwunsch dem Herrn Unterrichtsminister, der die Vollendung dieses Gesetzes mit einer nimmermüden Zähigkeit betrieb! (*Beifall bei der ÖVP.*) Er darf wohl stolz sein auf dieses schöne und auf dieses gelungene Lebenswerk. Ich möchte auch nicht versäumen, all jenen den Dank auszusprechen, die die Vorbereiter dieses Gesetzes waren, den beiden Vorgängern des Herrn Unterrichtsministers, Dr. Hurdes und Dr. Kolb.

Wenn irgendwann bei einem Gesetz oder bei einem Übereinkommen die Sicherheit gegeben ist, daß sie dem Volke zum Wohl gereichen, und wenn ebenso die absolute Sicherheit gegeben ist, daß diese beiden Beschlüsse im Sinne der österreichischen Bevölkerung sind, so möchte ich sagen, daß unsere Kinder es uns zweifellos einmal danken

werden, daß wir hier so wirksam für ihren Lebensweg gesorgt haben. Ich glaube wohl sagen zu müssen, daß wir die Überzeugung in uns haben: Lehren und Systeme werden kommen und gehen, eine wird die andere ablösen und immer wieder als die einzige verkündet werden, die die Menschen glücklich mache, und sie werden es doch nicht sein. Die Lehren der christlichen Religion aber werden das alles überdauern, und die Menschen, die ehrlich glauben, werden wohl hier viel mehr Trost und viel mehr Hilfe finden, als das bei anderen Lehrern der Fall sein kann.

Ich darf wohl nicht nur als Abgeordneter der Österreichischen Volkspartei, sondern auch als Katholik sagen, daß wir eine tiefe Befriedigung darüber empfinden, daß ein solches Übereinkommen und ein solches Gesetz zustandekamen, und ich darf auch wohl sagen, daß wir selbstverständlich namens unserer Partei diesem Übereinkommen und diesem Religionsunterrichtsgesetz die Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Professor Dr. Thirring. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Thirring: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Wie eben von meinem Herrn Vorredner hervorgehoben wurde, ist es sehr zu begrüßen, daß über die Schulgesetze endlich ein Einvernehmen erzielt wurde. Wir haben tatsächlich alle Ursache, jenen aufrichtig zu danken, durch deren verständnisvolle Zusammenarbeit das vorliegende Werk zustandegekommen ist.

Die Erzielung einer vernünftigen Einigung ist ja leider in unserer von vielerlei Konflikten gespaltenen Welt ein Ausnahmefall. Der viel allgemeinere Fall ist der, daß die Lösung eines Konfliktes durch starre Haltung der Partner verhindert wird. Das sehen wir im Kleinen bei den diversen noch offenen Streitfragen in Österreich und leider auch im Großen bei den viel gefährlicheren und für die ganze Welt noch lebenswichtigeren Problemen der großen Weltpolitik, wie zum Beispiel in der Deutschlandfrage und bei den Abrüstungsverhandlungen in Genf.

Wohl hat auch das Zustandekommen der Schulgesetze gewisse Opfer und Verzicht auf beiden Seiten verlangt. Diese sind aber klein im Vergleich zu dem Gewinn, den die Existenz einer gesetzlichen Regelung überhaupt bietet. Wichtiger noch als der Wortlaut der einzelnen Gesetze wird der Geist sein, in dem sie angewendet werden.

Darum möchte ich von dieser Stelle aus an alle Zweige der Unterrichtsverwaltung und

auch an die nachgeordneten Schulbehörden der Länder und Gemeinden einen Appell richten, der meiner Überzeugung entspringt, wonach der Erziehung der Menschen in der Schule eine überragend wichtige Aufgabe zukommt und daß der Segen, den eine weise gelenkte Schulerziehung für die ganze Menschheit stiften könnte, weitaus größer ist als aller materieller Nutzen, den wir der Technik verdanken. In diesem Punkte teile ich den Optimismus von Leibniz, der heute schon zitiert worden ist, daß nämlich durch geeignete Erziehung eine weitaus bessere Menschheit heranwachsen könnte — obwohl andererseits Leibniz bestimmt unrecht hat, wenn er glaubt, daß die bestehende Welt die beste aller möglichen sei. Das halte ich für einen Unsinn.

Es ist eine bekannte und viel beklagte Tatsache, daß dem stürmischen Fortschritt von Naturwissenschaft und Technik der Neuzeit kein auch nur einigermaßen vergleichbarer Fortschritt in bezug auf die hohe Kunst des menschlichen Zusammenlebens im Großen wie im Kleinen gegenübersteht. Die Menschen sind um vieles wissender, aber leider gar nicht weiser geworden als ihre Urgroßväter. Da sind wir jetzt dabei, in die tiefsten Geheimnisse der Atomkerne einzudringen und andererseits Vorstöße in den Weltraum zu machen, um den Mond von rückwärts her zu photographieren. Aber im Verkehr von Mensch zu Mensch, von Gruppe zu Gruppe und von Nation zu Nation herrscht noch immer eine unglaubliche Primitivität. Wenn wir nicht sehr aufpassen, kann es passieren, daß die wunderbarsten Errungenschaften der Technik dazu verwendet werden, um unsere Erde überhaupt unbewohnbar zu machen.

Man braucht übrigens erst gar nicht so weit zu gehen und die Extremfälle des großen Weltgeschehens ins Auge zu fassen. Jeder, der eine genügende Beobachtungsgabe hat, kann in seiner nächsten Umgebung immer wieder Fälle von Unbehagen, Unzufriedenheit, ja selbst von Trostlosigkeit sehen, hervorgerufen durch überflüssige Zänkereien und Selbstquälereien, die ganz und gar nicht unvermeidliche Folgen eines unerbittlichen Kampfes ums Dasein sind, sondern nur durch Unverstand und Mißverständnisse, falsche Beurteilung der anderen, falsche Einstellungen, Ambitionen und Eitelkeiten oder kraß fehlerhafte Überbewertung bestimmter Belange entstanden sind. Man ahnt gar nicht, um wieviel schöner die Welt für einen großen Prozentsatz aller Menschen sein könnte, wenn es gelänge, diese primitive Unreife zu beseitigen.

Man hat den krassen Kontrast zwischen materieller und geistiger Kultur, also das Nachhinken der rein geistigen Kultur, mit

dem englischen Fachausdruck „cultural lag“ bezeichnet. Die meisten Kulturphilosophen sind sich auch einig darüber, daß die Beseitigung des cultural lag die vordringlichste Aufgabe unserer Zeit ist. Denn erst dann, wenn ein erheblicher Teil der Bevölkerung, namentlich alle Gebildeten, die nötige geistige Reife erlangt haben werden, können wir damit rechnen, daß andere wichtige Menschheitsprobleme, wie Sicherung des Weltfriedens, soziale Sicherheit, Hilfe für die Entwicklungsländer und so weiter, eine befriedigende Lösung finden werden.

Obwohl nun die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Beseitigung des cultural lag allgemein anerkannt ist, scheinen es die wenigsten Menschen erfaßt zu haben, daß diese Aufgabe im Rahmen des Schulunterrichtes durchaus lösbar ist, wenn wir nur den Unterricht in entsprechender Weise lenken und mit dem nötigen Geist erfüllen. Ich wage es zu behaupten, daß durch die geeignete Auswahl des Lehrstoffes, ja überhaupt bloß durch eine geringfügige Ergänzung der bestehenden Lehrpläne für die Altersklassen von etwa 13 oder 14 Jahren aufwärts den Menschen in einem Alter, da ihre Einstellung zu den Lebensfragen noch nicht fixiert ist, ein Ausmaß von elementarer Lebensweisheit beigebracht werden könnte, das sie zu reiferen und verständnisvolleren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft machen würde als die überwiegende Mehrheit unserer heutigen Zeitgenossen.

Die Mahnung zu einer Erziehung in Richtung größerer Lebensweisheit kann leicht mißverstanden werden, weil die populäre Vorstellung des weisen Mannes der sehr alte Mann mit dem langen weißen Bart ist, wie wir ihn von unzähligen biblischen Darstellungen her kennen und von dem wir voraussetzen, daß er schon ganz leidenschaftslos und bar aller Triebregungen geworden ist. In diesem Sinne genommen wäre Weisheit einfach eine Alterserscheinung (*allgemeine Heiterkeit*), die natürlich nicht Gegenstand des Schulunterrichtes sein könnte.

Aber man kann Weisheit und namentlich elementare Lebensweisheit auch in einem ganz anderen Sinn verstehen. Auch der junge, temperamentvolle, von all den gesunden Leidenschaften und Regungen seines Alters getriebene Mensch kann weise werden und zu einem besser brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft heranwachsen als seine Vorfahren, wenn ihm eine geeignete Erziehung das Wissen und den Willen beibringt, um ihn zu folgendem zu befähigen: erstens ein besseres Verständnis für sein eigenes Ich und seine Nebenmenschen zu

gewinnen — schon in der Antike hieß ja der Wahlspruch, der in Delphi mit ehernen Lettern eingegraben war: gnothi seauton, erkenne dich selbst —, zweitens einen besseren Sinn für eine richtige Rangfolge menschlicher Werte und Belange zu entwickeln und drittens eine Reihe typischer Fehler zu vermeiden, die unzählige unserer Vorfahren mangels besseren Wissens immer wieder begangen haben.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe kämen von den herkömmlichen Unterrichtszweigen natürlich in erster Linie die humanistischen Fächer der Mittelschulen sowie der Religionsunterricht in Betracht. Leider ist es aber so, daß man in vielen Lehrgegenständen über das rein Formale nicht hinauskommt. Den jungen Leuten wird in den humanistischen Gymnasien zusätzlich zu allem, was sie für das praktische Leben brauchen, noch ein reichliches Ausmaß an Gedächtnisstoff in Form von Grammatik, Vokabeln und auch von historischen Daten aufgebürdet. Auf diese Weise bleibt für den eigentlichen Zweck des Humanismus, nämlich Eindringen in den Geist der antiken Denker und Philosophen, so gut wie nichts übrig.

Ich glaube daher, daß in einzelnen Fällen der Religionsunterricht aller Konfessionen der Erreichung des Zieles einer Erziehung zu größerer Lebensweisheit näherkommt als der humanistische Unterricht. Aber das hängt natürlich sehr stark von der Persönlichkeit und der Ausbildung der einzelnen Lehrer ab. Im allgemeinen mag der Religionsunterricht, wenn er weise und in richtiger Form erteilt wird, die nötige Grundlage für die moralische Haltung des Menschen geben. Außerdem ist vieles von dem, was den Sinn für eine richtige Rangfolge menschlicher Werte und Belange erzeugen kann, in der Bergpredigt und an anderen Stellen der Bibel enthalten.

Aber die Zeit, in der die Bibel und der Koran und die anderen heiligen Schriften der großen Religionen entstanden sind, liegt zu weit zurück, als daß wir aus ihnen Antworten auf alle brennenden Fragen des Zusammenlebens in der menschlichen Gesellschaft von heute erwarten könnten. Stellen Sie sich bitte einmal vor, man würde einem wirklich heiligen Mann, der in jeder Beziehung moralisch einwandfrei ist, irgendwo auf einsamen Straßen in einer abgelegenen Gegend die Technik des Autofahrens beibringen, ohne ihm irgendetwas von den Geheimnissen der Verkehrsregeln zu verraten. Würde man hierauf diesen braven Mann, der nicht einmal weiß, was Rot und Grün bedeutet, und erst recht keine blasse Ahnung von den Vorrangregeln hat, mit einem dringenden Auftrag in die nächste Großstadt schicken, so würde er

trotz moralischer Untadelhaftigkeit nur aus bloßem Unwissen unfreiwillig zu einem Mörder oder Selbstmörder werden.

Weniger kraß, aber grundsätzlich doch ein wenig ähnlich ist die Situation der meisten Menschen, die ohne richtige Unterweisung über einzelne sehr einfache, aber doch wichtige Tatsachen aus der Psychologie und der Geschichte ins Leben hinaustreten und dort vielleicht gar noch durch politische Betätigung das Geschick ihrer Mitwelt zu lenken versuchen. Viele von solchen Leuten haben dann dauernde Schwierigkeiten mit einer vermeintlich böse gesinnten Umwelt, ohne zu ahnen, daß man mit ein bißchen Aufwand an richtig praktizierter Lebensweisheit unvergleichlich leichter und sicherer, ja günstigenfalls überhaupt ohne Furcht und Haß durchs Leben gehen kann.

Was wir also brauchen, ist eine Sparte der Allgemeinbildung, die für den Verkehr in der menschlichen Gesellschaft eine ähnliche Rolle spielt wie der Autofahrkurs für den motorisierten Straßenverkehr. Man könnte direkt von einer Art Fahrschule des Lebens sprechen. So wie die Autofahrschule durch Vermittlung bestimmter Kenntnisse Unfälle zu vermeiden lehrt, so könnte eine in den allgemeinen Schulunterricht einzubauende Erziehung zur Lebensweisheit die unzähligen überflüssigen Selbstquälereien und Zusammenstöße der Menschen vermeiden lehren.

Aber ich möchte hier einfügen, daß mir der Ausdruck „Fahrschule des Lebens“ für diesen hohen Zweck doch ein bißchen zu profan und materialistisch klingt, sodaß ich die Bezeichnung „Erziehung zu Lebensweisheit“ vorziehen möchte. An Stelle der Verkehrsregeln beim Autofahrkurs würden bei der hier in Rede stehenden Erziehung gewisse Tatsachen und Lehren aus der Geschichte und Psychologie treten, die in ihrer Gesamtheit ganz und gar keinen besonders umfangreichen Stoff bilden.

Die Worte unseres Herrn Unterrichtsministers gebrauchend, möchte ich sagen, daß ein gewisses Ausmaß von Sichtung und Lichtung der Lehrpläne ohnedies schon notwendig ist, um dem ständig wachsenden Stoff von neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Technik und Naturwissenschaften Platz zu machen. Hiezu käme dann gemäß diesem Vorschlag als ein weitaus bescheidenerer Zuwachs das notwendige ABC elementarer Weisheit, das allerdings nicht einfach als trockener Gedächtnisstoff gelehrt werden, sondern in geeigneten Übungen auf Beispiele aus dem täglichen Leben und auch der Weltpolitik praktisch angewendet werden sollte. Im übrigen wäre dazu gar kein eigener Unterrichtsgegenstand

vonnöten, das könnte zum Beispiel in den Unterricht der philosophischen Propädeutik, der Geschichte, der Literaturgeschichte und so weiter eingebaut werden.

Der einschlägige Wissensstoff, also gewissermaßen Fibeln der Menschenkunde, ist im deutschen und englischen Sprachbereich schon vorhanden und könnte noch zweckentsprechend ausgebaut werden. Die österreichische UNESCO-Kommission wird der im November in Paris stattfindenden Generalkonferenz der UNESCO den Vorschlag machen, daß eine Gruppe von Fachleuten das vorhandene Material auf seine Eignung prüfen und gegebenenfalls ergänzen soll. Bei einer Vorkonferenz der europäischen UNESCO-Kommissionen, die im Juni dieses Jahres stattgefunden hat, wurde die Ankündigung dieses Schrittes mit Beifall aufgenommen, und Vertreter mehrerer Länder haben zugesagt, unseren Vorschlag zu unterstützen.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn ein auf modernen Grundsätzen aufgebautes österreichisches Schulwesen bei der Erstellung neuer Lehrpläne den Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung weit genug hielte, um die viel allgemeinere Aufgabe der Erziehung zu menschlicher Weisheit in den Aufgabenkreis der öffentlichen Schulen miteinzubeziehen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Winetzhammer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Winetzhammer: Hohes Haus! Hochverehrter Herr Bundesminister! Es sind sehr entscheidende Gesetze, die heute mit der Beschlußfassung im Bundesrat verabschiedet werden, und es ist ein ganzer Katalog von Fragen, die nun einer Regelung zugeführt werden.

Nahezu das ganze Gebiet unseres Erziehungswesens wurde in den letzten Monaten, ich weiß nicht, zum wievielten Male, von Fachleuten und von Politikern beraten. Die Entscheidungen, die gefällt werden, sind von größter Tragweite, denn den Bildungs- und Erziehungsfragen kommt eine so überragende Rolle zu, daß man sie kaum überschätzen kann. Sie kann in Zukunft nicht geringer, sondern nur noch gewichtiger werden.

Der Zweck jeder Schule, gleichgültig, ob es sich um eine Volksschule oder um eine Hochschule handelt, ist ein zweifacher: einmal der, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das berufliche und für das gesellschaftliche Leben zu vermitteln, zum anderen ist es die Einstellung zum Leben und zum Beruf, also die Bildung des Charakters. Die Schule dient dem Leben, und im Leben wird

der ganze Mensch beansprucht. So müssen alle Befähigungen des Menschen, alle seine körperlichen, seine geistigen und seine sittlichen Kräfte angesprochen und entfaltet werden.

Auf den nun zu beschließenden Gesetzeswerken wird aufzubauen sein. Manches wurde zu den einzelnen Gesetzen schon gesagt, manches wird noch zu sagen sein.

Gestatten Sie mir, daß ich einige Gedanken zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz näher ausführe. Es regelt die Zuständigkeit und die Organisation der Schulbehörden auf Landes- und auf Bezirksebene. Unter anderem enthält dieses Gesetz genaue Bestimmungen über die Aufgaben des Präsidenten des Landesschulrates und über das Kollegium, das, soweit es sich um die Mitglieder mit Stimmrecht handelt, nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag, beim Landesschulrat im jeweiligen Bundesland, beim Bezirksschulrat im jeweiligen Bezirk, zusammenzusetzen ist.

Mit beratender Stimme gehören den Schulräten Vertreter der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die Landesschulinspektoren und die Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen an.

Verschiedentlich und so auch in der Sitzung des Nationalrates vor zwei Tagen wurde Kritik daran geübt, daß die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräte nach dem Stimmenverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien bestellt werden.

Die zu treffende und heute zu beschließende Neuordnung trägt der gegenwärtigen Stellung und Funktion der politischen Partei im demokratischen Staatswesen Rechnung. Sie bedingt aber, daß sich der Staatsbürger bei den Wahlen nun auch Gedanken darüber wird machen müssen, wem er als Sachwalter die Obsorge für den Unterricht seiner Kinder anvertrauen will.

Im Gesetz ist ferner zumindest ein Gleichgewicht zwischen Eltern und Lehrern in den Landesschulräten und in den Bezirksschulräten vorgesehen. Oft wird über den Mangel an Zusammenwirken zwischen Schule und Elternhaus geklagt. Man spricht von Verständnislosigkeit, von einem Mißverstehen, vom Fehlen einer Begegnung zwischen den beiden Erziehungspartnern. Man muß nach Wegen suchen, die zueinander führen und die eine gegenseitige Unterstützung anstreben.

Ein Weg, die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schulkörper zu fördern, führt sicher über diese Kollegien. Alle Erziehungspartner können daher die getroffene Regelung nur begrüßen.

Der II. Abschnitt dieses Gesetzes enthält unter anderem auch die Bestimmungen über den Aufwand der Schulbehörden, der zum Teil von den Ländern zu tragen sein wird, die demnach zum Teil auch für den Personal- und Sachaufwand von Bundesbehörden, wie Landesschulrat und Bezirksschulräte dies sind, aufzukommen haben werden.

Ich habe schon bei der Behandlung des Bundesverfassungsgesetzes über das Schulwesen in der letzten Sitzung des Hohen Hauses auf die großen Opfer und die finanziellen Lasten, die von den Ländern zu tragen sein werden, aufmerksam gemacht. Hoffentlich werden künftige Finanzausgleichsverhandlungen entsprechende Regelungen für die Länder bringen.

Berechnungen darüber, welche zusätzliche Lasten die Verlängerung der Schulpflicht, die Festsetzung der Höchstschülerzahlen für die einzelnen Schulklassen, die damit erforderliche zusätzliche Zahl von Schulklassen und von neuen Lehrkräften, die Pädagogischen Akademien und so weiter bringen werden, sind vom Bund, sind von den Ländern und den betroffenen Gemeinden, die alle einen Teil werden übernehmen müssen, schon angestellt worden. Es muß demgegenüber aber doch festgestellt werden, daß es sich hier um Beträge handelt, die sich zum Teil auf viele Jahre verteilen. Es kann gar nicht entschieden genug betont werden, daß kein Schilling so gut angelegt ist wie der, der unserer Jugend Vertiefung des Wissens und größere Sicherheit für die künftige Existenzschaffung vermittelt. Nur eine intensivere Vorbereitung auf das Leben, die allerdings dem Staat etwas kostet, kann dem jungen Menschen in dieser stürmischen Entwicklung unserer Zeit helfen.

Weiters liegt dem Hohen Haus das Schulpflichtgesetz zur Behandlung vor. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes ist zweifellos der § 3, durch den die Schulpflicht auf neun Jahre erhöht wird. Schon im Reichsvolksschulgesetz des Jahres 1869 wurde die Schulpflicht mit acht Jahren festgelegt. Im Verhältnis zur gesamten Lebenserwartung von damals, die nur etwa 40 Jahre betrug, war die Schulzeit also ein Fünftel der ganzen Lebensdauer. In der Zwischenzeit sind die Anforderungen an den Menschen, gleichgültig wo er lebt und was er arbeitet, sehr gestiegen, und seine Lebenserwartung hat sich überdies um ein Vierteljahrhundert von 40 auf etwa 65 Jahre erhöht. Die acht Schuljahre sind jetzt kaum mehr ein Achtel seiner durchschnittlichen Lebenszeit.

Erfreulicherweise hat auch jetzt schon ein beachtlicher Teil unserer Jugend durch höhere und weiterführende Schulen ein 9. Schul-

jahr absolviert. Eine generelle Regelung ist aber dringend geboten, wenn unsere Jugend im Bildungsstand nicht hinter dem übrigen freien Europa, in dem das gesetzlich verankerte 9. Schuljahr schon jahrelang Wirklichkeit ist, zurückbleiben soll.

Die Schulpflicht im 9. Schuljahr wird im allgemeinen durch den Besuch eines polytechnischen Lehrganges, soweit es sich nicht um Schüler mittlerer, höherer oder weiterführender Schulen oder um Repetenten an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen, die ihre bisherige Schule weiter besuchen wollen, handelt, erfüllt werden.

Ich darf bei Behandlung dieses Gesetzes noch kurz auf die Sonderschulen verweisen. Gerade diesen Schulen und den Lehrkräften an ihnen, den geistlichen wie den weltlichen, gebührt ein besonderer Dank und die Erwähnung ihrer aufopferungsvollen Tätigkeit im Hohen Haus, denn es gehören unendlich viel Arbeit, Liebe und Geduld dazu, um aus diesen Kindern, ob es sich nun um physisch oder psychisch behinderte oder, wie im Falle Sankt Isidor bei Linz, um beides handelt, Menschen zu formen, die sich in die Gemeinschaft einordnen und in den mühsam erlernten Berufen später Gutes leisten.

Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen konnte leider im Schulpflichtgesetz, wie überhaupt in diesen Schulgesetzen, nicht berücksichtigt werden; es bleibt einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Nun noch einige Gedanken zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz. Dieses Gesetz bringt eine einheitliche Regelung der dienstrechtlichen Stellung der Pflichtschullehrer, die länderspezifisch sehr verschieden ist, was bei einem Dienstaustausch in ein anderes Bundesland manchmal zu unangenehmen Auswirkungen führte. Nach langen Verhandlungen mit den Lehrervertretern und mit den Bundesländern ist dieses Gesetz zustande gekommen. Es regelt in acht Hauptstücken alle für das Dienstrecht der Pflichtschullehrer wesentlichen Fragen, vom Dienstverhältnis angefangen über die Pflichten und Rechte bis zu den pensionsrechtlichen Bestimmungen. Auch diese Regelung, zu der das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz aus 1948 die Grundlage gibt, ist im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuordnung des gesamten Schulwesens zu begrüßen.

Die Bedeutung der Schulen — das darf ich zum Abschluß nochmals sagen — kann nur unterschätzt, nie aber überschätzt werden. Von dieser Warte aus muß die Neuregelung der Schulfragen gesehen werden. Eine Schulreform ist daher keine Sache einfacher politischer Erwägungen und auch nicht eine übliche politische Frage. Das Wort „Schulverhand-

lungen“ sagt an sich viel zuwenig aus, denn es geht um die Gestaltung unseres Erziehungs- und unseres Bildungswesens überhaupt. Der Katheder ist ein Kraftzentrum für die geistig-sittliche Prägung eines Volkes, und die Schule ist Dienst, ehrfürchtiger Dienst, möchte ich sagen, am jungen und werdenden Menschen.

Dies kommt so schön im § 2 des Schulorganisationsgesetzes zum Ausdruck, den Herr Kollege Dr. Reichl aus einer alten Vorlage, nämlich der Regierungsvorlage, zitiert hat. Das Plenum des Nationalrates und vorher schon der Unterrichtsausschuß haben nämlich eine Rangänderung im Zielparagraphen beschlossen, der nun lautet — ich möchte hier doch den richtigen Wortlaut anführen —: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“

Der Dank an den Herrn Unterrichtsminister wurde schon ausgesprochen. Ich darf diesen Dank ausdehnen auf die mit der Materie befaßten Beamten seines Ministeriums, und ich darf ihn auch den Mitgliedern der Unterausschüsse und des Unterrichtsausschusses aussprechen, die hier wirklich um viele einzelne Fragen und Formulierungen bis zur letzten Stunde gerungen haben.

Die Österreichische Volkspartei wird auch den drei von mir besonders behandelten Gesetzen selbstverständlich die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Dr. Hertha Firnberg. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Verlauf der sehr eingehenden Debatte über die Schulgesetzgebung haben mehrere Redner bereits mit Recht auf das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land und auf das Bildungsgefälle zwischen den Sozialschichten hingewiesen. Sie haben die weitaus besseren Chancen der Stadtkinder und der Kinder aus besser situierten Familien, einen höheren Bildungsweg einzuschlagen, aufgezeigt.

Es gibt aber in unserer Gesellschaft noch ein Bildungsgefälle, das ebenso stark ist, das den einen Teil privilegiert und den anderen Teil diskriminiert: das Bildungsgefälle zwischen Männern und Frauen, zwischen Knaben und Mädchen.

So groß der Fortschritt auf dem Gebiet der Mädchenbildung in den letzten Jahrzehnten, seit der Jahrhundertwende, können

wir sagen, gewesen ist, als den Frauen der höhere Bildungsweg erschlossen wurde, als ihnen die Mittelschulen und Universitäten geöffnet wurden, dieses Gefälle besteht trotzdem noch immer.

Vor dem Gesetz ist die volle Gleichberechtigung der Mädchen und Knaben im Schulwesen gegeben. Im neuen Schulorganisationsgesetz wird das ausdrücklich wieder festgehalten: „Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich“.

Die Wirklichkeit sieht anders aus: Sie zeigt Ungleichheiten, sie zeigt die auch heute noch bestehenden Benachteiligungen der Mädchen im Bildungsweg. Es wäre gewiß sehr interessant, das einwöchentlich ausführlich darzulegen. Ich will mich in Anbetracht der vielen Redner, die noch zu den Schulfragen sprechen wollen, auf sehr lapidare Formulierungen beschränken und in zwei Sätzen die Situation der Mädchen- und Frauenbildung folgendermaßen charakterisieren:

1. Je höher die Bildungshöhe der Schule ist, desto geringer ist der Anteil der Mädchen, abgesehen natürlich von Spezialausbildungen, Spezialschulen für Mädchen.

2. Sofern Mädchen auf einen qualifizierten Beruf vorbereitet werden, geschieht das im Vergleich mit den Knaben weit häufiger an mittleren als an höheren Schulen.

Lassen Sie mich den Nachweis mit einigen wenigen Zahlen erbringen. An den Volksschulen entspricht die Relation der Knaben zu den Mädchen den demographischen Gegebenheiten: nicht ganz die Hälfte der Volksschüler, nämlich 49,2 Prozent, sind Mädchen. An den Hauptschulen ist der Anteil der Mädchen sogar etwas höher, er übersteigt die Hälfte. An den allgemeinbildenden höheren Schulen, an den Gymnasien und den Realgymnasien, fällt aber der Anteil der Mädchen auf 37 Prozent, und er sinkt an den Hochschulen auf 26 Prozent. (*Bundesrat Bürkle: Da sind die Frauen meistens schon verheiratet!*) Das ist kein Hemmnis, sich zu bilden. (*Lebhafte allgemeine Heiterkeit und Beifall bei der SPÖ.*) Niemand hat es notwendiger als Frauen und Mütter, an den Kulturgütern und am Bildungsweg teilzuhaben. (*Bundesrat Doktor Gasperschitz: Wir wollen keine allzu gescheiterten Frauen! — Bundesrat Maria Matzner: Ihr habt Angst vor zu gescheiterten Frauen! — Neuerliche Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie bitten, die Behandlung dieses wirklich ersten Problems nicht mit Scherzen zu unterbrechen. (*Bundesrat Römer: Das gehört zur Sache!*)

Ich neige selber zu sehr dazu, darauf einzugehen.

Dieses Bildungsgefälle von höherer zu niedrigerer Schulhöhe zeigt sich aber sogar an Ausbildungsstätten, die eigentlich von Mädchen bevorzugt werden. Zum Beispiel an den mittleren kaufmännischen Schulen, den Handelsschulen, beträgt der Anteil der Mädchen an der Schülerschaft 76 Prozent, an den höheren kaufmännischen Schulen 58 Prozent.

Nicht ohne Besorgnis muß man auch feststellen, daß die Einseitigkeit der schulisch-beruflichen Ausbildung der Mädchen sich auch in unserer neugeformten Arbeitswelt festigt: Es gibt berufsbildende Schulen, die den Mädchen ausschließlich oder nahezu ausschließlich vorbehalten sind, zum Beispiel die Kindergärtnerinnenschulen, die Schulen für Sozialarbeiter, die Arbeitslehrerinnenschulen, die Schulen für wirtschaftliche Frauenberufe. Dies sind Ausbildungsstätten, die zu unumstrittenen Frauenberufen heranbilden.

An vielen berufsbildenden und sehr wichtigen Schulen haben die Mädchen aber nur einen sehr schwachen Anteil; sie sind von den technisch-gewerblichen Schulen fast völlig ausgeschaltet.

Nach einer Rechnung, die allerdings einige Jahre zurückliegt — es dürfte sich daran aber nicht sehr viel geändert haben —, beträgt der Anteil der Mädchen an den mittleren und höheren technisch-gewerblichen Schulen 7 Prozent. Das bedeutet aber, meine Damen und Herren, daß die weibliche Bevölkerungshälfte von den technisch-gewerblichen Berufen, von den Berufen, die in unserem technisierten und automatisierten Zeitalter die Zukunft haben, ausgeschlossen wird.

Lassen Sie uns das nicht mit dem bekannten öffentlichen und elterlichen Vorurteil abtun, daß eben Knaben technisch, wirtschaftlich und mathematisch interessiert und begabt sind, während die Begabung und die Neigung der Mädchen ausschließlich auf sprachlichen, auf musischen und sozialen Gebieten liegt. In Wirklichkeit sind doch beide Begabungsrichtungen bei beiden Geschlechtern vertreten, wenn auch, wie ich zugeben muß, nicht gleichmäßig. Es gab und es gibt mathematisch und technisch und nationalökonomisch begabte Frauen. Lassen Sie mich dabei nur an Madame Curie erinnern, an Lise Meitner, lassen Sie mich auf etwas Näherliegendes aufmerksam machen, nämlich daß der Vorstand des Instituts für Radiumforschung und Kernphysik in Wien eine Frau ist, daß in Innsbruck eine Frau einen Lehrstuhl für Physik innehat, daß einer der begab-

testen modernen Nationalökonominnen, Joan Robinson, eine Frau ist. Wollen wir, ganz abgesehen von den Berühmtheiten, doch nicht übersehen, wie viele Chemikerinnen und Versicherungsmathematikerinnen oder Betriebswirtinnen und — gestatten Sie mir auch zu sagen — Statistikerinnen (*Bundesrat Guttenbrunner: Hauswirtschaftsmathematik!*) heute neben ihren männlichen Arbeitskollegen ihre gute Arbeit leisten.

Grundsätzlich muß die Wahl der Schule, die ja gleichzeitig auch die Berufswahl bedeutet, nach der Neigung und nach der Begabung erfolgen, nicht nach dem Geschlecht. Ein Ausschluß von der technisch-mathematisch orientierten Ausbildung bedeutet, wie ich bereits gesagt habe, gleichzeitig den Ausschluß von sehr vielen neuentstehenden, zukunftsreichen, chancenreichen Berufen, die für Frauen absolut geeignet sind. (*Bundesrat Bürkle: Frau Kollegin, wer schließt eigentlich aus? — Bundesrat Dr. Pitschmann: Die schließen sie doch selbst aus!*) Das werde ich Ihnen gleich erläutern, lassen Sie mich weiterreden! (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Die Ehe schließt aus!*) Nicht die Schule. Aber ob und woran ein junger Mensch interessiert ist, gleichgültig ob ein Knabe oder ein Mädchen, woran er Interesse hat, das hängt doch sehr maßgeblich von der Erziehung ab, das wissen Sie doch alle. Interesse kann geweckt und Interesse kann abgeschreckt werden, und es wird sehr viel an der Schule liegen, auch bei den Mädchen, die begabt sind, technische Interessen und Neigungen zu fördern. (*Bundesrat Ing. Helbich: Aber nicht zu viel, sonst müssen wir kochen lernen!*) Auch das würde Ihnen nicht schaden, Herr Kollege Helbich! (*Heiterkeit.*) Es hat einem Mann noch nie weh getan, wenn er sich helfen kann, wenn er kochen kann, falls zum Beispiel die Frau krank ist und er die Kinder zu betreuen hat. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Die besten Köche sind immer Männer!*) Diesen Ruhm lasse ich Ihnen gerne, Kollege Pitschmann. (*Heiterkeit.*)

Ich möchte hinzufügen, daß das 9. Schuljahr, das polytechnische Jahr genannt wird, auch ein polytechnisches Jahr für die Mädchen werden wird, insofern als auch bei den Mädchen Interesse an der Technik geweckt und gefördert wird. Auch wenn wir von den Berufschancen für Mädchen absehen, scheint mir das aus anderen Gründen sehr dringlich zu sein. Der Hausfrauenberuf erfordert heute eine ganze Menge technischer Grundkenntnisse (*Bundesrat Bürkle: Sehr richtig!*), denn die moderne Technik hat Gott sei Dank auch vor dem Haushalt nicht haltgemacht. Und überlegen Sie, meine sehr verehrten Kol-

legen, wie viele Unfälle sich im Haushalt vermeiden ließen, wenn die Hausfrauen wenigstens wüßten, wie ein Druckkochtopf, wie ein Elektrogerät funktioniert. Auch das ist ein Grund, der mich dazu gebracht hat, zu sagen: Unterschätzen Sie nicht, wie wichtig es ist, auch bei den Mädchen ein gewisses Interesse an technischen Dingen zu erwecken.

Selbst auf die Gefahr hin, daß mir von der rechten Seite wieder herzliches Gelächter entgegenschlägt, möchte ich, vielleicht unter dem tiefen Eindruck, den auf mich das Welt-raum-Televisionsexperiment gemacht hat, viel weiter gehen und ganz grundsätzlich sagen: Im Zeitalter der atomaren Wissenschaft, im Zeitalter der Weltraumeroberung, im Zeitalter der Automation ist technisches Verständnis Teil der Allgemeinbildung; es ist einer der Schlüssel zum modernen Weltbild. Schließen Sie nicht eine Menschheitshälfte, und zwar, wie ich sagen darf, die größere, davon aus! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wir werden es uns aber auch volkswirtschaftlich nicht leisten können, Begabungen verkümmern zu lassen. Die Integration Europas stellt uns vor neue Aufgaben, noch viel mehr aber zwingt uns der Wettlauf zwischen Ost und West zur verstärkten Förderung junger, begabter Menschen, der Kinder aus Arbeiterfamilien, der Landkinder und, lassen Sie mich hinzufügen, auch der Mädchen.

Aus diesem Grunde begrüßen wir Sozialisten alle Bestimmungen des neuen Schulorganisationsgesetzes, die der Aufteilung der Klassen nach Klassenzügen vor der Aufteilung nach Mädchen und Knaben den Vorrang geben. Wir begrüßen in diesem Sinn ganz besonders den Brückenschlag zwischen Hauptschule und höherer Schule, der in dem neuen Gesetz in so vielfacher Beziehung verankert ist.

Die Hemmung der minderbemittelten Eltern, einer längerwährenden schulischen Ausbildung ihrer Kinder zuzustimmen, wirkt sich bei den Mädchen noch viel stärker aus als bei den Knaben. Das Ihnen eben dargelegte Bildungsgeschehen mag Ihnen das illustriert haben. Als klassisches Beispiel darf ich aber vielleicht zitieren, daß die niedrige Quote von 7 Prozent, die die Arbeitersöhne an den Studierenden auf Hochschulen haben, noch weit unterschritten wird von dem Anteil der Arbeiter-töchter. Nur 3 Prozent der studierenden Mädchen kommen aus Arbeiterfamilien. Jede Möglichkeit, die zu einem weiteren Ausbildungsaufstieg geboten wird, jede Tendenz, die die Hauptschule aus ihrem Charakter einer „Endstation“ löst, ist daher für die Mädchen von ganz besonderem Gewicht. Auch in diesem Sinne soll die Schulgeldbefreiung

ganz besonders als mädchenfördernd hervor gehoben, betont und belobt werden.

Ich möchte vom Standpunkt der Mädchenbildung aber noch einen zweiten Gesichtspunkt zur Schulgesetzgebung herantragen. Er hängt mit der Doppelrolle, ja mit der dreifachen Rolle der Frau in unserer Wirtschaft und Gesellschaft zusammen, die sie im Arbeitsprozeß, als Hausfrau und schließlich als Konsumentin innehat.

Der wirtschaftlichen und der sozialen Funktion der Hausfrauen und Konsumentinnen kommt in unserer Konsumgesellschaft eine weit größere Bedeutung zu, als im allgemeinen zugegeben wird. Der größte Teil unseres Sozialproduktes geht bekanntlich in den privaten Verbrauch. Über den privaten Verbrauch bestimmen überwiegend die Hausfrauen. (*Bundesrat Dr. Koref: Jawohl!*) Wir können behaupten, daß in Österreich heute die Hausfrauen über 70 Milliarden Schilling Kaufkraft verfügen, und das Wohl und das Wehe der Familien — das wird nicht einmal von den Herren dieser Seite bestritten (*Bundesrat Ing. Helbich: Warum sollten wir?*) —, die Volksgesundheit und der soziale Friede hängt davon ab, ob die Hausfrauen ihre Funktion richtig erfüllen. Wir Sozialisten vertreten seit je den Standpunkt, daß „Hausfrau sein“ ein Beruf ist, und kein leichter, wenn ihn die Hausfrau richtig ausfüllt.

Nun müssen die Hausfrauen von heute in dieser komplizierten Wirtschaft vielfältige Kenntnisse besitzen. Wir begrüßen daher ganz besonders im neuen Lehrplan die Lehrfächer Wirtschaftskunde und Sozialkunde. Wir halten es für einen positiven Erfolg, daß in der Oberstufe der Volksschule und der Hauptschule und im 9. Schuljahr, im polytechnischen Lehrgang, das Fach „Hauswirtschaft“ in den Lehrplan eingebaut ist. Die Hausfrauen von heute brauchen Schulung, und der Staat von heute braucht geschulte Hausfrauen, die sich ihrer schwierigen Aufgabe bewußt sind und wissen, wie wichtig es ist, daß sie ihre Aufgabe richtig erfüllen. Auch hier kann die Schule sehr viel helfen, denn die Schülerin von heute ist die Hausfrau von morgen.

Die traditionelle Haushaltsführung, die das Mädchen zu Hause bei der Mutter lernt oder auch nicht mehr lernt, muß ergänzt werden durch die Kenntnisse der modernen Haushaltstechnik. Daher muß der hauswirtschaftliche Unterricht modern sein. Ich meine damit: Kochen ist nicht alles. Ich weiß, daß auch heute noch Liebe durch den Magen geht (*Bundesrat Römer: Jawohl! — Bundesrat Bürkle: Sehr richtig!*), aber das allein ist nicht das Charakteristikum einer guten und modernen Hausfrau.

Soweit das bei so jungen Menschen möglich ist, sollte in der Schule in diesem Hauswirtschaftsunterricht der Grundstein gelegt werden nicht nur für die Erziehung zu Ordnungsliebe, Sauberkeit und Sparsamkeit, sondern es sollte auch die rationelle Arbeitseinteilung, die bewußte Haushaltsplanung gelehrt werden. (*Bundesrat Ing. Helbich: Rechtzeitiges Mittagessen!*) Die Erziehung zu bewußten Konsumenten kann nicht früh genug einsetzen. Vor allem könnte im polytechnischen Jahrgang den Mädchen die wichtigste Kunst der modernen Hausfrau beigebracht werden: ein Haushaltsbudget zu erstellen und mit den wichtigsten Konsumentenschutzbestimmungen, also etwa mit den Bestimmungen des Ratengesetzes, vertraut zu werden. (*Bundesrat Ing. Helbich: Daß sie mit dem Wirtschaftsgeld auskommen!*) Ja, das ist die Kunst.

Nebenbei: Sehr viele junge Ehen haben ja gerade deswegen große Schwierigkeiten, weil die jungen Hausfrauen diese Kunst des richtigen Ausgebens nicht erlernt haben. Wenn die berufliche Schulung dazu dient, den jungen Menschen beizubringen, wie man Geld verdient, dann müßte der Hauswirtschaftsunterricht dazu dienen, den jungen Menschen beizubringen, wie man Geld richtig ausgibt.

Hier erlauben Sie mir noch eine sehr ketzerische Meinung, die, wie ich höre, auch im Nationalrat schon von meiner Fraktionskollegin Dr. Klein-Löw vertreten wurde, nämlich daß es gar nichts schaden würde, wenn auch den Knaben ein bißchen Hauswirtschaftskunde beigebracht würde. Ich denke nur daran, wie hilflos die Männer sind, wenn die Frau erkrankt. Sie wissen, daß eine Hausgehilfin, eine Bedienerin oder eine Heimpflegerin heute nicht leicht zu erreichen ist. Darüber hinaus aber wird ein junger Mann, der ein wenig Hauswirtschaftskunde gelernt hat, wesentlich mehr Verständnis dafür haben, welche Arbeitsleistung einer Hausfrau auferlegt ist. Schließlich sind nicht nur die Frauen Konsumenten. Auch den jungen Männern würde es nicht schaden, wenn ihr Konsumentenbewußtsein etwas geweckt und geschult würde. Ich könnte Ihnen hier sehr viele Beispiele dafür erzählen, daß die Hausfrauen sehr wohl nach Preiswürdigkeit gekauft hätten, wenn ihre Gatten es gestatten würden, und daß das Haushaltsbudget, wie es die junge Hausfrau einteilen würde, sehr wohl das richtigere gewesen wäre, wenn der Gatte zugestimmt hätte. (*Bundesrat Ing. Helbich: Der Mann will immer Fleisch zum Gemüse!*)

Wie in vielen anderen Belangen der Schulgesetzgebung, die unsere Pädagogen und Philosophen viel besser und richtiger darzustellen vermögen als ich ärmlicher Fakten- und

Tatsachenmensch, ist auch in den Fragen der Mädchenbildung die Form, die Kontur, der Rahmen vorgezeichnet. Es wird vom Inhalt, mit dem diese Form erfüllt wird, von der praktischen Durchführung abhängen, ob unsere Erwartungen, die wir auch als Frauen in dieses Werk setzen, erfüllt werden, ob sich die Last und das Geschenk der verlängerten Schulzeit, der Organisationswandel unseres Schulgefüges lohnt.

Wir Sozialisten haben diesen Gesetzen unsere Zustimmung bereits gegeben. Wir sozialistischen Frauen knüpfen daran die Hoffnung, daß sie einen neuen Beitrag liefern werden zur Geschichte des Aufstieges der Frauen auf ihrem Weg zu gleichrangigen Mitgliedern in einer freien, demokratischen und menschlichen Gesellschaft! *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Guttenbrunner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Guttenbrunner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es sind rund hundert Jahre vergangen, seit die Gesellschaft der ersten industriellen Revolution in Österreich die ihrer Auffassung und ihren Bedürfnissen gemäße Ordnung des Schul- und Erziehungswesens geschaffen hat, nämlich die interkonfessionelle Schule, die achtjährige Schulpflicht, die österreichische Volksschule mit der Sonderform ihrer Oberstufe als Bürgerschule und die heute noch geltende österreichische Lehrerbildung. Es soll nicht unterlassen werden, festzustellen, daß dieses große Gesetzgebungswerk unmittelbar nach schweren außen- und innenpolitischen Erschütterungen, denen das damalige Österreich in den Jahren vor und nach 1866 ausgesetzt war, geschaffen worden ist. Es drängt sich auf, zu sagen, daß hundert Jahre vorher, ebenfalls in einer Zeit, in der dieser Staat oder sein Vorgänger auch in einer schweren politischen Krise gewesen ist, zur Zeit Maria Theresias, die gedanklichen und organisatorischen Grundlagen für die Entwicklung des österreichischen Schulwesens überhaupt gelegt worden sind.

Wenn wir uns vor Augen halten, wie das Leben im Österreich der Jahre 1867, 1868, 1869 und auch noch später, in manchen Teilen unseres Vaterlandes noch vor wenigen Jahrzehnten, ausgesehen hat, dann darf ich vielleicht sagen, was man ja weiß: Die elektrische Energie in nutzbarer Form hat es damals nicht gegeben. Die Dampfmaschine war wohl schon in Betrieb und in Fabriken und bei der Eisenbahn eingesetzt. Aber das Licht in den Wohnungen, in den Werkstätten war die Petroleumlampe. Die räumliche Konzentration der Industrie stand erst am Anfang

ihrer Entwicklung. Hochöfen und Eisenhämmer gab es noch fast in jedem Tal unserer österreichischen Alpen. In den Dörfern und in den Höfen der Alpentäler kannte man noch nicht einmal die Petroleumlampe, da leuchtete man mit dem Kienspan, da kochte man in der Rauchstube, da verwendete man auf dem Acker den Ochsenzug, zum Dreschen den Flegel und zum Mahlen die Hausmühle. In diese Zeit führt uns Peter Roseggers Buch „Jakob der Letzte“. Wer sich erinnert, was er darüber in Romanform schreibt, der kann sich auch ein Bild davon machen, wie die Lage der Bauern in den österreichischen Alpentälern in jener Zeit gewesen ist, die Methoden gegenübergestanden sind, die zwar in das Konzept der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung hineingepaßt haben, die dieses Konzept sogar gefördert haben mögen, die zwar vom rechtsstaatlichen Standpunkt damaliger Auffassungen aus entsprechend unanfechtbar gewesen sein mögen, die aber mit der Gerechtigkeit, die diese Menschen für ihr Leben und ihre Existenz ebenfalls zu fordern hatten, wenig in Einklang gebracht werden können.

Ich darf noch sagen: In jener Zeit setzte die stürmische Entwicklung der großen Städte in unserem Lande ein, deren Ergebnisse wir heute als ein schreckliches Erbe vorfinden. Man braucht nur durch Wien oder durch andere ähnlich große Städte zu gehen, um zu sehen, was in dieser Zeit auf diesem Gebiete angeordnet worden ist.

Es ist zuletzt nicht überflüssig, festzustellen: 1869 gab es kein allgemeines und kein gleiches Wahlrecht mit all den Konsequenzen für das politische Leben in unserem Lande!

Umso höher ist es einzuschätzen, daß die Schulgesetzgebung damals ein so großes Werk geschaffen hat, und umso höher ist es ebenfalls einzuschätzen, daß in der Praxis, nachdem die Schulgesetze, vor allem das Reichsvolksschulgesetz, verabschiedet waren, in den Gemeinden draußen mit einer beispiellosen Tatkraft daran gegangen worden ist, die materiellen Voraussetzungen in Form von Schulhäusern und ihrer Einrichtung zu schaffen. Innerhalb eines Jahrzehntes sind unter großen Opfern für die dazu verpflichtete Bevölkerung die vielen tausende Schulhäuser gebaut worden, die zum großen Teil heute noch den Grundbestand unserer Schulhäuser darstellen. Diese Tatkraft unserer Vorväter verdient in diesem Zusammenhang nicht nur Bewunderung, sondern — ich werde dann noch einmal darauf zurückkommen — sie soll auch ein Ansporn dafür sein, die entsprechenden Konsequenzen aus den neuen Schulgesetzen in der Zukunft ohne Zögern zu ziehen.

Seit dem Jahre 1869 hat sich die Gesellschaft insbesondere in den letzten Jahrzehnten geradezu revolutionär umgestaltet. Die Schule hat sich auch geändert. Nicht bei all den Stationen der Entwicklung des österreichischen Schulwesens zu ihrem Vorteil. Die erste Station nach 1869, das Jahr 1883, brachte die Verwässerung des Reichsvolksschulgesetzes durch die erste Novelle, die man dazu gemacht hat, brachte nicht nur die prinzipielle, sondern auch die praktische Durchlöcherung der allgemeinen achtjährigen Schulpflicht insbesondere zum Nachteil der Kinder der bäuerlichen Bevölkerung und der Kinder der Landarbeiter und Landarbeiterinnen. Die nächste wichtige Station 1905 brachte die Schul- und Unterrichtsordnung, die ich deshalb nenne, weil sie meiner Auffassung nach — wer sie liest, wird das vermutlich bestätigen — ein Muster an Klarheit ist, mit der man eine ansonsten dürre Materie in Gesetzesform gekleidet hat, ein Muster, das heute noch Nachahmung verdienen würde, wenn man Gesetze formuliert.

Das erste und das zweite Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, das dritte auch noch, standen im Zeichen der Schulreformbewegung, für die obenan die Bemühungen um die Beseitigung des Bildungsprivilegs und die Begründung dieser Bemühungen standen. Das Ergebnis dieser Schulreformbewegung bringt uns wieder eine Jahreszahl in Erinnerung: das Jahr 1927, in dem als einziges gesetzliches Ergebnis das Hauptschulgesetz geschaffen worden ist.

Dann kommen Stationen, an die wir nicht in positiver Einstellung herangehen können. Zunächst das Jahr 1934, das insbesondere durch die Beseitigung der wirklich fortschrittlichen Bestimmungen des Hauptschulgesetzes gekennzeichnet wird. Ich möchte mich an eine Ausdrucksweise halten, die jetzt üblich ist: 1934 wird vor allem dadurch gekennzeichnet, daß man die in Bau befindlichen „Brücken“ zwischen der Hauptschule und der Obermittelschule wiederum zerstörte. Es kamen die Jahre 1938 bis 1945, die nicht nur wegen des Krieges, sondern insbesondere wegen der prinzipiellen Schul- und Bildungsfeindlichkeit des Nationalsozialismus geeignet gewesen sind, die Grundlagen und den Geist des österreichischen Schulwesens überhaupt zu zerstören.

Es verdient auch einer Erwähnung, daß in diesen Jahrzehnten, die ich jetzt so rasch durchwandert habe, das technische und gewerbliche Schulwesen und in letzter Zeit insbesondere das Berufsschulwesen eine besondere Förderung erfahren haben.

Aber alles in allem muß man sagen, daß der Rock, der der bildungsbeflissenen Gesellschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angeschneidert worden ist, natürlich

die Maße gehabt hat, die diese Gesellschaft gebraucht hat. Dieser Rock ist eben im Laufe der Jahrzehnte kleiner und kleiner geworden, und es ist daher kein Wunder, daß er, wie es jedem zu kleinen Rock geht, den man unter allen Umständen weiterzutragen gezwungen ist, allmählich in allen Fugen krachte und daß dann auch die Nähte schließlich auseinandergegangen sind.

Das Bild ist nichts anderes als der Hinweis auf die schon lange bestehende Notwendigkeit, das österreichische Schul- und Erziehungswesen den Bedürfnissen der neuen Gesellschaft — ich möchte sogar sagen: den Bedürfnissen der zukünftigen Gesellschaft — entsprechend neu zu ordnen. Aber wenn wir nun heute im Bundesrat durch unsere Zustimmung zu den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates sozusagen Abschied nehmen von einer schulgeschichtlichen Epoche, so dürfen wir das nicht tun, ohne noch einmal die große Qualität festzustellen, die man den schulgesetzlichen Regelungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verliehen hat, jene große Qualität, die in den letzten Jahrzehnten vor allem auch dadurch bewiesen worden ist, daß Schulverwaltung und Lehrerschaft in der Lage gewesen sind, fast zwei Jahrzehnte gesetzlosen Zustandes auf diesem Gebiet ohne sichtbare Nachteile für das österreichische Schulwesen und für die Ausbildung der in diesen Schulen lernenden Kinder zu überbrücken. Es gibt meines Wissens kaum ein zweites Beispiel dieser Art. Dieses eine Beispiel zeigt, daß die schulrechtlichen Vorschriften von 1867, 1868, 1869, 1905 den Schulverwaltungsbeamten und den Lehrern so in Fleisch und Blut übergegangen waren, daß sie auch wie eine Selbstverständlichkeit weiter angewendet werden konnten, als sie nicht mehr in Kraft standen.

Die neuen Schulgesetze führen die gute Tradition des österreichischen Schulrechtes fort, indem die interkonfessionelle Schule des Jahres 1869 grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird, sie führen diese Tradition fort durch die Wiederherstellung der Schulaufsicht und der kollegialen Schulbehörden, wie sie vor dem Jahre — ich nehme absichtlich dieses Datum — 1934 bestanden haben. Es ist eine Fortführung der Tradition durch die Verlängerung der Dauer der Schulpflicht auf nunmehr neun Jahre. Leider aber auch dadurch, daß der letzte Rest der Sommerschulbefreiungen vom Jahre 1883 in dem neuen Schulpflichtgesetz einen Niederschlag findet; das ist bedauerlich. Die neuen Schulgesetze führen die österreichische Schultradition insbesondere der zwanziger Jahre nunmehr konsequent weiter durch die Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten

innerhalb der Schulbahn, insbesondere also dadurch, daß der Weg von den allgemeinbildenden Pflichtschulen, vor allem von der Hauptschule, zu den allgemeinbildenden höheren Schulen nun breiter und tragfähiger gestaltet wird, als er es früher sein konnte.

In diesem Zusammenhang darf ich mir erlauben, doch ein paar Worte zu dem Problem des Ersten und Zweiten Klassenzuges an der Hauptschule zu sagen. Die Führung der Hauptschule nach Klassenzügen ist von Anfang an nicht unbestritten gewesen. Ich gebe sogar zu, sie ist von Anfang an selbst in jenen Kreisen der Pädagogen nicht unbestritten gewesen, die an sich fortschrittlichen Regelungen zugänglich sind. Die Führung der Hauptschule getrennt nach zwei Klassenzügen hat mit der Zeit neue Einwände hervorgebracht, insbesondere auch in der Lehrerschaft. Ich möchte aber sagen, das sind vor allem Einwände, die nicht prinzipieller Natur sind, sondern die sich aus der Praxis der Arbeit im 2. Klassenzug ergeben, vor allem dann, wenn man sich bei der Arbeit in Hauptschulklassen des 2. Klassenzuges nicht ständig dessen bewußt ist, daß das Lehrerleben schließlich nicht nur vorwiegend ein Vergnügen sein kann, sondern daß es eben gilt, dort die Erziehungs- und Unterrichtspflicht, die man hat, auch in der Weise zu erfüllen, daß man auch jenen Kindern, die nicht das Glück haben, besonders leistungsfähig zu sein, die bestmögliche Aufmerksamkeit schenkt und die bestmögliche Förderung angedeihen läßt.

Bei der Kritik, die an der Klassenzugführung der Hauptschulen immer wieder geübt worden ist, ist aber auch fortwährend übersehen worden, daß es keinerlei Sinn hat, Brücken von der Pflichtschule zur höheren Schule zu bauen, wenn es am Ufer der Pflichtschule nichts gibt, keinen Brückenkopf gibt, von dem aus man eben mit Erfolg diese Brücke beschreiten kann. Dieser Brückenkopf ist der 1. Klassenzug der Hauptschule. So gesehen müssen sich eben nun auch in Zukunft die Lehrer und die Schulverwaltungsbehörden auf diese Tatsache einstellen, und wenn sie sich richtig darauf einstellen, dann werden sie auch die Wege und die Methoden dazu finden, dort, wo es anerkanntermaßen Schwierigkeiten gibt, diese Schwierigkeiten zu meistern.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch nicht zu sagen unterlassen, daß wir Sozialisten in einer Vereinheitlichung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Schulwesens — das Schlagwort heißt „allgemeine Mittelschule“ — die beste Lösung der Schulbahn gesehen hätten. Wir bekennen uns aber dazu, daß das Kompromiß, das jetzt in den Schulgesetzverhand-

lungen erzielt worden ist, einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege zur allgemeinen Mittelschule dem Sinne nach, wenn auch nicht der Organisation entsprechend, darstellt, zusammen mit der von selbst vor sich gegangenen Entwicklung, daß ein immer größerer Teil der Zehn- bis Vierzehnjährigen dort, wo die Möglichkeit dazu besteht, ohnedies die Unterstufe der bisherigen allgemeinbildenden Mittelschulen schon besucht hat und die der neuen höheren Schulen in Zukunft zweifellos besuchen wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch die Feststellung gemacht zu werden, daß die allgemeinbildende höhere Schule nunmehr eine Sonderform mit Latein erst ab der 5. Klasse bekommt. Das ist eine unbedingt notwendige Ergänzung auch im Hinblick darauf, diesen Weg und diese Brücken zwischen der Pflicht- und der höheren Schule wirklich tragfähig für viele zu machen. Hier möchte ich den dringenden Wunsch aussprechen, es sollte die Unterrichtsverwaltung des Bundes und der Länder in Zukunft besonderen Wert darauf legen, daß solche Oberstufen der allgemeinbildenden höheren Schule in ausreichender Zahl geführt werden. Es hätte nämlich keinen Sinn gehabt, sich um dieses an sich wahrscheinlich schwierig herbeizuführende Kompromiß so nachhaltig zu bemühen, wenn dann — ich nehme das Beispiel meines Landes — diese Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule wiederum nur etwa in Spittal an der Drau, in Villach und in Klagenfurt existieren würde und im Lavanttal an dem Gymnasium der Benediktiner, aber so wie jetzt der größte Teil der Kinder etwa im politischen Bezirk Spittal, fast alle Kinder im politischen Bezirk Hermagor, ein großer Teil der Kinder im politischen Bezirk St. Veit mangels der Nähe einer solchen Schule nicht in der Lage wäre, vorhandene Begabungen auch ausgebildet zu erhalten. Wir werden eben auch für eine Verdichtung der Standorte der allgemeinbildenden höheren Schulen im Hinblick auf dieses Spezialproblem die nötigen Opfer zu bringen haben.

Ich möchte mich den Feststellungen des Kollegen Winetzhammer anschließen und sagen, daß es ein besonders erfreulicher Zug der neuen Schulgesetze ist, daß endlich das so wichtige Sonderschulwesen seine gesetzliche Regelung erfährt und eine recht ausgiebige Interpretation in dem Schulorganisationsgesetz findet.

Zum polytechnischen Schuljahr könnte man als Lehrer vieles sagen. Man könnte auch vieles einwenden. Ich werde das nicht tun. Es ist auch das polytechnische Schuljahr das Ergebnis eines Kompromisses; die Vorbehalte,

die dagegen angemeldet worden sind, sind zur Genüge bekannt, ich werde mich auch damit nicht beschäftigen. Ich möchte an dieser Stelle nur sagen: Es wird nun auch an der Schulverwaltung und an den Lehrern liegen, zu beweisen, daß diese Vorbehalte aus einer übertriebenen Sorge um dieses 9. Schuljahr und seine zukünftige Entwicklung erwachsen sind und daß die Vorstellungen, die man von dem Zweck des polytechnischen Schuljahres hat, tatsächlich zu realisieren sein werden.

Als eine besondere Seite der neuen Schulgesetze möchte ich die neue Lehrerbildung herausstellen und zugleich zugeben, daß wir nach wie vor in der Erteilung der Lehrerbildung durch Lehrer-Hochschulen die beste Lösung sehen. Aber wir bekennen uns auch hier zu dem geschlossenen Kompromiß, und hier vor allem auch deshalb, weil wir davon überzeugt sind, daß die neue Art der Lehrerbildung alle Möglichkeiten in sich birgt, zur echten Pädagogischen Hochschule weiterentwickelt zu werden, wie sie in einzelnen deutschen Bundesländern bereits existiert und den Beweis erbringt, daß das die richtige, die nach unseren derzeitigen Einsichten letzte und beste Möglichkeit ist, die Lehrerbildung zu ordnen. Die Tatsache, daß es gelungen ist, die Allgemeinbildung der zukünftigen Lehrer von der Berufsbildung organisatorisch, das möchte ich ausdrücklich sagen, zu trennen, scheint uns der wichtigste Fortschritt auf diesem Gebiete zu sein. Die Einwände, die gegen diese Entwicklung der Lehrerbildung gemacht worden sind, werden zweifellos auf Ihrer Seite, meine Herren von der ÖVP, weiter bestehen. Ich spreche hier die Hoffnung aus, daß Ihre Einwendungen durch die Praxis ebenfalls in Zukunft widerlegt werden können.

Ich möchte mich aber mit zwei Einwänden doch ein klein wenig beschäftigen. Der eine Einwand, der immer wieder vorgebracht worden ist, bestand darin, zu sagen, nur die jetzige Form der Lehrerbildungsanstalten oder eine auf sechs Jahre verlängerte Lehrerakademie, die aber im Grundsätzlichen nach unserer neuen Begriffsbestimmung eine berufsbildende höhere Schule gewesen wäre, könnte sichern, daß das Berufsethos der zukünftigen Lehrer seine richtige Ausbildung erfährt.

Meine Damen und Herren! In den letzten zehn Jahren hat sich mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die Lehrerbildungsanstalt, also diese Stammform einer nach Auffassung der Konservativen idealen Art der Lehrerbildung, das Berufsethos nicht in entsprechender Form vermitteln und verankern konnte. Wenn es nämlich so gewesen wäre, wie man sich das auf Ihrer Seite vorstellt, dann wäre es aus-

geschlossen gewesen, daß ein so hoher Prozentsatz insbesondere der Burschen, die die Lehrerbildungsanstalten absolviert haben, schließlich nach der Reifeprüfung den Weg nicht in die Schule, sondern in andere Berufe genommen hätten. Man sieht: Entscheidend für ihre Berufswahl war schließlich und endlich nicht die Schule, die sie besucht haben, sondern die Chance, die sie für sich sozial und vor allem materiell in anderen Berufen gesehen haben. Es mag uns — ich bin Lehrer — daß passen oder nicht passen; es ist so. Und auch bei solchen Dingen muß man den Tatsachen nüchtern ins Auge sehen.

Ich meine an dieser Stelle nicht verschweigen zu dürfen, daß leider zu befürchten ist, daß ähnliche Überlegungen in Zukunft eine noch größere Rolle spielen werden. Aber ich verbinde damit auch die Zuversicht, daß diese Überlegungen und die Erfahrungen, die wir in der Schule und in der Schulverwaltung dann damit machen werden, diese unerfreulichen Erfahrungen, schließlich dazu beitragen werden, den Durchbruch zur echten Lehrer-Hochschule zu erzwingen.

Der zweite Einwand, der gegen eine hochschulmäßige Lehrerbildung immer wieder ins Treffen geführt worden ist, war der, daß man sagte: Dieser hochstudierte Lehrer geht nicht hinaus an die Landschulen. Auch in diesem Fall wissen wir aus Erfahrung, daß auch die jungen Lehrer, die nur die Matura haben, nicht gerne hinaus an die Landschulen gehen, und alle Versuche, die bisher in dankenswerter Weise gemacht worden sind, um das Dasein eines Lehrers in einer exponierten Schule etwas erträglicher zu gestalten, und auch der Versuch, materiell einen gewissen Anreiz zu bieten, haben kaum die erwarteten Früchte getragen. So wie es von den Bauernhöfen eine Flucht gibt, so gibt es eben unvermeidlicherweise auch eine Flucht von den Schulen, die im Umkreis der abgelegenen Bauernhöfe liegen.

Es könnte aber vielleicht doch einiges getan werden, um diese Flucht nicht noch zu fördern. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Lage von Landschullehrern, die Kinder in Schulausbildung zu schicken haben, denen daraus sehr hohe und vielfach unzumutbar hohe Kosten entstehen. Die Lage dieser Lehrer führt dazu, daß sie nun noch ein zusätzliches Argument haben, mit allen Mitteln danach zu streben, ihren bisherigen Dienstort zu verlassen und in die Nähe einer Schulstadt versetzt zu werden.

Es ist mir bekannt, daß im Bereiche des Finanzministeriums Studienbeihilfen an Finanzbeamte und Zollwachebeamte gegeben werden, bei denen ja die Dienstsitze oft in

ähnlichen territorialen Bereichen liegen wie bei den Landschullehrern. Diese Studienbeihilfen sollen es den Zollwache- und Finanzbeamten ermöglichen, die großen Entfernungen zwischen dem Wohnort und dem Schulort materiell leichter überbrücken zu können. Es werden also dort insbesondere für die Ausbildung der Kinder solcher Beamten an Pflichtschulen Studienbeihilfen gezahlt. Oft hat ja der Zollwachebeamte in seinem Wohnort oder in dessen Umgebung nicht einmal eine Volksschule zur Verfügung, und er muß seine Kinder auswärts unterbringen, damit sie ihrer Schulpflicht genügen können. Bei den Lehrern spielt dieses Problem dann schon eine Rolle, wenn es sich darum handelt, den Kindern den Besuch einer Hauptschule zu ermöglichen.

Der Herr Unterrichtsminister hat vor kurzem eine Anfrage in der Fragestunde des Nationalrates beantwortet, die sich mit diesem Problem beschäftigt hat. Aus der Antwort des Herrn Unterrichtsministers, die ich in den stenographischen Protokollen gelesen habe, habe ich entnommen, daß es im Unterrichtsressort solche Studienbeihilfen ebenfalls gibt. Ich muß feststellen, daß zum Beispiel der Landesschulrat für Kärnten leider nichts davon weiß. Es liegen dort zahlreiche Gesuche von Lehrern aus dem Lesachtal, aus dem Mölltal, von den Bergen des Lavanttales und des Gurktales um Zuerkennung solcher Studienbeihilfen, die mangels einer entsprechenden Ermächtigung nicht erledigt werden.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, den Herrn Bundesminister für Unterricht darum zu bitten, den Landesschulräten möglichst bald eine erlaßmäßige Regelung der Studienbeihilfen an Lehrer zukommen zu lassen, die ihre Kinder zum Besuche der Pflichtschulen auswärts unterbringen müssen. Es wäre das ein wenn auch kleiner, aber in manchen Fällen nicht wirkungsloser Beitrag dazu, dem Lehrer das Verbleiben an seiner weit abgelegenen Schule etwas zu erleichtern.

Ein zweites praktisches Beispiel für die Nachteile dieses Landlehrerlebens möchte ich auch bei dieser Gelegenheit anführen. Es ist ja kein Geheimnis, meine Damen und Herren, daß es auch im öffentlichen Dienst Gehaltsvorschüsse gibt, um die man sich dann bewirbt, wenn man mit dem normalen Einkommen eine bestimmte Anschaffung eben nicht tätigen kann. Da gibt es nun einen Erlaß — ich glaube nicht, daß er im Unterrichtsministerium geboren worden ist, es ist wohl eher die Himmelpfortgasse die Schöpferin —, der bestimmt, daß solche Gehaltsvorschüsse keinesfalls bewilligt werden dürfen, wenn der Vorschußwerber im Besitze eines Kraftwagens

ist. Meine Damen und Herren! Das ist doch ein offenkundiger Unsinn dann, wenn der Gehaltsvorschußwerber ein Lehrer in Pirk oder im Lesachtal oder in Oberhof oder sonst irgendwo in Kärnten ist, wo ihm der eigene Kraftwagen die einzige Möglichkeit gibt, die große Entfernung zum Wirtschafts- und kulturellen Mittelpunkt — in einem Fall ist es Klagenfurt, im anderen Fall ist es Villach — leicht zu überbrücken. Für diesen Lehrer ist ein Auto kein Luxus, sondern lebensnotwendig, fast so lebensnotwendig wie das tägliche Brot, die anständige Kleidung und die anständige Wohnung.

Es würde auch dazu beitragen, den Lehrern das Verbleiben da draußen in der Abgeschiedenheit etwas angenehmer zu machen, wenn man diese Bestimmung, diesen Erlaß aufheben und nicht mehr danach fragen würde, ob der Gehaltsvorschußwerber einen Personenkraftwagen besitzt oder nicht. Ich sage schon weniger, wenn es sich um Gehaltsvorschußwerber handelt, die in Klagenfurt oder in Villach oder in einem sonstigen wirtschaftlichen oder kulturellen Mittelpunkt wohnen oder Dienst leisten.

Nun zurück zur neuen Form der Lehrerbildung. Da ist unter den allgemeinbildenden höheren Schulen, wie wir wissen, als Nachfolger der bisherigen Lehrerbildungsanstalt das musisch-pädagogische Gymnasium vorgesehen. Das, was man im Schulorganisationsgesetz über das musisch-pädagogische Gymnasium und dann später über die Lehrerakademien liest, ist deshalb unerfreulich, weil man deutlich heraushört, daß das musisch-pädagogische Gymnasium sozusagen der privilegierte Zubringer zur kommenden Akademie für Lehrerbildung sein soll. Es wäre an sich nichts dagegen zu sagen, daß man junge Leute, bei denen man erkennen kann, daß sie musisch begabt sind, und bei denen man erkennen kann, daß ihre Neigung auf diesem Gebiet liegt, an einer besonderen Form der allgemeinbildenden höheren Schule ausbildet, zum Beispiel an diesem musisch-pädagogischen Gymnasium. Wir stellen ja doch einen zunehmenden Mangel vor allem an musischer Bildung in der gegenwärtigen Zeit fest, einen Mangel des Gegengewichtes gegen die sehr wissenschaftliche und rationelle Ausbildung, die notwendig ist. Aber die Privilegierung dieses musisch-pädagogischen Gymnasiums wird sich — davon bin ich überzeugt — als ein Nachteil herausstellen, weil wir ja immer mit dem Problem der Platzzahlen in unseren Schulen zu tun haben. So wie wir heute nicht genug Platz haben an den Lehrerbildungsanstalten, um dort wenigstens jene jungen Leute ausbilden und einen Teil davon dem Lehrberuf

zuführen zu können, die sich dafür entschieden haben, Lehrer zu werden, so werden wir noch auf viele Jahrzehnte hinaus — das weiß ich, der beste Wille wird sogar zum Teil daran scheitern — einen Platzmangel an den zukünftigen Pädagogischen Akademien haben, vorausgesetzt, daß sich eine entsprechende Anzahl für das Studium an diesen Schulen meldet, was wir hoffen wollen. Und dann wird, fürchte ich, unter Berufung auf diesen Platzmangel und unter Berufung auf die Tatsache, daß bereits eine genügende Anzahl von Aufnahmewerbern vorhanden ist, die das musisch-pädagogische Gymnasium erfolgreich absolviert haben, die Tür für die Abgänger der allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen zugemacht werden. Wir sind überzeugt davon, daß das einen Nachteil bedeutet, der vieles von dem, was man mit der neuen Lehrerbildung bezwecken will, wieder aufhebt. Wir sehen es nämlich als besonders bedeutsam an, daß in Zukunft prinzipiell von jeder Art der höheren Schulen her der Zugang zur Lehrerbildung möglich sein soll, weil wir uns von der Beseitigung dieser typisch schulmeisterlichen Scheuklappen — jede Spezialausbildung hat auch solche negative Folgen — einen Vorteil für die Haltung, für die Einstellung und damit auch für die erzieherische und unterrichtliche Leistungsfähigkeit der Lehrer versprechen.

Es wird daher sehr bedeutungsvoll sein, wieweit es der Unterrichtsverwaltung gelingt und wieweit sie den Willen dazu haben wird, diese Privilegierung des musisch-pädagogischen Gymnasiums als Zubringer in der Praxis abzuschwächen.

Grundsätzlich möchte ich feststellen: Auch wir sind der Ansicht, daß die neuen Schulgesetze nur ein Kompromiß sein konnten. Das ist nicht nur das Eingeständnis, die Anerkennung einer Tatsache, einer Realität. Ich möchte sogar soweit gehen und sagen: Das wird sich bei allen Mängeln, die sich dabei in Zukunft zeigen werden, eher positiv als negativ herausstellen, weil in der Demokratie anerkannt werden muß, daß nie einer allein recht hat, daß richtige Ansichten immer wohl auf beiden Seiten zu finden sind. Das mag als Positivum für diesen Kompromiß durchaus in Rechnung gestellt werden.

Trotzdem wäre es aber möglich gewesen, meine Herren von der rechten Seite, in diesen Kompromiß auch die Regelung des landwirtschaftlichen Schulwesens einzubeziehen. Wir sind ja immer auf dem Standpunkt gestanden, daß es bald an der Zeit ist, die Zugehörigkeit des landwirtschaftlichen Schulwesens zu einem wirtschaftlichen Fachressort zu beseitigen und diese Schulen der Zuständigkeit des Bundes-

ministeriums für Unterricht zu unterstellen, wie ja schließlich auch die unter der Oberhoheit der gewerblichen und kaufmännischen Instanzen entwickelten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen heute ohne Schaden bereits dem Bundesministerium für Unterricht unterstehen. Wir wissen nämlich, daß Überlegungen dieser Art offenbar das größte Hindernis dafür gewesen sind, das landwirtschaftliche Schulwesen endlich dem Reich des Herrn Ministers Dr. Drimmel einzuverleiben. (*Bundesrat Porges: Drimmel-Reich!*) Hier wären wir sogar dafür, daß sein Reich vergrößert wird — ausfachlichen Überlegungen, und nicht etwa aus politischen.

Ebenso erscheint es uns als ein Mangel, daß man das Problem der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht ungelöst gelassen hat. Die jugendlichen Hilfsarbeiter, die jugendlichen Hausgehilfinnen und ähnliche Arbeitnehmer im Alter zwischen 14 und 18 Jahren werden auch in Zukunft, obwohl sie es am nötigsten hätten — die Einstellung einer mehr oder weniger großen Zahl dieser Jugendlichen zur Frage der Schulbildung spielt dabei keine Rolle, wir haben nur darauf zu sehen, was nötig ist und was weniger nötig ist —, auch noch die Schule besuchen zu müssen, weiterhin nicht der Schulpflicht unterliegen.

Das verewigt die Schwierigkeiten dort, wo schon eine solche Berufsschulpflicht besteht. In Kärnten gibt es seit dem Jahre 1923 ein Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht, das vorschreibt, daß Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, die keine andere Schule besuchen, also auch keine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule, verpflichtet sind, einmal in der Woche 7 Stunden lang in die landwirtschaftlichen Berufsschulen zu gehen. Das betrifft auch Jugendliche, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind und daher keine brauchbaren Beziehungen zu dem Unterrichtsstoff mitbringen, der ihnen dann in der Schule geboten wird. Das ist die eine Schwierigkeit.

Die zweite Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß zum Beispiel jugendliche Hilfsarbeiter und Hausgehilfinnen, wenn sie das Recht auf Schulbesuch in Anspruch nehmen wollen, dabei meistens auf das große Hindernis stoßen, daß sie nicht so wie der Lehrling die Wohltat haben, die Schule besuchen zu können, ohne für diese Zeit auf Lohn verzichten zu müssen.

Daher vegetiert die landwirtschaftliche Berufsschule in Kärnten unter Schwierigkeiten dahin, die von Jahr zu Jahr größer werden. Es ist kein gutes Beispiel für die Öffentlichkeit und für den Teil der Jugendlichen, für die mit dem 14. Lebensjahr bisher die Schule ohnehin schon zu spät zugemacht worden

ist, daß man Entscheidungen über die Durchführung der Berufsschulpflicht in einer solchen Zwitterform und in einer solchen Unentschiedenheit trifft.

Dieses Problem hätte sicherlich sowohl im Interesse des Ansehens des Staates als Setzer und Wahrer des Rechtes als auch im Interesse der Jugendlichen, für die diese allgemeine Fortbildungsschule in Frage käme, gelöst werden müssen.

Der dritte grundsätzliche Mangel besteht darin — auch das muß ich sagen —, daß man zwar die Ausbildung aller möglichen Lehrer, Erzieher und Sozialarbeiter im Schulorganisationsgesetz geregelt hat, leider aber nicht die Ausbildung der Berufsschullehrer. Es wären daher die Formen und die Überprüfung der schon als tragfähig befundenen Formen genauso vorgezeichnet gewesen wie bei der Lösung, die man für die Ausbildung der Volksschullehrer gefunden hat.

Zur Durchführung dieser Gesetze steht notwendigerweise viel Zeit zur Verfügung. Jene also, die schon sehr auf die neuen Schulgesetze gewartet haben, werden sich noch einige Jahre gedulden müssen, bis sie durchgeführt und ihre ersten Früchte sichtbar sein werden. Und die anderen, die noch lange darauf warten hätten können — solche gibt es ja auch —, die haben noch einige Jahre Zeit, sich daran zu gewöhnen, daß da etwas geschieht, was ihnen an sich nicht paßt. Ich gebe also zu, daß eine solche Übergangszeit notwendig ist.

Meine Damen und Herren! Es ist aber nicht nur diese Übergangszeit notwendig, sondern es wird in Zukunft erst recht der Wille zur Zusammenarbeit notwendig sein, der es ermöglicht hat, dieses Schulgesetzkompromiß zu erzielen. Notwendig wird dieser Wille zur Zusammenarbeit dann sein, wenn es sich als nicht mehr aufschiebbar herausstellen wird, daß die neuen Schulgesetze und ihre Durchführung vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden viel Geld erfordern werden, wenn sie nicht auf dem Papier bleiben sollen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich als ein Vertreter der Bundesländer es wirklich nicht unterlassen, zu sagen: Hier wird sehr viel guter Wille auf Seite des Bundes notwendig sein, bei den Verhandlungen über zukünftige Finanzausgleichsgesetze zu berücksichtigen, daß die Lasten, die sich aus der Durchführung der neuen Schulgesetze ergeben werden, nicht in erster Linie vom Bund zu tragen sein werden, wenn auch gar kein Zweifel darüber besteht, daß es kein Kinderspiel sein wird, beim Bund das Geld für die Durchführung der Schulgesetze aufzubringen. Die Lasten

werden in erster Linie die Länder und vor allem die Gemeinden zu tragen haben.

Es sind hier Berechnungen angestellt worden, die Ergebnisse gezeitigt haben, vor denen man als gelernter Österreicher wirklich Angst haben muß. Aber, Hohes Haus, wir bekennen uns zu den Gesetzen. Wer A sagt, muß auch B sagen. Es darf dann doch nicht die Komödie gespielt werden, daß man zwar schöne Paragraphen macht, es aber an der Durchführung der Paragraphen scheitern läßt, weil man nicht bereit ist, die entsprechenden Mittel aufzubringen, die Länder und die Gemeinden im Finanzausgleich auch entsprechend höher zu dotieren.

Es wäre nicht unbedingt notwendig gewesen, das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz jetzt zu verabschieden. Aber es ist richtig: Spätestens jetzt muß man es wohl verabschieden, denn die beste Schulorganisation wird nicht gut funktionieren, wenn sie nicht auch die besten und arbeitswilligsten Lehrer auf ihrer Seite hat, und der Arbeitswille der Lehrer, ihre Berufsfreude, hängt natürlich auch davon ab, wie ihre Rechte und Pflichten geordnet sind.

Man tut oft so, als müßten gerade die Lehrer eine Ausnahme unter allen Arbeitnehmern machen. Diese Vorstellung ist unreal, sie läßt sich einfach nicht durchführen, denn der Lehrer ist auch ein Arbeitnehmer und er hat natürlich dasselbe Interesse daran, seine Rechte und Pflichten von seinem Standpunkt aus bestmöglich geregelt zu sehen, wie jeder andere Arbeitnehmer in unserer Gesellschaft.

Das bundeseinheitliche Dienstgesetz war spätestens mit dem Inkrafttreten des nunmehr ja wieder zum größten Teil zu Grabe getragenen Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes fällig. Denn damals hat der Bund nicht nur die Verpflichtung übernommen, indem er die Zuständigkeit dafür übernommen hat, ein bundeseinheitliches Lehrerdienstrechtsgesetz zu schaffen, sondern, wenn ich mich recht erinnere — und ich kann mich gut erinnern —, er hat es den Landeslehrern damals sogar verheißen. Und in den ersten Jahren nach 1948 war drüben am Minoritenplatz auch eine verhältnismäßig große Begeisterung und ein entsprechend großer Eifer am Werk, ein bundeseinheitliches Lehrerdienstrechtsgesetz zu schaffen, kein Dienstrechtsüberleitungsgesetz, sondern ein Lehrerdienstrechtsgesetz.

In den Erläuternden Bemerkungen wird ja auch darauf Bezug genommen und gesagt, daß im Jahre 1951 diese Absicht knapp vor ihrer Verwirklichung gestanden sei, daß aber dann die Bundesregierung einen bereits im Nationalrat befindlichen Gesetzentwurf wieder zurückgezogen habe, um verschiedene Fragen

noch klären zu können. In der Folgezeit hätten dann intensive Verhandlungen mit den Bundesländern und der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten stattgefunden.

Meine Damen und Herren! Ich darf zur Steuer der Wahrheit sagen: Die intensiven Verhandlungen mit der Gewerkschaft haben nicht erst in der Folgezeit stattgefunden, sondern schon vorher. Das Ergebnis der Verhandlungen war dann so, daß der Gesetzentwurf über das Lehrerdienstrecht nicht die Gnade aller gefunden hat, die dazu etwas zu sagen gehabt haben, und deshalb ist er aus dem Parlament wieder zurückgeholt worden.

Nun gut, jetzt ist es beschlossen. Es ist allerdings nur ein Überleitungsgesetz, und zwar deshalb nur ein Überleitungsgesetz — das wollen wir in diesem Hohen Hause auch feststellen —, weil man sich darüber nicht einigen konnte, daß die Lehrer natürlich das beste der Landesgesetze als Vorbild für das bundeseinheitliche Lehrerdienstgesetz haben wollten und die Verwaltung — das soll sie ruhig eingestehen, das ist ja keine Schande — versucht hat, möglichst das schlechteste Vorbild aus den Landesgesetzen für das bundeseinheitliche Gesetz zu suchen. Es hat lange gedauert — das haben die Schwierigkeiten zwischen Gewerkschaft und Verwaltung mit sich gebracht —, bis man sich schließlich auf einen Kompromiß einigen konnte.

Der zweite Grund dafür, daß es ein Überleitungsgesetz ist — das ist gestern noch einmal im Ausschuß zum Ausdruck gebracht worden —, ist weniger verständlich. Dieser Grund ist darin zu suchen, daß es die Verwaltung offenbar nicht haben wollte, daß durch ein modernes Lehrerdienstrecht das kommende allgemeine Dienstrecht in moderner Richtung präjudiziert wird. Es wäre für die Verwaltung keine Schande gewesen, wenn sie das zugelassen hätte, denn schließlich und endlich sind ja die Verwaltung und ihre Beamten, die Unterrichtsverwaltung und ihre Lehrer auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen.

Drittens — das möchte ich als Ländervertreter nicht verschweigen — hat auch ein eminenter Interessenskonflikt zwischen dem Bund und den Ländern hier mitgespielt. Zum Teil sind ja diese Meinungsverschiedenheiten jetzt behoben, wie gesagt aber nur zum Teil.

Wir haben jetzt das Gesetz vor uns. Es sind alle Bestimmungen darin wichtig. Ich möchte aber auch feststellen, daß die zentrale Problemstellung in diesem Dienstrecht selbstverständlich Fragen betrifft, wie sie auch bei anderen Arbeitnehmergruppen immer im Vordergrund stehen: Das ist die Frage der Arbeitszeit, bei den Lehrern die Lehrver-

pflichtung, das Problem des Disziplinarrechtes und das Problem des Qualifikationsrechtes. Mein Kollege Dr. Koubek wird sich ja noch mit dem Problem der Lehrverpflichtung beschäftigen, ich kann es mir daher ersparen, dazu noch etwas zu sagen.

Was ich mir nicht ersparen kann, ist, von dieser Stelle aus festzustellen, daß es notwendig ist, daß wenigstens wir uns dazu bekennen: Die Lehrverpflichtung der Lehrer ist nicht gleichzusetzen mit der Arbeitszeit der Lehrer. Die landläufige Vorstellung, daß der Lehrer der ersten Klasse nur 18 Stunden in der Woche arbeitet und der Lehrer in der Oberstufe nur 26 Stunden in der Woche, ist falsch. Man muß ihr entgegentreten, um einem Stand, der es nicht verdient, daß man ihn auf diese Art und Weise diffamiert, endlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Über die tatsächliche Arbeitszeit eines Lehrers sind durch Jahre gewissenhafte Versuche angestellt worden, und man ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Lehrer, der nur seine Pflicht erfüllt und nicht viel mehr als das tut, durchaus keine geringere Arbeitszeit hat als ein anderer Arbeitnehmer.

Ein Sonderproblem bei der Lehrverpflichtung war die Festsetzung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung für Lehrer, die zweisprachigen Unterricht erteilen. Während man sonst auf der Seite der Verwaltung anerkennt, daß man eine Neuregelung von Dienst- oder Besoldungsrechtsbestimmungen nicht treffen kann, die eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand darstellen, hat man hier die Absicht gehabt, das Ausmaß der Lehrverpflichtung für diese Lehrer in Kärnten und im Burgenland sogar zu verschlechtern. Es ist erfreulich, daß es im Unterrichtsausschuß des Nationalrates möglich gewesen ist, wenigstens diese Verschlechterung abzuwehren. Das wäre ein sehr böses Beispiel gewesen und hätte sehr negative Schlußfolgerungen darauf zugelassen, wie die Republik Österreich eine feierlich übernommene Verpflichtung, nämlich die aus dem Staatsvertrag resultierende Verpflichtung, für den muttersprachlichen Unterricht der Minderheiten vorzusorgen, zu erfüllen gedenkt. Wollen wir uns glücklich schätzen, daß dies vermieden worden ist.

Das Inkrafttreten des Gesetzes stellt auch ein besonderes Problem dar. Entgegen allen bisherigen Gepflogenheiten wird dieses Gesetz erst eineinhalb Jahre, nachdem es verabschiedet worden ist, in Kraft gesetzt. Bisher hat immer ein Jahr genügt, den Landtagen Zeit zur Erlassung der Durchführungsgesetze zu geben. Nunmehr ist angeblich ein neues Hindernis aufgetaucht, nämlich der Finanzausgleich. Darüber ist gestern im Ausschuß gesprochen

worden. Ich habe mich nicht davon überzeugen lassen können, daß die Argumente für diese lange Frist wirklich stichhältig sind. Aber bitte, mag es so sein.

Unbestreitbar wird bleiben — das wird man sehr bald sehen —, daß das Hinausschieben vor allem des Termines des Inkrafttretens der Lehrverpflichtungsbestimmungen für die Lehrer — ich sage ausdrücklich: für die Lehrer und nicht für die Leiter! — Schwierigkeiten verstärken wird, die heute schon vorhanden sind. Diese Schwierigkeiten, die mit dem zunehmenden Lehrermangel in den Bundesländern draußen zusammenhängen, werden sich noch weniger meistern lassen, wenn die Lehrerschaft nicht den guten Willen sieht, den wirklich frühestmöglichen Zeitpunkt für das Inkrafttreten eines Rechtes oder einer Pflicht zu wählen, die von allen — möge es sein wer immer — nicht als die angenehmste betrachtet wird, wenn daraus das Ausmaß der unbezahlt zu leistenden Überstunden abgeleitet werden kann.

Die Methode, den Lehrerbedarf — das möchte ich auch an dieser Stelle unterstreichen —, der sich doch nach pädagogischen Gesichtspunkten richtet, mit mathematisch-schematischen Methoden festzulegen, ist an sich nicht die zweckmäßigste. Es mag sein, daß man bis heute keine bessere Methode gefunden hat. Aber bei der Schülerzahl mit Dreißigstel, Zwanzigstel und Fünfzehntel zu rechnen, das ist so, wie wenn man bei der Bundesbahn den Bedarf an Eisenbahnern durch eine Division der Streckenlänge durch die an der Strecke stehenden Bahnwärterhäuser und Bahnhöfe berechnen würde, anstatt zu berücksichtigen, wieviel Züge normal und wieviel Züge an einem Feiertag dort verkehren. Diese kritischen Bemerkungen mußte ich bei dieser Gelegenheit anbringen.

Zum Abschluß möchte ich feststellen: Die Rechte der Länder werden durch die vorliegenden Gesetze nicht geschmälert. Beim Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz ist als absolut positiv festzustellen, daß es die Bundeseinheitlichkeit, die Rechtssicherheit innerhalb der österreichischen Pflichtschullehrer fördert. Diese Rechtssicherheit wiegt zweifellos manche Mängel auf, die von seiten der Lehrer und — wie ich glaube — auch von seiten der Schulverwaltung hier festgestellt werden müssen.

Wir knüpfen an die heutige Verabschiedung dieses Gesetzes die Erwartung, daß aus dem „Überleitungsgesetz“ bald ein definitives Dienstrechtsgesetz werden möge, das ein wirklich modernes Dienstrechtsgesetz ist. In diesem Sinne werden wir natürlich die Zustimmung zu diesen Gesetzen nicht versagen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Römer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es ist ungeheuer schwer, nach den Ausführungen eines Fachmannes, der sein hohes Fachwissen und seine Erfahrung hier vorbringen konnte, zu diesen Schulgesetzen zu sprechen. Ich bitte daher um eine milde Kritik, wenn ich fachlich an dieses Können nicht herankomme. *(Bundesrat Porger: Das ist eine Beeinflussung!)*

Ich habe von meiner Partei den Auftrag, im Rahmen dieser acht Schulgesetze zum Schulorganisationsgesetz, zum Privatschulgesetz und zur Wiedergutmachung am evangelischen Schulwesen im Burgenland ein paar Worte zu sagen und einige Gedanken vorzubringen.

Die bisherige Schulgesetzgebung basiert zum überwiegenden Teil auf Gesetzen, die neunzig und gar über hundert Jahre alt sind, Gesetzen, die uns immerhin einigen Respekt abzwängen und bei denen wir nur sagen und hoffen können: Mögen die modernen, die neuen Gesetze wenigstens halb so lang in Geltung bleiben!

Wenn auch während dieser langen Zeitspanne manche Anpassungen der Gesetze an die Erfordernisse der neuen Zeit und ihre Gedanken und Wünsche erfolgte — wie das zum Beispiel beim Mittelschulgesetz 1927 der Fall war —, so war eine umfassende Regelung doch eine offene Forderung; dies umso mehr, als durch die Ereignisse des Jahres 1938 auch auf dem Gebiet des Schulwesens chaotische Zustände herbeigeführt wurden und die Gefahr bestand, daß das vorhandene Kultur- und Rechtsgut verloren ging.

Diese aus den Erläuternden Bemerkungen übernommene Charakterisierung ist richtig und erinnert uns immer wieder daran, daß wir, wenn die demokratischen Spielregeln einmal nicht mehr gelten, Gefahr laufen, daß das höchste Gut von allen Gebieten aufs Spiel gesetzt wird. Nicht nur das Gedankengut des Nationalsozialismus, sondern vornehmlich die typisch nationalsozialistische Rechtstechnik war ein ungeheures Hindernis.

Es bestand daher eine Notwendigkeit, diese Fragen zu regeln und in den neuen Schulgesetzen die Voraussetzungen für die künftige Bildung unserer Jugend und der nachkommenden Generationen zu schaffen.

Schon in der Ersten Republik war man bemüht, die Schulgesetze zu ändern, man kam aber über bescheidene Ansätze nicht hinaus. Lediglich die bereits erwähnte Einführung der Hauptschule an Stelle der Bürgerschule im Jahre 1927 konnte vorgenommen werden.

Das zur Debatte stehende Schulorganisationsgesetz soll nun bestehende Mängel beheben und — wie wir hoffen wollen — auf lange Frist die Grundlagen für die Bildung unserer Jugend schaffen. Mit Ausnahme des durch ein anderes Gesetz geregelten Hochschul- und Kunstakademiewesens sowie des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sollen alle Schularten geregelt und ihre organische Entwicklung ermöglicht werden.

Über die Schaffung von neuen Schultypen wurde bereits viel gesprochen. Der Grundsatz, daß die öffentlichen Schulen jedermann zugänglich sein sollen, entspricht nicht nur einer traditionellen Forderung des österreichischen Schulwesens, sondern stimmt auch mit den Bestrebungen der Vereinten Nationen überein. Ebenso ist wie bei dem Schule-Kirche-Gesetz, das bereits 1868 Geltung hatte, die Interkonfessionalität der öffentlichen Schulen gesichert. Neu kommt hinzu, daß nunmehr die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches auf allen Stufen des öffentlichen Schulwesens festgelegt ist. Was bisher nur für Pflichtschulen gegolten hatte, wird nun auf alle Schultypen ausgedehnt.

Neu und heiß umstritten ist die Einführung des 9. Schuljahres. Dieses 9. Schuljahr soll zur Schaffung einer neuen Schultype im Rahmen des Pflichtschulwesens, nämlich zum polytechnischen Schuljahr führen. Vielleicht ist gerade die Bezeichnung „polytechnisches Schuljahr“ der Anlaß, daß über das 9. Schuljahr sehr, sehr viel debattiert wurde und sehr viele Beweggründe dagegen angeführt worden sind. Es soll ja den Kindern nicht immer nur ein polytechnisches Wissen vermittelt werden, denn gerade in der Wirtschaft vermißt man oft und oft eine gediegene Schulbildung und muß feststellen, daß die bisherige Ausbildung in acht Schuljahren nicht den Anforderungen entspricht, die man heute an Mitarbeiter, an Lehrlinge, an Bürogehilfen oder an das Verkaufspersonal stellt. Hier wird ohne Zweifel die Berechtigung anerkannt, daß dieses 9. Schuljahr notwendig ist. Lange Beratungen pädagogischer Natur und auch Wünsche und Bedenken der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens führten zur Überzeugung, daß durch die Einführung dieses 9. Schuljahres die bisherige Dauer der allgemeinen Pflichtschulbildung nicht einfach verlängert werden sollte. Das Ziel war eine Hebung der Allgemeinbildung, eine intensive Berufsberatung, um der Einführung der Jugend in die verschiedenen Berufsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Seit 1945 hat es in Österreich vier Typen der Mittelschulen gegeben, die in ihrem Aufbau den durch das Mittelschulgesetz geschaffe-

nen Typen entsprachen. Das nun vorliegende Gesetz kennt nur mehr drei Grundformen, die sich jedoch in der Oberstufe in mehrere Zweige aufteilen. Es gibt neue Formen, zum Beispiel das neusprachliche Gymnasium. Wenn in dieser unserer Zeit weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus die Frage eines einigen und geeinten Europas und darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit der gesamten freien Welt, ja sogar mit den anderen Kontinenten zur Diskussion steht, dann kommt man immer mehr zu der Überzeugung, daß neben der geforderten erhöhten Allgemeinbildung auch die Beherrschung mehrerer Sprachen notwendig ist. Nach dem vorliegenden Gesetz erhalten die Mittelschulen die neue Bezeichnung „höhere Schulen“.

Mein Vorredner hat ausführlich gesagt, daß eine höhere Bildung der Jugend nur dann erreicht werden kann, wenn auch das Lehrpersonal eine höhere und bessere Ausbildung erfährt. Ich kann aber nicht mit meinem Herrn Vorredner darin übereinstimmen, daß die bisherige Ausbildung ein geringes Niveau aufweist. Da er die alte, geschmähte Ausbildung erhalten hat und seine Ausführungen (*Ruf bei der SPÖ: Er ist der Überdurchschnittliche! — Bundesrat Porges: Er wird erst später dazugelernt haben! — Heiterkeit*) immerhin Niveau hatten, hat er sich selbst widersprochen! Oder soll er die Ausnahme sein, die die Regel bestätigt? Aber das zu entscheiden, überlasse ich ihm. (*Bundesrat Dr. Reichl: Damals hat er noch nicht soviel geschwätzt wie jetzt!*) Ja. (*Bundesrat Guttenbrunner: Er war aufmerksamer! — Heiterkeit.*)

Diese neue Terminologie, die uns Österreichern derzeit fremd ist, ist aber deswegen notwendig, weil sie den Bezeichnungen anderer europäischer Länder entspricht und weil infolge der unterschiedlichen Bezeichnungen bisher häufig Schwierigkeiten entstanden sind.

Was noch im Jahre 1849 bei der Schaffung des achtjährigen Gymnasiums spezielles Wissen einer kleinen Gruppe war, gehört heute zur Allgemeinbildung. Die Anforderungen, die man jetzt auf technischen und anderen wissenschaftlichen Gebieten stellt, rechtfertigen eine Verlängerung der Studienzeit.

Ebenso neu ist auch die Schaffung eines „zweiten Bildungsweges“. Dadurch soll allen jenen, die in ihrer Jugend keine Möglichkeit hatten oder den Ernst des Lebens noch nicht erkannten, die Gelegenheit geboten werden, allgemeinbildende höhere Schulen oder berufsbildende mittlere oder höhere Schulen zu besuchen. Besonders in der Form des Abendunterrichtes soll auch den werktätigen Menschen die Möglichkeit einer Fortbildung ge-

geben werden. Abiturientenlehrgänge, die unseren bisherigen Maturaschulen ähnlich sind, sind im Gesetz ebenfalls vorgesehen.

Wenn man sich bemüht, durch dieses Gesetz die allgemeine Schulbildung zu heben, ist es ebenso selbstverständlich, daß auch die Ausbildung der Lehrer — wie ich bereits erwähnt habe — neu geregelt werden soll. Wir hoffen, daß mit diesen neuen viersemestrigen Pädagogischen Akademien ein Anfang gemacht ist und dem Wunsche der Lehrerschaft nach einer Hochschulausbildung, vielleicht durch die Zeit erzwungen, Rechnung getragen wird. Die Weiterentwicklung der pädagogischen Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen, die an die Allgemeinbildung gestellt werden, rechtfertigen auch diese erweiterte Ausbildung der Lehrer.

Soweit Fragen der Berufsausbildung und der bisherigen Fachschulbildung im Gesetz neu geregelt werden, wird der Forderung der Wirtschaft entsprochen, daß jede andere Fachausbildung als die Meisterlehre zeitlich mit dieser übereinstimmen muß.

Das Gesetz unterscheidet die neuen Schulformen nach ihren Bildungshöhen: als Pflichtschulen, mittlere Schulen, höhere Schulen, Akademien und verwandte Lehranstalten. Dem Bildungsinhalt nach gibt es allgemeinbildende, berufsbildende Schulen und die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung.

Die öffentlichen Schulen sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses allgemein zugänglich. Die möglichen Ausnahmen werden im Gesetz besonders angeführt. Die öffentliche Schulbildung soll auch kein Vorrecht begüterter Gruppen sein, sondern sie soll auch dem Minderbemittelten offenstehen und möglich sein.

Was die Lehrpläne zu enthalten haben, wie die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, wie die Festlegung der allgemeinen Bildungsziele und der einzelnen Unterrichtsgegenstände, des Stundenausmaßes und der Gesamtstundenzahlen zu erfolgen hat, wird im Gesetz festgelegt. Ebenso wird auch die Zahl der Schüler einer Klasse begrenzt, um damit den Lehrern die Möglichkeit zu geben, sich mehr der persönlichen Eigenart des Schülers zu widmen.

Zu erwähnen wäre eine grundlegende Neuschaffung der Volksschuloberstufe. Diese soll ebenso wie die neue Form der Hauptschule die Möglichkeit des Übertrittes in die allgemeinbildende höhere Schule geben.

Der zweite Abschnitt dieses Gesetzes befaßt sich mit den allgemeinbildenden höheren Schulen und ihren Aufgaben. Er zählt auf, welche

Schulformen es gibt: das Gymnasium als humanistisches, neusprachliches und realistisches Gymnasium, das Realgymnasium, das als naturwissenschaftliches und mathematisches Realgymnasium geführt wird, und das wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen.

Darüber hinaus gibt es Sonderformen, wie das musisch-pädagogische Realgymnasium, das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium, das Gymnasium und das Realgymnasium für Berufstätige. Lehrziel und Lehrplan aller höheren Schulen sind ebenfalls im Gesetz festgelegt.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Schulorganisationsgesetz ist bestrebt, neue Formen einer Schulbildung zu finden, die den nachkommenden Generationen das Wissen verschaffen sollen, das im schweren Berufskampf notwendig ist. Wir leben in einer Zeit, in der der Einsatz hochwertiger, arbeitskräftesparender Maschinen gang und gäbe ist. Wenn wir das Ziel der Produktivitätssteigerung erreichen wollen, ist ihr Einsatz eine zwingende Notwendigkeit. Sie sollen den Hilfsarbeiter und zum Teil auch den untergeordneten Facharbeiter ersetzen. Ihre Pflege und Betreuung setzen ein erhöhtes Wissen voraus. Wir leben aber auch in einer Zeit der großen Machtblöcke. Soll und kann sich dieses Österreich als ebenbürtiger Partner fühlen? Wir sind der Meinung, daß unsere Macht ihren Ausdruck in einem größeren Wissen und in einer höheren Bildung finden soll.

Wir glauben und hoffen, in diesem Sinne im zukünftigen Orchester der vereinten Völker unseren Platz ausfüllen zu können. Aber noch mehr wollen wir als unseren Beitrag zur Völkerverbindung und Völkerversöhnung leisten: Österreich schafft durch sein vorbildliches Schulwesen vielen tausenden Studenten der neu gebildeten Staaten die Möglichkeit, sich für ihre zukünftigen Aufgaben auszubilden. Das ist unser Beitrag für die unterentwickelten Länder; er ist wahrlich nicht gering und wird in seinen Auswirkungen segensreicher sein als die Überlassung von Geld und anderer, oft zweifelhafter Hilfe.

Nach über 40 Jahren Streben und Ringen um eine neue Schulform ist nunmehr ein beachtlicher und beachtenswerter Erfolg erzielt. Es gebührt allen, die an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben, Dank und Anerkennung.

Wenn nun außer zum Schulorganisationsgesetz auch über das Privatschulgesetz ein paar Worte gesagt sein sollen, dann darf man darauf verweisen, daß dieses Gesetz die Errichtung und Führung der Privatschulen sowie

die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und die Gewährung von Subventionen regelt.

Über den Begriff der Schule im Sinne dieses Gesetzes wurden wir ja vom Berichterstatter und von den Vorrednern bereits informiert. Ich kann mich auf die Vorschriften beschränken, die für das Privatschulwesen gelten. Während bisher der Besuch einer Privatschule für die Eltern mit großen finanziellen Opfern verbunden war, soll nun auch hier eine grundlegende Änderung erfolgen. Die Erhaltung von Schulen ist Aufgabe des Bundes und der Länder und erfordert große Mittel. Wenn nun irgendein Schulerhalter diese Aufgabe übernimmt und, wie es besonders bei den konfessionellen Schulen der Fall ist, dem Wunsch der Eltern entsprechend für eine besondere Ausbildung sorgt, so ersparen sich Bund und Länder große Mittel. Es ist eine alte Forderung, daß zumindest ein Teil dieser großen Opfer, die die Eltern und auch die Schulerhalter auf sich nehmen, vergütet werde.

Nun ist es soweit, daß sowohl die konfessionellen Schulen als auch sonstige Privatschulen vom Bund Subventionen zum Personalaufwand erhalten. Das Ausmaß dieser Subventionen ist genau festgelegt: es sollen für die konfessionellen Schulen rund 60 Prozent der Lehrerdienstposten zur Verfügung gestellt werden, die im letzten Schuljahr 1961/62 in den konfessionellen Schulen erforderlich waren. Sollten sich die Auswirkungen des Schulorganisationsgesetzes mit ihrer Beschränkung der Schülerzahl in einer größeren Klassenzahl auswirken, ist auch dem Rechnung zu tragen.

Privatschulen, die nicht unter dem Titel „konfessionelle Schulen“ geführt werden, kann der Bund ebenfalls subventionieren. Hier ist jedoch die Einschränkung gemacht, daß die finanziellen Möglichkeiten des Bundes berücksichtigt werden sollen.

Hoher Bundesrat! Erlauben Sie mir noch, zu dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates Stellung zu nehmen, der einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland vorsieht. Das nationalsozialistische Regime hat, wie es bei allen autoritären Regimes der Fall ist, das konfessionelle Schulwesen ohne Rücksicht auf die Konfession beseitigt und auch der evangelischen Kirche im Burgenland sehr schweren Schaden zugefügt. Eine teilweise Schadensgutmachung für die katholische Kirche ist im Artikel III des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich erfolgt. Demnach erhält die Diözese Eisenstadt eine einmalige Leistung, die, wie ich eindeutig feststellen will, den effektiven Schaden nicht gutmacht.

Ähnlich diesem Übereinkommen soll nun auch eine Regelung zwischen der evangelischen Kirche und der Republik Österreich erfolgen. Mit dem Betrag von 9,5 Millionen Schilling, die in fünf gleichen Jahresraten an den Evangelischen Oberkirchenrat zu leisten sind, soll der Wiederaufbau des konfessionellen Schulwesens im Burgenland erleichtert werden. Wir evangelischen Christen freuen uns, daß es heute in Österreich eine Selbstverständlichkeit ist, Regelungen nunmehr mit beiden großen Konfessionen gleichzeitig zu treffen. Dies möge als Beweis dafür gelten, daß die Republik Österreich die evangelische Minderheit achtet und bereit ist, die ihr zugesagten Rechte einzuräumen.

In der letzten Sitzung des Bundesrates hat ein Kollege in einem anderen Zusammenhang auch über das Problem der Toleranz gesprochen. Erlauben Sie mir als evangelischem Christen dazu ein paar Bemerkungen. Toleranz heißt Duldung. Ich glaube, daß die Zeiten, wo irgendeine Minderheit, auch eine konfessionelle Minderheit, wie wir es sind, nur geduldet ist, vorüber sein sollen und vorüber sein müssen, wenn man will, daß diese Minderheit in ihrer Einstellung diesen Staat — das wollen wir hoffen, und das soll der Fall sein — bejaht. Es muß unsere Aufgabe sein, dafür zu sorgen, daß unserer Verpflichtung dieser Republik Österreich gegenüber, die wir mit allen Fasern unseres Herzens bejahen, auch das gleiche Recht gegenübersteht.

In diesem Sinne darf ich namens meiner Partei die Zustimmung zu den Schulgesetzen geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist gemeldet Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich darf jetzt noch ein paar Worte über die Reformen des Mittelschulwesens anbringen oder, wie man jetzt sagt, des höheren Schulwesens. Wir haben jetzt neben den Hochschulen noch höhere Schulen.

Das Sturmjahr 1848 brachte in Österreich nicht nur eine politische, nationale und soziale Revolution, sondern auch ein geistig freier Windhauch zog, zwar ganz kurz, aber deutlich spürbar, über unsere Lande. Eine günstige Aufwärtsentwicklung war dem Schulwesen in der großen Donaumonarchie nur unter einheitlicher Leistung möglich. So ist damals das Unterrichtsministerium für den ganzen großen Staat geschaffen worden.

Schon 1849 kam es zur völligen Neugestaltung des mittleren Schulwesens. Der damalige Organisationsentwurf brachte das humanisti-

sche Gymnasium mit seiner sehr starken Bevorzugung der antiken Sprachen.

Die später einsetzende Industrialisierung, der Beginn der Technik, die Umwälzungen im Wirtschaftsgefüge verlangten aber eine Schule, die auch diese Entwicklung berücksichtigte. Diese Schule war damals die Realschule, die allerdings nicht dem humanistischen Gymnasium als gleichwertig gegolten hat. Aber die Entwicklung auf dem Gebiete der Technik, der Naturwissenschaften und des Verkehrs ging sehr rasch weiter. Es bestand ein besonderes Bedürfnis nach der Kenntnis lebender Fremdsprachen. So ist dann 1908 das Realgymnasium als ein Zugeständnis an die geänderten Verhältnisse geschaffen worden. Daß man diese Schultype wirklich brauchte, beweist die Tatsache, daß heute noch unter den Mittelschulen in Österreich das Realgymnasium von den meisten Schülern besucht wird. Von den ungefähr 80.000 Mittelschülern besuchen 50.000 das Realgymnasium, 11.000 die Realschule und ungefähr 15.000 das Gymnasium.

Im Grunde genommen hat sich seither nichts Wesentliches mehr an der Mittelschule geändert. Völlig gewandelt haben sich aber seither die Staatsverhältnisse. Ungeahntes hat sich auf dem Gebiete der Technik und der Naturwissenschaften vollzogen, ganz anders schauen heute die Bevölkerungsstruktur und das soziale Gefüge aus. Die Welt rückt immer näher zusammen. Auch die geistige, die kulturelle Situation kann man nicht mehr mit der Zeit vor 50 Jahren vergleichen. Unsere heutigen Schulgesetze, die wir jetzt sanktionieren sollen, bringen die Anpassung an die veränderte Welt, an die neuen Bedürfnisse.

Was soll uns also die reformierte, die höhere Schule bringen?

1. Nach der vierten Klasse Volksschule wandert das Kind bereits in die höhere Schule. Dieser Übergang erfolgt früh. Eine Eingewöhnung in die höhere Schule bringt Schwierigkeiten. Gerade darauf wird in der ersten Klasse besonders Rücksicht genommen werden müssen.

2. Eintrittsmöglichkeiten in die höhere Schule sind auch noch später gegeben. Es gibt also, wie heute schon ausgeführt wurde, viele Übertrittsmöglichkeiten oder Brücken zwischen den einzelnen Schulen. Vor allem ist das ja für die Hauptschüler sehr wichtig, weil manche sozusagen erst später das Talent zum Weiterstudieren entdecken. Besonders wichtig ist das für die Hauptschüler, die nicht an einem Ort wohnen, an dem es eine Mittelschule gibt, weil sie viel länger im Familienverband bleiben können. Sie werden viel länger im Familienverband bleiben können und können trotzdem noch später in

die Mittelschule, also in die höhere Schule eintreten. Es wird somit eine durchgehende Aufstiegsmöglichkeit von unten her sein. Wer sich später im Berufsleben noch für das Weiterstudium entscheidet, der hat in der heutigen Arbeitermittelschule, in dem neuen Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige Gelegenheit dazu.

Nicht unbedeutend scheint mir auch die Bestimmung, daß das Schulgeld abgeschafft wird. Die Höhe des bis jetzt eingehobenen Schulgeldes war zwar keine sehr arge finanzielle Belastung der Eltern, da die Befreiungen meistens sehr großzügig gehandhabt worden sind. Aber bei dem Auflösen des Schulgeldes handelt es sich in erster Linie um eine prinzipielle Frage, um eine prinzipielle Entscheidung: Der Staat hat die Pflicht — es ist eine vornehme Pflicht —, seiner Jugend die bestmögliche Bildung angedeihen zu lassen. Wenn also ein Recht auf Bildung besteht, dann darf ich auch kein Schulgeld einheben. Diese Unentgeltlichkeit der Schule und des Unterrichtes ist auch eine Andeutung des Grundsatzes: Gleiche Chancen für alle! Studieren sollen die, die Talent haben, unabhängig vom Einkommen der Eltern!

Sinngemäß müßte die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes ergänzt werden durch ein Studienförderungsgesetz. Dieses ermöglicht erst richtig die Erfüllung der Forderung, daß die Talentierten in die höhere Schule kommen. Dieses Studienförderungsgesetz ermöglicht erst richtig die Begabtenauslese, von der der Herr Bundesminister das letzte Mal so eindringlich gesprochen hat.

Ein weiteres, das in den neuen Schulgesetzen für die höhere Schule enthalten ist, ist eine verstärkte Betonung der lebenden Fremdsprachen. Österreich ist ein kleiner Staat geworden, aber unsere Verbindungen zur Welt sind vielfältiger als je zuvor. Im Handel, in der Wirtschaft, im Export, im Politischen ist die Kenntnis von Sprachen sehr wichtig. Nichts macht die Menschen beweglicher als Sprachkenntnisse, nichts fördert die Völkerverständigung und die Freundschaft unter den Völkern mehr als Sprachkenntnisse. Nichts erlaubt einen besseren Einblick in die Situation der anderen Völker als ihre Sprache. Nichts könnte die geistige und die kulturelle Integration Europas mehr fördern als die Sprachen, und nichts wird dem jungen Menschen im Ausland mehr helfen, als wenn er sich in der Sprache des betreffenden Landes ausdrücken kann.

Wird nun, weil die modernen, lebenden Sprachen gefördert und mehr betrieben werden, deswegen das humanistische Bildungsideal aussterben, wenn nicht mehr jeder Maturant

Griechisch kann? Wenn ein Schriftsteller den Humanismus so interpretiert hat, daß er ein Sinnen und Sorgen sei, daß die Menschen menschlich seien und nicht unmenschlich, dann wird dieser Humanismus nicht allein von der Kenntnis der antiken Sprachen abhängen. Diese Humanitas, diese Menschlichkeit ist heute genauso aktuell wie jemals. Leider haben die Menschen in ihrem Suchen nach der wahren Humanität in der Gegenwart und in der Vergangenheit schon zu viele Rückschläge erlitten. Trotz der humanistischen Bildung konnten gewaltige antihumanistische Bestrebungen nicht verhindert werden. Humanismus ist dem Inhalt nach immer notwendig. Er wird sich nur in den verschiedenen Zeiten verschieden präsentieren. Ich glaube nicht, daß Humanismus allein an die Kenntnis der altgriechischen Sprache gebunden ist, dies unsomehr als unsere Maturanten diese griechische Sprache meistens nur sehr mangelhaft können. Ziel aller höheren Bildung muß sein: Humanisierung unseres Weltzeitalters. Eine schönere Aufgabe für die Schule kann es nicht geben. Dieses Ziel würde erreicht durch die Verbrüderung aller Menschen, und die Kenntnis der lebenden Sprachen ist ein Beitrag dazu.

Der moderne Humanismus wird dann, so aufgefaßt, nicht nur eine Verstandessache, nicht nur eine Lernsache, sondern eine Herzensangelegenheit sein, und die Schule darf ja nicht bloß den Verstand, sondern sie muß auch das Gemüt erfassen. Sie soll ja eine lebendige Erziehungsstätte sein.

So, glaube ich, wird unsere höhere Schule auch den Anschluß an das Leben und an die Jetztzeit finden. Nicht die Vergangenheit soll in der Schule eingefangen und konserviert werden. Gewiß werden wir auch die Kultur- und Geistesgüter der Vergangenheit weitertragen, aber darin darf sich die Schule nicht erschöpfen, zu ihr muß sich noch die Gegenwart gesellen. Die Schule muß eine positive Einstellung zur Gegenwart haben und die Schüler befähigen, sich mit der Gegenwart auseinanderzusetzen und mit der Gegenwart fertig zu werden. Dies geschieht einmal durch die lebenden Fremdsprachen, durch die Forcierung der Naturwissenschaften und Realien und die staatsbürgerliche Erziehung durch die Gegenwartskunde und Sozialkunde.

Auf die Sozialkunde möchte ich auch heute noch einmal besonders hinweisen, denn sie kann nicht hoch genug und wichtig genug eingeschätzt werden: Unsere Jugend bildet ja das Österreich von morgen. Das zukünftige Österreich wird nur dann existieren, nur dann glücklich leben, nur dann die Schwierigkeiten meistern, wenn gerade die studierende Jugend zutiefst von der österreichischen Staatsidee überzeugt ist. *(Zustimmung.)*

Wer die politische Meinungsbildung unserer Mittelschuljugend nur etwas kennt, der wird wissen, daß ungefähr ein Viertel davon Österreich klein schreibt, daß von diesen Österreich nur als eine Verlegenheitslösung aufgefaßt wird, die durch die derzeitige Machtposition diktiert wird. Das ist ein sehr beachtlicher Prozentsatz an unseren Mittelschulen, der so denkt. Wir sollten das nicht gering schätzen. Es gibt so viele Mittelschulvereine und Mittelschulverbindungen, wo im besten Fall Österreich nur totgeschwiegen wird. Hier hat der Lehrer und die Schule eine große staatspolitische Aufgabe. Diese Aufgabe bewältigt das Elternhaus oft nicht, weil es mit der Vergangenheit nicht fertig wird.

Es ist deswegen aner kennenswert und wichtig, daß vom Unterrichtsministerium Erlässe herausgekommen sind, die die Lehrer besonders verpflichten, in ihrem Geschichtsunterricht wirklich bis zur Jetztzeit zu kommen, Gegenwartskunde zu betreiben, und ich glaube, die Wirkungen dieser Erlässe auf die Stärkung des Staatsgefühles werden nicht ausbleiben.

Österreich-Unterricht ist aber nicht Gegenstand oder Sache eines einzigen Faches, sondern hier müssen alle Fächer harmonisieren. Ich möchte nicht einem großsprecherischen, aufdringlichen Patriotismus das Wort reden, sondern ich möchte ein Dichterwort zitieren: Die beste Erziehung ist die, von der der Zögling nichts merkt. Die Erziehung zur demokratischen und bundesstaatlichen Republik, zu arbeitstüchtigen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft gehört zum erstenmal auch zu den Zielen der österreichischen Schule.

Der Leistungssteigerung und der Bewältigung des großen Stoffgebietes soll nun die zusätzliche neunte Klasse in den höheren Schulen dienen.

Wenn das Stoffausmaß auch zunimmt, so soll doch nicht alles aus der früheren Zeit mitgeschleppt werden. Eine Sichtung und eine Lichtung des Lehrstoffes wäre sicher dringend. Man könnte vieles von einem unnötigen Traditionsballast endlich einmal über Bord werfen. Alles zu wissen ist heute unmöglich. Es gibt eine Überbelastung der Schüler, es gibt zu viele Gegenstände, es gibt ein zu hohes Stundenausmaß; eine Überbelastung kommt auch von den Lehrern, die manchmal nur ihren eigenen Gegenstand sehen und glauben, es gebe neben diesem einzigen Gegenstand keine anderen Unterrichtsfächer. Es gibt auch ein physisches Zuviel. Denken wir nur an die große Zahl von Fahr schülern draußen in den Bundesländern, denen der weite Schulweg, der oft schon um 5 Uhr früh anfängt, in diesem Alter doch viel zu schaffen macht. Denken wir an das Werk-

studententum, das nichts anderes als eine physische Ausbeutung junger Menschen ist.

Die Schule sollte aber heute nicht bloß Wissensvermittlerin, sondern sie muß auch Erziehungsstätte sein. Auf diesem Gebiet steht sie vielleicht vor den schwierigsten Aufgaben. Zuerst steht bei der Erziehung das Elternhaus. Nichts, auch nicht die beste Schule kann das Familienleben ersetzen. Für jede Familienförderung ist daher die Schule außerordentlich dankbar.

Leider kommen viele Eltern oder manche Eltern dieser Erziehungsaufgabe nicht mehr so nach, wie es im Interesse der Kinder wünschenswert wäre, weil zum Beispiel beide Elternteile im Beruf tätig sind oder weil es sonstige Störungen im Familienleben gibt. So muß also jetzt auch die Schule Erziehungsaufgaben übernehmen. Der Lehrer ist also nicht bloß der Vermittler trockenen Wissens, sondern er muß oft mitfühlender und mit-sorgender Elternstellvertreter sein. Gerade in dieser Richtung wird die Schule neue Wege, neue Kontaktmöglichkeiten suchen, und gerade in dieser Hinsicht werden, um nur ein Beispiel anzuführen, die Tagesschulheime eine besondere Bedeutung haben.

Es wurde schon erwähnt, daß sich ganz besonders einschneidende Veränderungen bei der Lehrerbildung ergeben, denn die heutige Lehrerbildung geht ja auf das Reichsvolksschulgesetz zurück. Es sollen die Berufs- und Allgemeinbildung voneinander getrennt werden, weil beides auf einmal zu bewältigen über das Vermögen des jungen Menschen geht. Es ist für den jungen Menschen vielleicht auch deshalb ein großer Vorteil, weil dadurch die Berufswahl hinausgeschoben wird, denn ein Vierzehnjähriger kann doch meist noch nicht sagen, ob er später zum Lehrer geeignet ist. Wollen wir also bessere Schulen, dann müssen wir auch eine bessere Lehrerbildung wollen.

Die Aufgabe des Lehrers ist ja heute über seinen Schulraum weit hinausgewachsen, und vielleicht wird dadurch, daß dann das Ansehen des Lehrers durch die höhere Bildung steigt, dieser Beruf anziehender.

Von den Lehrern an Volks- und Hauptschulen, von den Professoren an den höheren Schulen wird das Gelingen der Schulreform abhängen. Die Gesetze schaffen wir hier, den Rahmen machen wir, aber der Lehrer ist der Künstler, der das Bild in diesen Rahmen hineinmalen muß. Je mehr tüchtige Bildungskünstler wir haben, desto weniger braucht uns dann um das Gelingen der Schulreform bange zu sein.

Diejenigen haben recht, die in der Nationalratsdebatte von einer historischen Stunde gesprochen haben, wenn die Schulgesetze be-

schlossen werden. Denn mit diesem endgültigen Beschluß werden wir im österreichischen Schul- und Kulturleben einen gewaltigen Ruck vorwärts machen.

Wir haben es daher als etwas merkwürdig empfunden, als der erste Redner der ÖVP, Bundesrat Grundemann, die Schuldebatte dazu benutzte, gegen uns — so fühlten wir es — eine Religionskampagne zu entfalten und uns sozusagen in diesen Dingen die Leviten zu lesen. Mir hat schon mehr das gefallen, was der Herr Unterrichtsminister zu diesen Schulgesetzen in der Debatte im Nationalrat bei dem Bundesverfassungsgesetz betreffend das Schulwesen gesagt hat, nämlich daß diese Schulgesetze eine Art Begegnung des humanistischen Christentums und des humanistischen Sozialismus westlicher Prägung seien.

Unser Ziel ist die Toleranz, die Freiheit der Meinung und auch die Freiheit der Religionsbetätigung. Diese, so glauben wir, sind die Säulen unseres Staates und sind die Säulen der westlichen Welt. Um diese Dinge haben wir Jahrzehnte hindurch gekämpft, und aus dieser Überzeugung heraus haben wir auch den konfessionellen Punkten in der Schulgesetzgebung zugestimmt. Wenn Politiker über Religion reden, so gewinnt man meistens den Eindruck, Religion wird zu politischen Zwecken ausgenützt. Ich meine, in Österreich ist die Kirche stark genug, ihre Interessen zu vertreten, ohne sich an eine bestimmte Partei klemmen zu müssen, und Religion ist nicht das Pachtgebiet einer einzigen Partei!

Als ich die Rede des Herrn Bundesrates Grundemann gegen uns gehört habe, ist mir ein Bild aus der Bibel eingefallen. Ich bitte mich nicht mißzuverstehen, wenn ich Ihnen das Bild nenne. Es ist das Bild vom Pharisäer und vom Zöllner, wie sie in den Tempel gehen (*Heiterkeit bei der SPÖ*) und wie der Pharisäer ganz nach vorne geht und sagt: Ich danke dir, daß ich nicht so bin wie dieser Zöllner hinten! Ich gebe den zehnten Teil den Armen! — Wahrscheinlich würde er heute sagen: Ich habe das Schulgesetz gemacht! — Das Ende dieses Tempelgespräches war dann nach der Bibel: Der Zöllner ging gerechtfertigt nach Hause. (*Be-richterstatter Schreiner: Wo ist der Pharisäer?*)

Darüber hinaus, meine ich, haben gerade diese Schulgesetze den Sinn, den inneren Frieden in Österreich zu stärken. Sie erfüllen diesen Sinn nämlich deswegen, weil dieses heißt umstrittene Problem der Privatschulen, das besonders die höheren Schulen betrifft, jetzt aus der Welt geschafft worden ist, weil nun eine endgültige Lösung gefunden wurde, die

für alle Beteiligten tragbar ist. Verständigungsbereitschaft, Toleranz, Liebe zu Österreich, die Sorge um unsere Jugend sind bei diesen Schulgesetzen Pate gestanden. Das sollen auch die Wegweiser nicht nur für unsere jetzige Schulpolitik, sondern für alle Zukunft in unserem staatlichen Leben sein.

Gemeinsam erarbeiteten die zwei großen Parteien diese Schulgesetze trotz gegensätzlicher Auffassung, gemeinsam wurden sie im Nationalrat beschlossen, und gemeinsam wird ihnen hier zugestimmt. Sie sollen im gleichen Geist durchgeführt werden als Unterpfand einer glücklichen Aufwärtsentwicklung Österreichs und der österreichischen Jugend. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Koubek: Hohes Haus! Ich möchte mich in dieser Debatte nur mit einem Problem beschäftigen, das ebenso wichtig ist wie alle anderen Probleme, die hier in der Debatte behandelt worden sind.

Bei der Beratung über das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz hat der Unterrichtsausschuß dem Nationalrat die Annahme einer Entschliebung, betreffend die Lehrverpflichtung der Lehrer, empfohlen. Der Bundesrat kann selbstverständlich dieser Entschliebung beitreten. Wenn der Inhalt dieser Entschliebung in den Kreisen der Lehrerschaft bekannt wird, werden die Lehrer kaum mit ihrer Enttäuschung zurückhalten, weil alle Lehrer Österreichs anlässlich der Verabschiedung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes eine endgültige Regelung der Frage der Lehrverpflichtung erwartet haben.

Leider hat weder das Bundesministerium für Unterricht noch das Bundeskanzleramt der Frage der Lehrverpflichtung von allem Anfang an die notwendige und richtige Aufmerksamkeit geschenkt. Es mußte doch jedem Sachverständigen in der Unterrichtsverwaltung und in der Personalverwaltung klar sein, daß, wenn die verschiedenen Ausmaße der Lehrverpflichtungen in den Lehrerdienstgesetzen der Bundesländer vereinheitlicht werden, diese Vereinheitlichung auch Wirkungen auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer auslösen muß.

Das Ausmaß der Lehrverpflichtungen der Landeslehrer schwankt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zwischen 24 und 30 Wochenstunden. Sicherlich ist es richtig, daß das Höchstausmaß von 30 Wochenstunden in einzelnen Landeslehrerdienstgesetzen nur mehr auf dem Papier steht und im normalen Unterrichtsbetrieb nicht mehr angewendet wird. Aber bei dem derzeitigen

Lehrermangel, der in einem immer stärkeren Ausmaß die Heranziehung der Lehrer zu Mehrdienstleistungen erzwingt, beginnt auf einmal die bis in die letzten Jahre theoretische Bestimmung einer Lehrverpflichtung von 30 Wochenstunden einen unangenehmen praktischen Wert zu haben. Obwohl die Lehrer im § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 eine gesetzliche Bestimmung über die Bezahlung ihrer Mehrdienstleistungen haben und diese Bestimmung jetzt im Verhandlungsweg so berichtigt werden konnte, daß die Lehrer als erste große Gruppe der öffentlich Bediensteten eine echte Überstundenentlohnung erhalten werden, wird diese neueste Errungenschaft für viele Landeslehrer keine Auswirkung haben, weil nach der derzeitigen Rechtslage Mehrdienstleistungsentschädigungen erst dann wirksam werden, wenn die Mehrdienstleistungen über das gesetzliche Ausmaß der Lehrverpflichtung hinausgehen. Das bedeutet für den einzelnen Lehrer, daß er derzeit vier bis sechs Überstunden unentgeltlich leisten muß. Aus diesem Grunde ist es zu bedauern, daß die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, betreffend die Festsetzung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung, nicht schon mit dem Beginn des Schuljahres 1962/63 in Geltung gesetzt werden können. Dieser Mangel im vorliegenden Gesetzesbeschluß wird der Bundesverwaltung und auch der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten noch manches Kopfzerbrechen in der nahen Zukunft bereiten.

Ein weiteres Problem wird auf jeden Fall die Vereinheitlichung der Lehrverpflichtung aller Lehrer Österreichs werden. Gegenwärtig wird das Ausmaß der Lehrverpflichtung nach verschiedenen Systemen bestimmt. Das erste wird bei den Klassenlehrern der Volksschule angewendet. Hier wird das Stundenausmaß ziffernmäßig festgelegt. Im § 35 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Lehrer an einsprachigen Volksschulen mit 26 Wochenstunden, für Lehrer an zweisprachigen Volksschulen mit 23 Wochenstunden festgelegt.

Das zweite System finden wir bei den Hauptschullehrern. Hier wird ebenfalls eine feste Stundenverpflichtung festgelegt, aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Abstriche von der festen Stundenverpflichtung möglich, zum Beispiel im Sprachunterricht zum Korrigieren der Haus- und Schularbeiten, für die Führung der Geschäfte als Klassenvorstand, für die Führung und Verwaltung der Lehrmittelsammlungen. Diese beiden letzteren Tätigkeiten werden mit den Fachausdrücken „Ordinariat“ und „Kustodiat“ zusammengefaßt. Hier lag bei den Verhand-

lungen im Unterrichtsausschuß ein Schwerpunkt, der unvollkommen durch die vorliegende EntschlieÙung des Nationalrates einer Regelung in Zukunft zugeführt werden soll. Es ging darum, ob der Regierungsvorschlag, den Hauptschullehrern eine Lehrverpflichtung von 25 Stunden bei einer Reduktionsmöglichkeit von vier Stunden zu geben, aufrechterhalten werden sollte oder nicht. Die Hauptschullehrer haben die Festsetzung ihrer Lehrverpflichtung mit 24 Stunden bei einer Absetzungsmöglichkeit von drei Stunden gefordert. Vorläufig ist es bei der Festsetzung in der Regierungsvorlage mit 25 Stunden weniger vier geblieben.

Das dritte System der Festsetzung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung kommt im Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz für die Berufsschullehrer im § 38 und dann im weiteren bei den Bundeslehrern an mittleren Lehranstalten vor. Hier gibt es Fachgruppen mit verschiedener Lehrverpflichtung, wobei entweder keine Absetzungsmöglichkeit besteht, wie bei den Berufsschullehrern, oder Absetzungsmöglichkeiten für Ordinariate und Kustodiate vorkommen, wie dies zum Beispiel bei den Mittelschullehrern der Fall ist.

Unter den Mittelschullehrern ist in den letzten Monaten wegen ihrer Lehrverpflichtung eine große Unruhe gewesen. Die zuständige Gewerkschaft und auch die Unterrichtsverwaltung werden es nicht leicht haben, dieser Unruhe Herr zu werden. Die in der EntschlieÙung gewünschte generelle Überprüfung der Lehrverpflichtungen aller Lehrer, die Herstellung bestimmter Relationen in den Lehrverpflichtungen und den einzelnen Lehrergruppen untereinander und die Überprüfung der Verschiebung der Lehrintensität in einzelnen Fachgebieten muß rasch erfolgen, wenn man den Ausbruch offener Konflikte mit den Lehrern vermeiden will.

Die Gewerkschaft hält die Festsetzung der Formel 24 weniger 3 für die Hauptschullehrer für gerecht und für den Bund als finanziell tragbar. Hier müÙte man praktisch einsetzen und die Relationen auf diese GröÙe einstellen. Dann müÙte man auch eine bestimmte Relation zur Arbeitszeit in der allgemeinen Verwaltung herstellen. Dies ist aber nur möglich, wenn man zu einem ganz neuen System der Festsetzung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung übergeht. Nicht mehr die Stundenanzahl soll das Ausmaß der Lehrverpflichtung maßgebend beeinflussen, sondern eine Lehreinheit. Wenn man eine Lehreinheit mit zwei Arbeitsstunden in der Verwaltung gleichsetzt, so könnte man bei einer 42stündigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst auf 21 Lehreinheiten im Schuldienst kommen. Jetzt müÙte man

diese Lehreinheit mit einem Faktor multiplizieren, der dann die Lehrverpflichtung in Unterrichtsstunden ergibt. Glaubt man, bei der Festsetzung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung einer bestimmten Fachgruppe bei den Hauptschullehrern mit 24 Stunden das Auslangen zu finden, so müÙte die Lehreinheit 21 mit dem Faktor $\frac{8}{7}$ multipliziert werden. Für die Mittelschullehrer, die eine Lehrverpflichtung von 21 Stunden haben, wäre der Faktor 1 zu nehmen. Wenn man dem Mittelschullehrer für eine Fremdsprache eine Lehrverpflichtung von 18 Stunden zubilligen könnte, so wäre dann der Faktor $\frac{6}{7}$.

Diese Methode der Festsetzung der Lehrverpflichtung hätte auch den verwaltungsmäßigen Vorteil, daß bei der Berechnung der Mehrdienstleistungsvergütung derselbe Faktor verwendet werden könnte, was zu einer wesentlichen Vereinfachung der Verwaltungsarbeit führen würde.

Trotz aller Schwierigkeiten, die mit der vorliegenden unzureichenden Lösung der Lehrverpflichtungsfrage im Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz verbunden sind, ist die EntschlieÙung zu begrüßen, weil sie der Unterrichtsverwaltung die Verpflichtung auferlegt, sofort bei Beginn des Schuljahres 1962/63 über die endgültige Lösung der Festsetzung eines richtigen und gerechten Ausmaßes der Lehrverpflichtung für alle Lehrerkategorien zu verhandeln. Deshalb stimmt meine Fraktion sowohl diesem Gesetzesbeschluß als auch der im Nationalrat gefaßten EntschlieÙung zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Drimmel. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Es wäre vielleicht gut gewesen, wenn die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Bundesrates als letzten Gegenstand diese Schulgesetze gehabt hätte. Die Prozedur hat es mit sich gebracht, daß zuletzt das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife zur Debatte stehen wird.

Wir leben in einer praktischen Welt, und der Rang der Dinge richtet sich nicht nach der Numerierung in der Tagesordnung, sondern der Rang der Dinge richtet sich nach der Effektivität im Leben. So glaube ich, daß dieser Punkt der Tagesordnung in der jetzt zu Ende gehenden Legislaturperiode des Nationalrates doch ein Ringen um eine geistige Gemeinsamkeit gewesen ist, zu der wir uns bekennen, ein Ringen, das bis in die letzte Stunde spannungsreich genug gewesen ist.

Der Herr Bundesrat Koubek hat eben einen kleinen polemischen Beitrag geleistet. Wir

kennen den Herrn Bundesrat Koubek als einen loyalen Partner in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen. Aber es hat mir weh getan, Herr Bundesrat, daß Sie den Beamten meines Ressorts die zensorische Rüge erteilt haben, daß sie nicht rechtzeitig das genügende Verständnis für die Bedeutung der Lehrverpflichtung der Lehrer gehabt hätten.

Sie können sich vorstellen, daß eine solche Frage bei der Verwaltung eines Ressorts, wie es das meine ist — ich verwalte ungefähr 30 Prozent des Dienstpostenstandes des Bundes —, eine Fundamentalfrage ist. Da ich dem Haus immerhin 25 Jahre als Beamter angehöre, ist diese Frage auch mir nicht entgangen. Es wäre mir lieber gewesen, wenn die Parlamentarier Rügen statt an die Beamten des Ressorts an den Ressortchef richteten, denn er ist dem Parlament verantwortlich. Die Beamten haben nichts anderes zu tun, als nach bestem Können ihre dienstliche Aufgabe zu erfüllen.

Es tut mir das deswegen leid, weil im Finanz- und Budgetausschuß — nicht im Unterrichtsausschuß, wie hier versehentlich gesagt worden ist — auch Ihre Freunde gerade dieses Lehrergesetz sehr positiv beurteilt haben. Es war für mich im Nationalrat zweifellos sehr eindrucksvoll, daß ein alter Gewerkschafter, der in der Sozialdemokratischen Partei groß geworden ist, der Herr Abgeordnete Pölzer, ruhig und gemessen über den Fortschritt, der mit diesem Gesetz erzielt worden ist, gesprochen hat und uns, die wir die Gesetzesvorbereitenden Maßnahmen getätigt haben, eine bessere Note verliehen hat, als wir sie im Bundesrat bekommen. Aber bitte, es ist in der Schule so, man ist in einem Gegenstand gut, aber man bekommt nicht in jeder Klasse dieselbe Abschlußnote (*Heiterkeit*), und ich nehme es auch als Unterrichtsminister hin, wenn mir der Bundesrat ein schlechteres Kalkül gibt, als es der Nationalrat gegeben hat.

Freuen wir uns doch in dieser Stunde alle, gleichgültig, auf welcher Seite des Saales wir sitzen, daß wir hier dieses Kompromiß zu Ende gebracht haben, denn es war ja nicht einfach ein technisches Kompromiß wie etwa bei einem Zollltarif oder beim Zollltarifschema, sondern es war eine Begegnung von geistigen Kräften, die in einem radikalen Gegensatz zueinander stehen; und zu diesem Radikalismus bekenne ich mich auch heute noch. Radikal, das hängt für mich mit „radix“ zusammen, also mit der Wurzel. Dort, im Grunde, in der Sache, ist die Radikalität kein Übel, sondern notwendig, weil sie die Voraussetzung für die Sachgerechtigkeit ist. Ich habe aber jene Zeitgenossen nicht gern, die in der Sache schwach und in der Form beinhart sind. Da sind schon besser die, die in der Sache gut

beschlagen und in der Form konziliant sind. Das gehört auch zum Stil der modernen Demokratie. Vielleicht — wir haben ja alle unsere Entwicklungen mitgemacht, bis wir auf den heutigen Tag gekommen sind, auf der Rechten wie auf der Linken — ist ein versöhnendes Wort, das, glaube ich, der französische Ministerpräsident Barthou gesprochen hat, gut für uns alle. Er sagte einmal: „Ein junger Mensch, der nicht radikal ist, hat kein Herz. Ein alter Mann, der nur radikal ist, dem fehlt es im Hirn.“ (*Heiterkeit*.) Die Radikalität in diesem Sinne ist also nicht zu verwechseln mit der Radikalität, die aus jener Weisheit kommt, die auch der Herr Bundesrat Thirring als ein so notwendiges Produkt unserer Erziehung herausgestellt hat.

Damit es aber zu dieser Begegnung gekommen ist, mußten wir auch einen geistigen Klimawechsel in Österreich erleben, und wir haben diesen Klimawechsel erlebt. Es mußte die Toleranz, der Wille zur Sachlichkeit und die geordnete Gesprächssituation nicht nur theoretisch vertreten, sondern den politisch handelnden Menschen auch langsam anernogen werden. Wir waren zu sehr gewohnt, in vergangenen Zeiten weniger von der Toleranz als von der Diktatur zu reden. Der Wille zur Sachlichkeit war oft weniger entwickelt als der Wille zur Polemik, der Polemik, die ich als Prozedur bejahe, die aber nicht das Ziel des Handelns sein kann. Wir mußten auch die Gesprächssituation nur zu oft vermissen, um dafür die Monologe der hitlerischen Typen in der Politik wahrnehmen zu können. Alles das hat sich gewandelt und mußte sich wandeln.

Es mußte noch etwas geschehen, damit gerade in dieser Zeit das Kompromiß zustandekommen konnte: Es mußte sich eine auf Jahrzehnte zurückreichende pädagogische Reformbewegung mit einer politischen Entwicklung auf einer Ebene treffen. Das geschah, und dafür war die Zeit reif. Wir haben hier eine Begegnung von konservativen und fortschrittlichen Entwicklungsreihen. Das geht sehr weit in die Geschichte zurück.

Im französischen Nationalkonvent hat im Jahre 1792 der Revolutionär Condorcet die Erziehungsideen ausgesprochen, die, zum Teil begründet auf Komensky und Locke und Rousseau, die differenzierte Einheitsschule geschaffen haben, die im Grunde bis zum heutigen Tage der Normalfall des Schulprogramms der Linken gewesen ist: Die vierjährige Grundschule, die vierjährige Hauptschule, die vierjährige Oberschule, darauf aufgebaut die Universitäten und Lyzeen und als Krönung des Ganzen die Akademien der Wissenschaften. Das ist ein streng logisch durchdachter und vom Rationalismus der

Aufklärungszeit von innen her erhellter Gedankenbau, der sich zu den damaligen Umweltverhältnissen in einen revolutionären Gegensatz gestellt hat und damit — das dürfen wir auch als konservative Menschen sagen — die Entwicklung vorangetrieben hat.

Wir in Österreich hatten zur gleichen Zeit eine Entwicklungsreihe, auf die wir ebenso wie unsere französischen Freunde vor der Weltgeschichte stolz sein dürfen. Zwölf Jahre bevor Condorcet dieses Programm im Konvent in Paris verkündet hat, hat bei uns Maria Theresia das Wort ausgesprochen: Die Schule ist ein Politikum! Sie hat damit die Schule für den modernen Staat reklamiert, und sie hat es als Landesmutter im wahrsten Sinne des Wortes übernommen, die Schule unter die Obhut des modernen Territorialstaates zu stellen. Sie hat damit ein revolutionäres Prinzip aus konservativer Geisteshaltung vorausahnend aufgegriffen und damit einen österreichischen Beitrag zur Geschichte angemeldet, der in dieser Ehrenstunde des Schulwesens nicht vergessen werden soll. Sie hat eine eigene Oberbehörde, die Studien-Hofkommission geschaffen, die vor zwei Jahren ihren 200jährigen Bestand gefeiert hat. Von diesem Schulwesen aus — das dürfen wir auch in dieser Stunde in dem Parlament des alten Reiches sagen — haben 15 Nationen des mitteleuropäischen Raumes die Weite des Kulturbegriffes und jenes fundamentale abendländische Denken anerzogen bekommen, das so stark ist, daß es sogar heute noch in der Unterdrückung der Situation hinter dem Eisernen Vorhang als ein unbeugsamer Freiheitswille die geistige Freiheit der Menschen angesichts der politischen Unterdrückung aufrechterhalten kann.

Wir erinnern uns an diesem Tag auch Josephs II., des Revolutionärs auf dem Kaiserthron, wie man ihn genannt hat, des Mannes, der in Österreich den zweiten entscheidenden Schritt zur evolutionären Fortentwicklung des Schulwesens getan hat und der damit weit vorausschauend Pläne verfaßt und Weichen gestellt hat, die auf das Schicksal des österreichischen Schulwesens in positivem Sinne Einfluß hatten.

Welche Nachbarschaft der Gedanken! Während Condorcet in Paris die Umwandlung der alten Universitäten in die Lyzeen anbahnt, wandeln Joseph II. und seine Nachfolger die Universitäten in Graz und Innsbruck in Lyzeen um; und er kommt fast zu denselben Organisationsformen wie sein Partner, von dessen Existenz und Vorstellung er wahrscheinlich nichts gewußt hat.

Es gibt also in gewissen geschichtlichen Epochen geistige Näheverhältnisse, die, unabhängig vom Standpunkt, ja von der extremen

Gegnerschaft der verschiedenen Partner, gleich erkannt und in ihrer Richtigkeit gesehen werden.

Wir dürfen einander sogar zusagen, daß mancher, den wir als Gegner sehen und auf dem falschen Weg meinen, durch den richtigen Blick die Wahrheit besser erkennt als der, der nach unserer Meinung auf dem richtigen Weg ist, aber im falschen Blickwinkel die Sache falsch erkennt. Einer solchen objektiven Wahrheit zuzustreben, ist die erste Voraussetzung dafür, um ein geistiges Problem vom Zuschnitt einer Schulreform in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bewältigen zu können.

In der darauffolgenden Franziszeischen Ära hat Österreich eine Stagnation gehabt. Während in Preußen unter dem Einfluß der Persönlichkeit Alexander von Humboldts das moderne Gymnasium in einer überragenden, für die damaligen Verhältnisse faszinierenden Form entstanden ist, während man, da die Universität Halle verlorenging, bei der Gründung der Universität Berlin Gedanken gefaßt hat, die für die gesamte Universitätsorganisation des 19. und 20. Jahrhunderts grundlegend geworden sind, blieben in Österreich bis zum Jahre 1848 die stagnierenden Verhältnisse vorherrschend.

Nun kommt die entscheidende Wendung. Es kommt zunächst zur Gründung und zur Neuordnung der Universitäten und der Gymnasien unter Unterrichtsminister Thun, noch unter dem Gesetz der konservativen Ordnung. 20 Jahre später kommt es unter der Herrschaft des Liberalismus, unter Leopold von Hasner, zur Schaffung des Reichsvolksschulgesetzes, das heute und in den Tagungen des Nationalrates in seiner historischen Bedeutung richtig erkannt worden ist und das heute — jenseits der alten Streitgrenzen — in seiner Wichtigkeit und Bedeutung richtig gesehen wird.

Nach dem Zusammenbruch des alten Reiches und nach der fundamentalen Wendung, in der die Arbeiterschaft nicht nur in der Opposition zum Staat war, sondern die Mitverantwortung im Staate getragen hat, kommt es dann in der Mitte der zwanziger Jahre zu dem Versuch, das zu wagen, was uns jetzt gelungen ist: die umfassende Ordnung des Schul- und Erziehungswesens unseres Landes vom Kindergarten bis zur Universität.

Das in den folgenden Jahren so heiß umstrittene Kompromiß zwischen dem Christlich-sozialen Schmitz und dem Sozialdemokraten Glöckel steht heute im Licht der Geschichte ganz anders da, fügt sich heute in den Fortschritt der Dinge nicht als ein Fremdwerk in längst Vergangenes des 19. Jahrhunderts ein, sondern ist ein guter Baustein für die neue Ordnung gewesen, die wir nun, zusammen

mit dem damals bereits Erreichten, auf höherer Ebene in einen größeren Zusammenhang hineinstellen.

Die Koinzidenzebene des Jahres 1962 aber ist die Annäherung der pädagogischen Reformbestrebungen, die seit dem Jahre 1900 wach gewesen sind, und der politischen Erneuerungsbewegung. Sie finden in einem Staat statt, der sich bemüht, die Beziehungen der Schule zur Gesellschaft und zum Elternhaus neu zu ordnen und dem Elternhaus in der Gesellschaft eine neue, naturgegebene Ordnung zuzumessen.

Wir sind daher im Unterrichtsministerium der Meinung, daß die Schulreform allein keine Zustandsreform unserer Nation ausmacht, wenn sie nicht von einer Zustandsreform im Elternhaus begleitet wird, wofür nicht allein sozialpolitische Maßnahmen genügen, sondern daß gleichzeitig eine moralische Aufrüstung hier stattzufinden hat, wofür uns vor allem Frankreich, die sogenannte sterbende Nation Europas, wie sie zu Unrecht genannt wurde, in den letzten 20 Jahren ein überlegenes und überzeugendes Beispiel gegeben hat.

Die Gesellschaft, in der wir leben, ist eine unfertige Gesellschaft, sie ist — das hat Herr Bundesrat Thirring so klar ausgedrückt, wie es auch Ogburn gesagt hat — eine unfertige Gesellschaft deswegen, weil der Mensch in einer antiquierten Gesellschaft neben hypermodernen Maschinen lebt. Daraus entsteht dieses Unbehagen, diese Unruhe, und daraus entstand der Bürger des modernen Wohlfahrtsstaates, der Bürger, dem man alles gegeben hat, nur eines nicht: die geistige Kapazität, um mit dem Wohlstand höchst individuell auch fertig zu werden.

Daher ist es eine unserer wichtigsten Aufgaben — mögen wir auf der Rechten oder Linken stehen —, daß wir diese unfertige Gesellschaft rasch zu einer fertigen, nicht endgültigen — der Prozeß der gesellschaftlichen Veränderungen läßt sich nicht aufheben —, aber doch zu einer für unsere Zeit fertigen machen, daß wir das Transitorium abkürzen, daß wir den neuen Ufern rascher zustreben, die wir brauchen, damit der Brückenschlag gelingt, von dem heute auf der Rechten wie auch auf der Linken die Rede gewesen ist.

Wir brauchen diese fertige Gesellschaft deswegen in der Schule so besonders, weil dieses fertige Gesellschaftsbild doch in der Schule präsent sein muß und weil der Lehrer im Hinblick auf diese Gesellschaftsordnung seine Schüler und Schülerinnen erziehen muß. In dieser Zeit des Überganges sollen daher alle Stützen verwendet werden, die notwendig sind, um die ethische und moralische Verfassung unseres Volkes in guter Hut zu lassen.

Und in diesem Sinne und nicht nur deswegen, weil ich neben dem Unterrichtsressort auch das Kultusressort hier auf der Regierungsbank zu vertreten habe, begrüße ich die mit diesem Gesetz vollzogene neue Begegnung von Staat und Kirche. Es sind fast genau einhundert Jahre her, da starb der erste Ministerpräsident des geeinten Italiens, der Graf Cavour. Er stand in dem Ruf eines Freigeistes und eines radikalen Kirchengegners, denn er hatte die schwere Aufgabe zu besorgen, die nationale Einheit seines Landes um den Preis der Zerschlagung des damals noch bestehenden Kirchenstaates durchzuführen und Rom, die Hauptstadt der Christenheit, gleichzeitig zur Hauptstadt des geeinten Italiens zu machen. Diese Aufgabe ging fast über Menschenkraft hinaus, und es ist überliefert, daß er auf dem Sterbebett dem Priester, der ihm die Sakramente reichte, sagte: Padre, padre, libera chiesa in libero stato — die freie Kirche in einem freien Staat. Der freie Staat war für ihn der Staat, der nach der liberalistisch-kapitalistischen Ordnung des 19. Jahrhunderts geordnet war. Die freie Kirche hat es in diesem Augenblick noch nicht gegeben.

Es bleibt uns in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorbehalten, daß wir unter wachsender Beteiligung von Gesellschaftsschichten, die bisher den Genuß des freien Staates nicht gekannt haben, nun den freien Staat erleben, und es bleibt unserer Zeit vorbehalten, daß sich dieser so freie Staat mit einer in jeder Hinsicht freien Kirche begegnen kann und daß er sich in der Schulstube zu Themen begegnen kann, die — ich zitiere nun zum dritten Mal den Herrn Bundesrat Thirring — im Religionsunterricht eine Aufgabe finden, die sowohl der Christ von seinem Standpunkt als auch der Österreicher vom Standpunkt einer etatistischen Lösung nur bejahen und begrüßen kann.

Als ich meine Ministerschaft angetreten habe, habe ich für diese Ordnung von Staat und Kirche die Cavoursche Formel gebraucht. Damals hat man dahinter die Möglichkeit gesehen, daß ich mit der Formel „Freie Kirche in einem freien Staat“ eine neue Distanzierung des Staates von der Kirche andeuten würde. Nein! Es sollte nicht der neutrale, sondern der objektive Staat der Kirche gegenüberreten. Und der objektive Staat hat mit dem nunmehrigen Akt der Gesetzgebung das erfüllt, was dem Evangelium gemäß von uns als Christen erwartet wird, daß dem Kaiser gegeben wird, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Damit ist eine echte Begegnung von freier Kirche und freiem Staat erfolgt, damit aber auch ein Ausgleich zwischen den bedeutenden und tragenden Sozialfunktionen,

wenn man die für den Christen so bedeutenden metaphysischen Dinge hier außer Anschlag läßt. Und damit ist auch der innerste Kern gefunden, wo sich über Entzweigungen der Vergangenheit echte Begegnungen ereignen können, ohne daß man jene falsche Toleranz betätigt, die nichts anderes ist, als daß ein Mensch in seiner Gesinnung unsicher wird und bei sich denkt: Vielleicht habe ich doch nicht recht, und der andere hat recht, also lasse ich ihn auch recht haben.

Es gibt ein Wort, das in den Ohren der Revolutionäre wie der Reaktionäre gleich schlecht klingt. Dieses Wort heißt: Reform zur rechten Zeit. Die Reform zur rechten Zeit erspart jeder Gemeinschaft bitteres Leid, ja oft Blut und schwerste nationale Schädigungen. Ob es die rechte Zeit gewesen ist, in der wir die Schulreform getroffen haben, ob sie nicht vielleicht schon hätte früher stattfinden können — ich weiß es nicht. Die Geschichte hat es uns abverlangt, daß wir fast 40 Jahre um dieses Gesetz gekämpft haben. Jetzt tragen wir es heim.

Wir sind die Generation derer, deren Väter ein großes Reich verloren haben und die von ihren Vätern auf die Barrikaden des Bürgerkrieges geschickt worden sind. Meine Jugendfreunde machen mir oft den Vorwurf, daß ich, indem ich dieses Gesetz von der Regierungsbank vertrete, zu weit gegangen wäre, daß ich mich von ihnen entfernt hätte und daß sie mich nicht verstünden in dieser Haltung. Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Es erlebt jeder Mensch in seinem Leben eine Damaskus-Stunde. Für mich war diese Stunde ein Februartag des Jahres 1934. Ich hatte ein Gewehr in der Hand, das ich nicht laden und mit dem ich nicht umgehen konnte. Ich stand Posten vor einem Zimmer, das abgesperrt war, eine ganze Nacht hindurch. Am Morgen kamen Männer, sperrten die Türe auf, und ich konnte in das Zimmer hineinsehen. Dort lagen drinnen ein Korporal der Pioniere in der hechtgrauen Uniform, einige Sicherheitswachleute, einige Schutzkorpsleute und Menschen in Arbeitskleidung und in bürgerlicher Kleidung. Diese Stunde, sehr geehrte Frauen und Herren, hat mich zu dem überzeugt, was dann meinen weiteren politischen Lebensweg ausgemacht hat.

Ich habe es so dramatisch erlebt wie vielleicht kaum ein anderer Österreicher. Aber im Grunde haben wir alle das hinter uns bringen müssen und dennoch Menschen und Österreicher bleiben müssen, um nun auch diesen Tag der Freude unserer Republik zu erleben.

In dieser Gesinnung habe ich zusammen mit meinen Kollegen in der Bundesregierung

einstimmig diese Regierungsvorlagen vertreten, und es würde für uns eine große Freude sein, wenn der Bundesrat diesem Werk nun die letzte Zustimmung erteilen würde. (*Lebhafter allgemeiner Beifall. — Bravo!-Rufe bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin oder einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? — Sie verzichten.

Ehe wir zur Abstimmung kommen, begrüße ich herzlich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir gelangen nun zur Abstimmung, die über jeden Punkt getrennt vorgenommen wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die acht Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 28. März 1947 über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz), BGBl. Nr. 97, in seiner geltenden Fassung abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Betriebsrätegesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhofer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhofer:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die innerbetriebliche Struktur der Opern- und Theaterunternehmungen unterscheidet sich wesentlich von den Betrieben und Unternehmungen üblicher Art.

Aus dieser Tatsache heraus ergaben sich für das Theaterpersonal bei Abklärung innerbetrieblicher Probleme und sonstiger Interessen nach dem Betriebsrätegesetz 1947 laufend Schwierigkeiten.

Nach Sammlung entsprechender Erfahrungen haben daher die Abgeordneten Dr. Kummer, Mittendorfer und Genossen mit 184/A einerseits, Hillegeist, Konir und Genossen mit 196/A andererseits in Anpassung an die Notwendigkeiten eines Opern- und Theaterbetriebes — und dies insbesondere im Hinblick auf den Begriff „darstellendes Personal“ — je einen Antrag auf Abänderung des Betriebsrätegesetzes 1947 in den Nationalrat eingebracht.

Da beide Anträge diesselbe Materie zum Inhalt hatten, wurden sie im zuständigen

Ausschuß sowie im Plenum des Nationalrates in einem beraten und beschlossen.

Die diesbezüglichen Abänderungsbeschlüsse zum Betriebsrätegesetz 1947 sind im einzelnen der Beilage 795 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates zu entnehmen, wobei im besonderen noch auf § 8 Abs. 4 verwiesen werden darf, in dem das passive Wahlalter von 24 auf 21 Jahre herabgesetzt wurde. Damit wird einer alten Forderung der Arbeitnehmerschaft entsprochen.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Gesetzesbeschluß, der auf diesen beiden Anträgen der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen beziehungsweise Hillegeist und Genossen beruht, gestern vorberaten. In seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß, mit dem das Betriebsrätegesetz 1947 entsprechend 795 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates abgeändert wird, keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juli 1962: Bundesgesetz über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Doktor Hertha Firnberg. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Dr. Hertha Firnberg: Hohes Haus! Seit der Regelung der Dienstverhältnisse für Hausgehilfen im Jahre 1920 sind mehr als vier Jahrzehnte vergangen, die mit einer bedeutenden Entwicklung des Arbeitsrechtes erfüllt waren. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates paßt das Dienstrecht der Hausgehilfen dem allgemeinen Niveau der Sozialgesetzgebung an. Der Geltungsbereich des Gesetzes wurde gegenüber der bisherigen Regelung umfassender gestaltet. Es umfaßt nunmehr, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, alle in Privathaushalten beschäftigten Personen, auch solche, die Dienste höherer Art zu leisten haben — ein Ausdruck, der im Arbeitsrecht mehrfach verankert ist. Darüber hinaus umfaßt es aber auch Hausgehilfen, die von juristischen Personen be-

schäftigt werden. Auf Hausgehilfen, die nebenbei auch in land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Erwerbszwecken dienenden Betrieben ihres Dienstgebers regelmäßig, wenn auch nur geringfügig, beschäftigt werden, findet das Hausgehilfengesetz keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die arbeitsrechtlichen Sondergesetze.

Das Gesetz schreibt nunmehr einen schriftlichen Dienstvertrag vor, der vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu fertigen ist. Dieser Dienstschein enthält unter anderem den Beginn des Dienstverhältnisses, die Dauer der vereinbarten Kündigungsfrist, die Verwendung im Haushalt, den vereinbarten Geldbezug, die vereinbarten Sachleistungen, Sonderregelungen über die Arbeitszeit, die Ruhezeit, die Ruhepausen und anderes. Der Dienstgeber wird verpflichtet, bei Begründung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer eine Ausfertigung des Hausgehilfengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, allfällige Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife beziehungsweise ein von der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aufgelegtes Merkblatt über den Dienstvertrag der Hausgehilfen zu übergeben. Die Bestimmungen über das Entgelt regeln die Fälligkeits- und Auszahlungstermine für Geldbezüge und eventuell vereinbarte Kostgelder und bestimmen, in welcher Form Sachleistungen abzugelten sind. Die Vorschriften über den Wohnraum entsprechen sinngemäß den Bestimmungen des § 6 des Hausgehilfengesetzes von 1920.

Ein wesentlicher Mangel des bisherigen Gesetzes wird durch das neue Gesetz behoben. Während bisher die Arbeitszeit nur negativ durch die Festsetzung von Mindestruhezeiten abgegrenzt war, legt der vorliegende Gesetzesbeschluß neben den Ruhezeiten auch die tägliche Arbeitszeit fest, wobei für erwachsene und jugendliche Hausgehilfinnen sowie für die in Hausgemeinschaft aufgenommenen und die übrigen unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Auf die besonderen Verhältnisse der Arbeit in der Hauswirtschaft wird Bedacht genommen. Bestimmungen über die Ruhezeiten, Ruhepausen, die bisher nur für die in Hausgemeinschaft lebenden Hausgehilfinnen galten, werden nunmehr auch auf die nicht in Hausgemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfen erweitert. Die Mindestdauer der Ruhepausen sowie die Unterbrechungszeiträume werden vorgeschrieben. Zwischen Erwachsenen und Jugendlichen gibt es dabei keinen Unterschied. Für die in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer wird die Ruhezeit um eine Stunde verlängert. Die verlängerte Nachtruhe, die bisher nur für Hausgehilfen bis zum vollendeten 16. Le-

bensjahr galt, kommt nunmehr auch Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zugute. Der in Hausgemeinschaft aufgenommene Hausgehilfe ist nur während der Arbeitszeit einschließlich der Bereithaltungszeiten zur Anwesenheit im Haushalt des Dienstgebers verpflichtet. Eine Überschreitung der täglichen Arbeitszeit ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, darf aber nur in Ausnahmefällen beansprucht werden. Wird innerhalb der nächsten zwei Kalenderwochen ein Zeitausgleich nicht gewährt, ist die Mehrarbeitsleistung mit dem in den Mindestlohnstarifen vorgesehenen Zuschlag zu entlohnen. Grundsätzlich sind tägliche Ruhepausen sowie die Nachtruhe den Hausgehilfen ohne Einschränkung zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie nur zur Arbeit herangezogen werden, wenn dringende, unaufschiebbare oder unabwendbare Gründe dies notwendig machen. Gleichgültig, ob für die Verkürzung der Ruhepausen oder der Nachtruhe ein Zeitausgleich gewährt wird oder nicht, gebührt für diese geleistete Arbeit ein Zuschlag. Sind im Hausstand des Dienstgebers Kleinkinder oder ständig zu betreuende körperbehinderte Haushaltsangehörige, können abweichende Arbeitszeiten, Freizeiten, Ruhepausen und Ruhezeiten schriftlich vereinbart werden, doch gebührt für die geleistete Mehrarbeit Entlohnung. Dienstnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen müssen jedem ihrer Dienstgeber davon Mitteilung machen, damit die Vorschriften über die Arbeitszeit eingehalten werden.

Eine Veränderung erfuhr die Bestimmung über die Freizeit. Grundsätzlich hat der Hausgehilfe wie bisher an jedem zweiten Sonntag und einmal wöchentlich an einem zu vereinbarenden Werktag Anspruch auf Freizeit. Im vorliegenden Gesetzesbeschluß wurde die Dauer der Freizeit verlängert. Sie beginnt für den Sonntag mit Arbeitschluß am Samstag und dauert bis zum Arbeitsbeginn am Montagmorgen. An dem vereinbarten Werktag ist der Freizeitbeginn spätestens 14 Uhr, die Beendigung der Freizeit fällt auf den Arbeitsbeginn des folgenden Werktages.

Maßgeblich verändert wurden die Bestimmungen über die Feiertagsarbeit. Während bisher Feiertagsarbeit in unbeschränktem Ausmaß ohne besondere Entlohnung vorgesehen war, wird nunmehr die Arbeitszeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit sechs Stunden festgelegt. Für die an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit ist ein den Bestimmungen der Verordnung über Lohnzahlung an Feiertagen entsprechendes Entgelt zu leisten.

Für jugendliche und minderjährige Hausgehilfen werden dem Bundesgesetz über die

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen, darunter insbesondere eine halbjährliche ärztliche Untersuchung.

In den Urlaubsbestimmungen wird festgelegt, daß dem Dienstnehmer in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub gebührt, wobei grundsätzlich das Arbeiterurlausgesetz Anwendung findet. Das Urlaubsentgelt hat neben der auf die Urlaubszeit entfallenden Abgeltung für Sachleistungen und Geldbezügen den Urlaubszuschuß in der gebührenden Höhe zu umfassen. Fällt der Urlaubsbeginn auf einen Montag oder das Urlaubsende auf einen Samstag, so hat dem Urlaubsbeginn oder Urlaubsende der arbeitsfreie Sonntag voranzugehen beziehungsweise nachzufolgen.

Die Bestimmungen über die Dienstverhinderung regeln die Entgeltsansprüche. Die Bestimmungen über die Auflösung des Dienstverhältnisses entsprechen den bisherigen. Die Freizeit zur Postensuche während der Kündigungsfrist wurde auf acht Stunden pro Woche für die in Hausgemeinschaft lebenden Hausgehilfen verlängert. Für die übrigen ist die Freizeit zur Postensuche entsprechend einem Sechstel ihrer wöchentlichen Arbeitszeit, jedoch mit mindestens vier Stunden pro Woche festgelegt. Die Bestimmungen über das außerordentliche Entgelt legen fest, daß in die Bemessungsgrundlage neben den für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Geldbezügen nunmehr auch die anteiligen Sonderzahlungen einzubeziehen sind. Ähnlich den Bestimmungen des Angestelltengesetzes gilt jetzt auch für Hausgehilfen, daß beim Tod des Hausgehilfen den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung er gesetzlich verpflichtet war, das halbe außerordentliche Entgelt gebührt.

Eine Erweiterung erfuhren die Vorschriften über das Dienstzeugnis insofern, als der Dienstnehmer nunmehr auch für ein bestehendes Dienstverhältnis ein schriftliches Zeugnis verlangen kann. Dieses Zeugnis darf ausschließlich Angaben über die Dauer und Art der Dienstleistung enthalten. Es entspricht dies den auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften, zum Beispiel § 1163 ABGB. oder § 39 des Angestelltengesetzes. Die zwingende Wirkung der Vorschrift dieses Gesetzes wird allgemein festgelegt.

Der § 22 entspricht den Bestimmungen des bisherigen Hausgehilfengesetzes; es ist eine Schutzbestimmung für minderjährige Dienstnehmer, die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 407/1936 als § 10 a nach dem bekannten „Luner“-Prozeß eingefügt wurde.

Zu widerhandlungen gegen die im Gesetz angeführten Bestimmungen des § 2 Abs. 1,

Dienstschein, des § 4, Wohnraum, des § 5 Abs. 1, 3 und 4, Bestimmungen über Arbeitszeit und Ruhezeiten, des § 6 Abs. 1 und 2 über die Freizeit, des § 7 Abs. 1, Jugendliehenschutz, des § 8, Fürsorgepflicht des Dienstgebers, und des eben genannten § 22 wurden unter Strafsanktion gestellt. Die Aufsicht über die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften des Gesetzes obliegt, soweit es sich um die in Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer handelt, einer beim Einigungsamt zu errichtenden Kommission, der je ein Vertreter aus dem Kreis der Hausgehilfen — Dienstnehmersvertreter — und aus dem Kreis der Hausfrauen — Dienstgebervertreter — und die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern angehören. Diese Kommission hat den Charakter einer Schlichtungsstelle. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden im § 24 geregelt.

Der Gesetzesbeschluß enthält ferner Übergangsbestimmungen. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern diesen Gesetzesbeschluß eingehend beraten und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich gemeldet Frau Bundesrat Maria Hagleitner. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Maria Hagleitner: Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Wenn heute hier im Hohen Bundesrat das vor uns liegende Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz verabschiedet wird, so muß ich doch daran erinnern, daß es schon um die Jahrhundertwende der Arbeiterinnen-, Frauen- und Mädchenbildungsverein gewesen ist, der sich um die Belange der Hausgehilfinnen kümmerte, und daß es vor allem unsere unvergeßliche Gewerkschafterin, die Sozialistin Anna Boschek gewesen ist, die auf diesem Gebiete Pionierarbeit in einer Zeit geleistet hat, in der es noch strafbar gewesen ist, sich für die Besserung des Lebens des arbeitenden Menschen einzusetzen. Es war eine Zeit, in der die Hausangestellten keinen Kollektivvertrag hatten, in der die Hausangestellten je nach Laune und Gutdünken des Arbeitgebers bezahlt wurden und gerade die schlechteste Kammer im Hause des Dienstgebers gut genug für den Angestellten gewesen ist.

All das liegt lange Zeit zurück. Die Pionierarbeit, die Anna Boschek in Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratischen Partei geleistet hat, hat aber Jahrzehnte gedauert.

Seit 1920, dem Jahr, in welchem das derzeit geltende Gesetz verabschiedet wurde, hat sich nicht nur in der Welt, sondern auch in der Familie viel verändert.

Im Jahre 1957 wurde vom Sozialministerium ein Entwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung ausgesendet. Immerhin hat, wenn auch mit Unterbrechungen, die Beratung über dieses Gesetz von 1957 bis 1962 gedauert. In dieser Zeit ist der Beruf der Hausgehilfin ein Mangelberuf geworden. Von ihr werden entsprechend dem gehobenen Lebensstandard und den technischen Einrichtungen im Haushalt mehr Kenntnisse gefordert. Die Wirtschaft, die noch immer Frauen in die Produktionsstätten aufnimmt, saugt aus jenem Reservoir Kräfte ab, das früher selbstverständlich dem Privathaushalt zur Dienstleistung zur Verfügung stand.

Wir sollten aber auch zugeben, daß der Beruf der Hausgehilfin nicht sehr begehrtestenswert ist. Nach Meinung der Sozialisten könnte dem abgeholfen werden, wenn endlich die Möglichkeit gegeben würde, daß der Beruf der Hausgehilfin ein gelernter Beruf wird. Mit der daraus zwangsläufig entstehenden Höherbewertung der Arbeit der Hausgehilfin würde wahrscheinlich wieder mehr Anreiz für diesen Beruf gegeben sein.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß seit 1957 an der Neufassung des Gesetzes gearbeitet wurde. In dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sind zwei wesentliche Bestimmungen, die im Entwurf des Sozialministeriums enthalten waren, nicht mehr untergebracht. Der seinerzeitige § 2 Abs. 4 sah auch eine einwandfreie Regelung für den Ersatz eines angerichteten Schadens vor. Diese Bestimmung lautete: „Der Dienstnehmer hat die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Dienste in eigener Person zu leisten, die seiner Obsorge anvertrauten Personen und Sachen pflichtgemäß zu behandeln, im Rahmen des Dienstverhältnisses die Interessen des Dienstgebers wahrzunehmen und die Gebote der Sittlichkeit zu beachten. Der Dienstnehmer haftet für einen Schaden, den er im Zusammenhang mit seiner Dienstleistung verursacht, dem Dienstgeber nur insoweit, als dieser beweist, daß der Schaden vom Dienstnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.“

Im § 28 Abs. 1 des seinerzeitigen Entwurfes war Vorsorge getroffen, was hinsichtlich der Verzichtserklärungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses zu geschehen hat. Die Unterhändler mögen sicherlich der Meinung gewesen sein, daß durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hier ohnedies eine Klarstellung gegeben ist. Aber das Gesetz

und nicht eine oberstgerichtliche Entscheidung kommt in die Hände der Hausfrau und der Hausgehilfin. Vielleicht wird es aber der im § 24 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Kommission möglich sein, Differenzen aus diesen beiden Punkten zu beseitigen.

Dieses Gesetz bringt aber vor allem die Regelung der Arbeitszeit und der Freizeit sowie des Entgelts. Es erfolgt damit eine Anpassung an die anderen Gruppen von Arbeitnehmern. Nicht ausbleiben wird die Kritik, daß es nunmehr noch weniger Familien möglich sein wird, sich eine Haushaltshilfe zu halten. Gerade dort, wo Kinder sind oder die Hausfrau selbst nicht gesund ist, wäre eine Haushaltshilfe dringend notwendig. Es ist unserer Meinung nach nicht die Aufgabe des Arbeitsrechtes, diese Probleme zu lösen. Hier kann die stundenweise zur Verfügung stehende Heimhilfe oder die Familienhelferin eingesetzt werden.

In anderen Staaten ist man schon weit voraus; aber auch bei uns werden von den Gemeinden oder von karitativen Organisationen angestellte Heimhelferinnen auch für kinderreiche Familien eine Entlastung bringen. Nicht nur kinderreiche Familien, wo die Mutter erkrankt ist, bedürfen einer stundenweisen Aushilfe durch eine Heimhelferin, sondern auch unsere alten Männer und Frauen, die krank und alleinstehend sind, um die sich niemand sorgt — die nachbarliche Hilfe ist heute fast nicht mehr vorhanden —, brauchen dringend den Einsatz dieser Heimhelferinnen. Diese geschilderten Beispiele zeigen, daß dieses Experiment eine selbstverständliche Sozialarbeit auf breitester Basis werden muß. Beweise für die Richtigkeit und den Erfolg sind auch in Österreich bereits da.

Meine Damen und Herren! Ich möchte die Polemik der Frau Abgeordneten Rehor im Nationalrat nicht zum Anlaß für weitere Ausführungen nehmen. Ich möchte feststellen: Wir freuen uns, daß auch in der ÖVP Männer und Frauen am Werke sind, soziales Unrecht zu beseitigen. Doch die Räder am Sozialwagen der ÖVP haben erst dann zu laufen begonnen, als die Sozialisten den starken Motor gestellt haben! (*Widerspruch bei der ÖVP. — Beifall bei der SPÖ.*)

Freuen wir uns über das Gesetz! Es ist auch ein Kompromiß, aber zugunsten einer sozial sehr zurückgebliebenen Gruppe. Wir Sozialisten stimmen diesem Gesetze zu. (*Zwischenrufe der Bundesräte Grundemann und Schreiner.*) Sie reden so viel dazwischen, daß ich das einzelne gar nicht verstehen kann! (*Bundesrat Porge: Das ist auch nicht wichtig! — Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 23. Juli 1962: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960, betreffend die Änderung des Artikels XVI der Konvention über das Zollarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollarife

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Am 3. Juni 1958 hat der Ministerrat über Antrag des Herrn Bundesministers für Finanzen den Beitritt Österreichs zur „Konvention über das Zollarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollarife“ — kurz „Nomenklaturkonvention“ genannt — beschlossen (Beschlußprotokoll Nr. 81, Pkt. 29). Am 11. September 1959 ist die Konvention für Österreich zwischenstaatlich in Kraft getreten. Am 27. Mai 1960 wurde sie im BGBl. Nr. 103/1960 kundgemacht.

Im Artikel XVI der Konvention wird bestimmt, daß der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens — „Brüsseler Zollrat“ genannt — den Mitgliedstaaten Änderungen empfehlen kann. Auch Österreich gehört diesem Rat an. Eine derartige Änderung tritt drei Monate nach Eingang der Zustimmungserklärungen aller vertragschließenden Teile beim belgischen Außenministerium in Kraft.

In der Praxis hat sich nun ergeben, daß dieses Verfahren untauglich ist: Wenn nur ein Mitgliedstaat nicht rechtzeitig seine Zustimmungserklärung zu einer Änderung der Nomenklaturkonvention oder des Zollarifschemas abgibt, kann das das Wirksamwerden zumindest erheblich verzögern.

Zur Durchführung der Konvention ist das „Nomenklaturkomitee“ eingesetzt, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind. Dieses Komitee hat nun nach eingehenden Beratungen einen Text für eine teilweise Neufassung des Artikels XVI der Nomenklaturkonvention ausgearbeitet. Am 16. Juni 1960 wurde diese

Neufassung in Form einer Empfehlung zur Annahme übermittelt. Vorher wurde sie vom Brüsseler Zollrat genehmigt. Dieser Empfehlung liegen eine französische und eine englische Ausfertigung sowie eine deutschsprachige Übersetzung bei.

In der neuen Fassung des Artikels XVI sind zwei Sechsmonatsfristen vorgesehen. Die erste Sechsmonatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das belgische Außenministerium den vertragschließenden Teilen eine empfohlene Änderung der Konvention oder des Zolltarifschemas mitgeteilt hat. Die Änderung gilt von jedem Staat als angenommen, der nicht innerhalb der ersten Sechsmonatsfrist einen schriftlichen Einspruch erhebt. Wird von keinem Mitgliedstaat Einspruch erhoben, also eine sogenannte negative Einstimmigkeit erzielt, beginnt eine zweite Sechsmonatsfrist, mit deren Beendigung die betreffende Änderung in Kraft tritt. Erfordert eine solche Änderung nationale Maßnahmen, zum Beispiel Zolltarifänderungen, sind diese innerhalb der zweiten Sechsmonatsfrist durchzuführen.

Gegen die vorbehaltlose Annahme dieser Empfehlung vom 16. Juni 1960 bestehen keine Bedenken.

Die Nomenklaturkonvention in der ursprünglichen Fassung bedurfte nicht der Genehmigung der gesetzgebenden Organe, da sie keine Abänderung bestehender österreichischer Gesetze zur Folge hatte.

Inzwischen sind drei Empfehlungen des Brüsseler Zollrates vom 16. Juni 1960, vom 8. Dezember 1960 und vom 9. Juni 1961 über die Abänderung des Zolltarifschemas den Mitgliedstaaten zur Annahme übermittelt worden. Diese drei Empfehlungen erfordern Abänderungen des österreichischen Zolltarifgesetzes. Sie bedürfen daher der Genehmigung der gesetzgebenden Organe, die auch erteilt wurde, und zwar vom Nationalrat am 27. Juni und vom Bundesrat am 9. Juli dieses Jahres.

Nach Auffassung der Abteilung Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ist die Konvention nach Inkrafttreten dieser Änderungen als gesetzändernd anzusehen. Sie bedarf daher im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe. Erst dann ist die Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten möglich.

Hoher Bundesrat! Der zuständige Ausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Beschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichtstatters angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die heutige Sitzung des Bundesrates ist die letzte vor den Ferien. Mit Rücksicht auf den Beschluß des Nationalrates, die Legislaturperiode vorzeitig zu beenden, wird die nächste Sitzung des Bundesrates voraussichtlich erst im Spätherbst stattfinden.

Ich darf diese Gelegenheit benützen, Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, für Ihre rege und sachliche Mitarbeit herzlichst zu danken. Mein Dank gilt auch den Beamten des Hauses, nicht zuletzt den Stenographen.

Meine Damen und Herren! Bevor ich Ihnen den protokollarisch vorgeschriebenen — im wahrsten Sinne des Wortes vorgeschriebenen — Ferienwunsch entbiete, erlauben Sie mir noch eine ganz kurze, wirklich ganz kurze persönliche Bemerkung, und zwar nicht deshalb, weil sich der Bundesrat gegenwärtig an einer Zäsur seiner Tagungsperiode befindet, sondern viel eher deswegen, weil die heutige Sitzung mit der Verabschiedung der Schulgesetze doch einen Markstein in unserer Tätigkeit darstellt.

Die landläufige Publizistik — das wissen Sie, meine Damen und Herren — schätzt die Wirksamkeit, ja den Nutzen des Bundesrates nicht allzu hoch ein, und sie beeinflusst mit dieser Meinung die öffentliche Meinung. Ich glaube aber doch sagen zu können, daß der Bundesrat durch die Art seiner Debatten in den abgelaufenen Monaten immer wieder den Beweis erbracht hat, daß Toleranz und Gesinnungstreue nicht Begriffe sind, die sich gegenseitig ausschließen müssen. Die Duldsamkeit und die Bereitwilligkeit zur gegenseitigen Zusammenarbeit haben dem Vaterland sehr gut genützt. Einigkeit und Zusammenarbeit waren für die Arbeit des Bundesrates so maßgebend, daß ich glaube sagen zu dürfen: Es ist viel besser, daß sich unsere Arbeit in dieser Weise vollzieht als etwa im gegenteiligen Sinne, auch wenn sie sich manchmal — ich gebrauche jetzt bewußt ein Modewort — sehr spektakulär darbieten könnte. (*Allgemeine Heiterkeit.*)

Wir wollen dem Wohle des Vaterlandes dienen. Vaterland, Heimat und Österreich sind wohl Begriffe und Werte, die jedem Kinde der Mater Austria im stillen Inneren — um einen mittelalterlichen Minnesänger zu zitieren — beschlossen sind, beschlossen im Herzen. Sie sind nicht geeignet, in grellen Farben plakatiert zu werden. Ich sage das im vollen Bewußtsein, wenn ich an die innen-

politische Entwicklung in den nächsten Monaten denke: Sie sind nicht geeignet, in grellen Farben plakatiert zu werden.

Nach diesem Wunsche darf ich mich wieder der Vorlage zuwenden. Hier heißt es: Ich wünsche Ihnen — ich darf einflechten: sehr herzlich, das steht nicht da (*allgemeine Heiterkeit*) — eine recht gute Erholung und hoffe, daß auch nach den Wahlen die bisherige gute

Zusammenarbeit im Bundesrat ihre Fortsetzung findet. (*Starker allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Bundesräte Eckert und Skritek zum Vorsitzenden und übermitteln ihm im Namen ihrer Klubs die besten Wünsche für die kommenden Ferien.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 20 Minuten